

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • CTBTO • OPCW • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR •
WFP • UNCTAD • UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • INSTRAW • UNHSP • ECE • ESCAP •
ECLAC • ECA • ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO •
UNMOGIP • UNFICYP • UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIK • UNAMSIL •
MONUC • UNMEE • UNMISSET



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

4'03

VEREINTE NATIONEN

51. Jahrgang

August 2003

Heft 4

Thilo Marauhn

Konfliktfolgenbewältigung statt Legalisierung
Die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg 113

Martin Pabst

Bewegung auf Zypern, aber nicht im Zypern-Konflikt
Der gescheiterte Vermittlungsversuch des UN-Generalsekretärs 121

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Frauen,
Guinea-Bissau, Humanitäres Völkerrecht, Internationale Strafgerichte,
Internationaler Strafgerichtshof, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait,
Kleinwaffen, Konfliktprävention, Liberia, Nahost, Ostafrikanisches Zwi-
schenseengebiet, Osttimor, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, UN-Personal,
Westafrika, Westsahara, Zentralafrika, Zypern 129

Buchbesprechungen

Paul Conlon Eichhorst: Rechtsprobleme der United Nations Compen-
sation Commission 159
Anja Papenfuß Rupprecht: Frieden durch Menschenrechtsschutz 160

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Klaus Kinkel
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte
Prof. Dieter Stolte
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Wolfgang Ehrhart, Bonn
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst
(Schatzmeister)
Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
Ekkehard Griep, München
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, München
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Nils Rosemann, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29
✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Konfliktfolgenbewältigung statt Legalisierung

Die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg

THILO MARAUHN

Am 20. März 2003 begann die militärische Intervention der ›Koalition der Willigen‹ unter Führung der Vereinigten Staaten in Irak. Nur wenige Wochen später, am 1. Mai 2003, verkündete US-Präsident Georg W. Bush an Bord eines Flugzeugträgers das Ende der Hauptkampfhandlungen. Der schnelle und jedenfalls nach erstem Augenschein erfolgreiche Militärschlag gegen das Unrechtsregime des Saddam Hussein relativierte zunächst die Kritik an der völkerrechtswidrigen¹ Intervention. Bald aber wurden die Zweifel wieder lauter. Das liegt nicht nur an den vergleichsweise hohen Verlusten der US-Streitkräfte nach dem offiziellen Abschluß des Krieges, sondern auch an den erheblichen Schwierigkeiten der Besatzungsmächte bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Lande und beim Wiederaufbau.

I. Die Ohnmacht der unipolaren Ordnung

Die Machtdemonstration in Gestalt der von den USA angeführten Intervention ist einer Ohnmacht der unipolaren (Un-)Ordnung gewichen. Aus völkerrechtlicher Perspektive stellt sich die Frage, wie die Rechtslage nach der Intervention zu beurteilen ist. Im Zusammenhang damit wird man nicht umhin können, auch das geltende Recht ob mancher Unzulänglichkeit kritisch zu hinterfragen. Von einer aus der Militärintervention resultierenden Verantwortlichkeit (responsibility) für die Nachkriegsordnung über die Nachkriegsrolle der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, bis hin zur Umgestaltung der innerstaatlichen Ordnung Iraks durch einen an der Herrschaft des Rechts (rule of law) und dem Grundsatz guter Staatsführung (good governance) orientierten Transformationsprozeß sind viele Rechtsfragen gegenwärtig nur unbefriedigend zu beantworten. Erforderlich scheint die Herausbildung eines ›ius post bellum‹ – eines Rechts für die Zeit nach Beendigung eines Krieges –, das den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, wie sie in ihren ersten beiden Artikeln formuliert sind, Rechnung trägt.

Die Notwendigkeit eines entsprechenden Regelwerks ist erst auf Grund des nicht von den UN autorisierten militärischen Vorgehens in Irak deutlich geworden. Denn in den vorherigen größeren bewaffneten Auseinandersetzungen hatte und hat jeweils die Weltorganisation die Konfliktfolgenbewältigung wesentlich mitgestaltet oder gar in die Hand genommen, auch wenn dieser Prozeß insgesamt erst neueren Datums ist. Hingewiesen sei nur auf die – je unterschiedlich gelagerten – Fälle Namibia, Kambodscha, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Afghanistan und Osttimor. Mit Blick auf Kosovo und Osttimor läßt sich festhalten, daß mit den beiden Übergangsverwaltungen der Zenit der von der Weltorganisation verantworteten institutionalisierten Konfliktfolgenbewältigung überschritten war. Insgesamt wurde in den letzten Jahren der durch die UN verkörperte Multilateralismus wieder zurückgedrängt.

Dies gilt erst recht für den jüngsten Fall Irak. Die Militärintervention war nicht von den Vereinten Nationen autorisiert, und nach dem Ende der Hauptkampfhandlungen wollten die USA das Heft selbst in der Hand behalten – aus Mißtrauen gegenüber und unter Mißachtung der Weltorganisation. Auch wenn es neuerdings Anzeichen dafür gibt, daß die Vereinigten Staaten die Vereinten Nationen stärker in den Prozeß der Bewältigung der Konfliktfolgen einbeziehen wollen, so ist doch zu fragen, ob die Ausgestaltung des Wiederaufbaus sowohl formell als auch materiell im Ermessen einer Weltmacht liegen

soll oder ob es nicht eines rechtlichen Rahmens bedarf, der die Verhaltenserwartungen aller Beteiligten stabilisiert und einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Nachkriegsgesellschaften leisten kann.

Denn offensichtlich ist (auch) der allein militärisch unterfütterte Unilateralismus überfordert, wie die gegenwärtige Ohnmacht der USA und ihrer Verbündeten in Irak zeigt. Man kann insoweit nicht von unilateraler Ordnung, sondern nur von unilateraler Unordnung sprechen. Dies nährt die Zweifel an schneidigen Entscheidungen zugunsten militärischen Eingreifens und erlegt den UN eine Verantwortung auf, derartige Maßnahmen nicht nachträglich zu legalisieren. Die unbefriedigende Lage in Irak hängt aber auch mit dem am Status quo orientierten traditionellen Besatzungsrecht zusammen, das den aktuellen Herausforderungen an eine moderne Konfliktfolgenbewältigung längst nicht mehr gerecht werden kann. Nur wenn sowohl die einschlägigen materiellen als auch die entsprechenden formellen Regeln überarbeitet werden, dürften Nachkriegssituationen künftig angemessen bewältigt werden können. Dies erfordert nicht zuletzt multilaterales Handeln und die Rückkehr der UN als politischer Akteur.

Im Ergebnis bleibt nur die Perspektive auf die Ausarbeitung eines zeitgemäßen ›ius post bellum‹, das die Regelwerke des ›ius ad bellum‹, des Rechts auf Kriegführung, und des ›ius in bello‹, des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechts, ergänzt.

II. Keine Legalisierung der Militärintervention

Während des militärischen Vorgehens der USA und ihrer Verbündeten gegen Irak befaßte sich der Sicherheitsrat offiziell lediglich mit der humanitären Lage vor Ort; drei Wochen nach dem von Präsident Bush verkündeten Ende der Hauptkampfhandlungen bezog er Stellung zur Nachkriegsordnung.

*Ein Beitrag zur Sicherung des humanitären Grundbedarfs:
Resolution 1472*

Die erste Entschließung des Sicherheitsrats nach dem Beginn der Militärintervention wurde schon am 28. März 2003 einstimmig verabschiedet. Nachdem der Generalsekretär am 17. März das Programm ›Öl für Lebensmittel‹² im Hinblick auf den Beginn der Kampfhandlungen ausgesetzt hatte, ist die auf Kapitel VII der Charta gestützte Resolution 1472³ das Ergebnis intensiver, unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten begonnener Bemühungen um eine Wiederaufnahme des Programms aus humanitären Gründen.

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Thilo Marauhn, M. Phil., geb. 1963, seit 2001 Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, gehört dem Fachausschuß ›Humanitäres Völkerrecht‹ des Deutschen Roten Kreuzes an.

Dr. Martin Pabst, geb. 1959, Büro ›Forschung und Politikberatung‹ in München, befaßt sich schwerpunktmäßig mit den politischen Entwicklungen im Mittelmeerraum und in Afrika.

Die Resolution ermächtigt den Generalsekretär zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen für die zunächst auf 45 Tage befristete Wiederaufnahme der humanitären Nothilfe im Rahmen dieses Programms, das des weiteren inhaltlich auf die Finanzierung des humanitären Grundbedarfs (ohne den Wiederaufbau ziviler Infrastruktur) begrenzt ist. In Ermangelung einer Perspektive für die Wiederaufnahme von Ölexporten können auf der Grundlage von Resolution 1472 insbesondere noch nicht abgewickelte Altverträge angepaßt und vorrangig implementiert werden. Der Spielraum des Generalsekretärs für den Abschluß neuer Verträge ist eng begrenzt. Allerdings werden anstehende Auszahlungen aus den Mitteln der nach dem Zweiten Golfkrieg geschaffenen Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC) einstweilen aufgeschoben. Die Durchführung des Programms steht unter der politischen Kontrolle des Sicherheitsrats, ohne daß allerdings geregelt ist, wer die Verteilung der Güter in Irak übernimmt⁴.

Zur Rechtmäßigkeit der Militärintervention aus der Perspektive des ›ius ad bellum‹ nimmt der Sicherheitsrat in Resolution 1472 nicht Stellung, obwohl er in der Präambel, im Einklang mit seiner bisherigen Praxis, formelhaft das Bekenntnis »aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks« bekräftigt. Das Anliegen der Resolution ist denn auch in erster Linie humanitär. Auf dieser Linie liegt es, daß der Rat nicht nur das Programm ›Öl für Lebensmittel‹ vorübergehend revitalisiert. Vielmehr betont er mehrfach die Regeln des ›ius in bello‹. Schon im ersten Absatz der Präambel stellt er die Pflicht der Besatzungsmächte fest,

»die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, und insbesondere Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen ..., falls die Hilfsquellen des besetzten Gebiets nicht ausreichen«.

Im übrigen ist besonders auf die operativen Ziffern 1 und 8 hinzuweisen, in denen der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten »ersucht«, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die aus den Genfer Abkommen und der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (kurz: Haager Landkriegsordnung, HLKO), »streng« einzuhalten, den internationalen humanitären Organisationen Zugang zu gewähren und auch die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu fördern.

Die am 24. April ebenfalls einstimmig verabschiedete Resolution 1476⁵ verlängerte die Wiederaufnahme des Programms bis zum 3. Juni 2003.

Widersprüchliche Anerkennung der Nachkriegsordnung: Resolution 1483

Am 22. Mai 2003 verabschiedete der Sicherheitsrat nach schwierigen Verhandlungen mit 14 Ja-Stimmen bei Nichtteilnahme Syriens an der Abstimmung seine Resolution 1483⁶. Mit dieser Entschließung, deren Entwurf von Spanien, Großbritannien und den USA vorgelegt worden war, unterstützen die Vereinten Nationen die von den Vereinigten Staaten geführte Übergangsverwaltung in Irak bis zur Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung. Außerdem werden die gegen Irak verhängten Sanktionen mit Ausnahme des Waffenembargos aufgehoben.

Gleichsam als Vorfrage ist zu prüfen, ob der Sicherheitsrat in dieser Resolution zumindest indirekt zur Rechtmäßigkeit der Militärintervention Stellung nimmt. Der Rat bekräftigt in der Präambel zunächst wiederum die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks. Im übrigen nimmt er zur Intervention selbst nicht Stellung. Allerdings setzt sich der Rat mit der von den Vereinigten Staaten geführten Übergangsverwaltung auseinander, zu der sich in der Präambel unter Kenntnisnahme eines an den Präsidenten des Rates gerichteten Schreibens der Ständigen Vertreter der USA und Großbritanniens vom 8. Mai 2003 die folgende Formulierung findet:

»in Anerkennung der nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte unter einheitlicher Führung (›die Behörde‹)«.

Eine grammatikalische und systematische Auslegung dieses Absatzes der Präambel macht deutlich, daß der Sicherheitsrat die beiden Staaten als Besatzungsmächte ansieht und die aus diesem Status fließenden Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen insoweit anerkennt, als sie sich aus dem »anwendbaren Völkerrecht« ergeben. Die Passage beinhaltet weder eine Legitimation noch eine Verurteilung der Militärintervention. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Sicherheitsrat es für notwendig hält, das Saddam-Regime für seine Verbrechen und Greuelthaten zur Verantwortung zu ziehen und eine Verantwortlichkeit des Regimes festhält, so resultiert daraus doch nicht eine (nachträgliche) Rechtfertigung, das Regime mit militärischer Gewalt von außen zu stürzen⁷. Auch aus der Feststellung einer Kooperation anderer Staaten als der Besatzungsmächte mit der Behörde lassen sich keine rechtlichen Schlußfolgerungen auf die Beurteilung der Militärintervention vor dem Hintergrund des Gewaltverbots ziehen. Immerhin relativiert der Rat die Rolle der Besatzungsmächte dadurch, daß es in der Präambel unter anderem heißt:

»entschlossen, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen«.

Im operativen Teil der Resolution bringt der Sicherheitsrat immer wieder die zentrale Rolle des irakischen Volkes zum Ausdruck. Darüber hinaus fordert er unter Ziffer 4 die Behörde auf,

»im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann«.

Damit erweitert der Rat die sich aus dem klassischen Besatzungsrecht ergebenden Verpflichtungen, auf die er unter Ziffer 5 Bezug nimmt, marginal. Unter Ziffer 9 bringt er seine Unterstützung der

»Bildung einer irakischen Interimsverwaltung durch das Volk Iraks mit Hilfe der Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten, als eine von Irakern geleitete Übergangsverwaltung, bis das Volk Iraks eine international anerkannte, repräsentative Regierung einsetzt, welche die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt«

zum Ausdruck. Die Entschließung enthält darüber hinaus zahlreiche weitere Bestimmungen. Im Zusammenhang mit dem fortbestehenden Waffenembargo behält sich der Sicherheitsrat vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit dem Mandat der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) sowie der IAEA in Irak zu befassen. Der Generalsekretär soll einen Sonderbeauftragten für Irak ernennen, der in enger Abstimmung mit der Behörde im Bereich der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus agieren soll. Beim Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen soll dieser zwar mitwirken, aber keine Verantwortung übernehmen. Die Erdölexporte sollen in normalem Umfang wieder aufgenommen und das Programm ›Öl für Lebensmittel‹ für weitere sechs Monate unter der Aufsicht des Generalsekretärs fortgeführt werden. Bei der irakischen Zentralbank wird ein Entwicklungsfonds für das Land eingerichtet, der mit Erlösen aus den Erdölverkäufen gespeist wird. Schließlich will der Sicherheitsrat die Umsetzung der Resolution nach spätestens zwölf Monaten prüfen und die weitere Entwicklung beraten.

Festzuhalten ist, daß durch die Resolution der völkerrechtswidrige Angriff auf Irak nicht nachträglich vom Sicherheitsrat legitimiert wird. Vor dem Hintergrund, daß der Rat Monate darum gerungen hat, den von den USA und Großbritannien vorbereiteten Krieg abzuwenden⁸, und daß er selbst kein Mandat für den Krieg erteilt hat, klammert die Resolution die Frage der Völkerrechtswidrigkeit aus. Der Dissens bleibt bestehen.

III. Defizitäres Besatzungsregime

Entgegen einer in den Medien häufig gebrauchten Formulierung hat der Sicherheitsrat die USA und ihre Verbündeten nicht als Besatzungsmächte »ermächtigt«. Vielmehr erkennt der Rat die Verpflichtungen an, die aus der tatsächlichen Situation resultieren.

Das »klassische« Besatzungsrecht

Die Rechte und Pflichten als Besatzungsmacht knüpfen daran an, daß ein Gebiet tatsächlich in die Gewalt gegnerischer Streitkräfte gelangt ist; so Art. 42 der HLKO⁹. Die Besatzungsmacht muß die Besatzungsgewalt tatsächlich ausüben (können). Das Faktum der Besetzung führt zur Anwendung der besatzungsrechtlichen Regelungen. Weder kommt es auf eine Autorisierung an, noch kann sich ein Staat, dessen Streitkräfte fremdes Territorium besetzt haben, den aus dieser Besetzung resultierenden Verpflichtungen dadurch entziehen, daß er die Rechtsbehauptung aufstellt, er sei keine Besatzungsmacht. Denn das Besatzungsrecht stellt als Bestandteil des humanitären Völkerrechts Mindeststandards für bewaffnete Konflikte auf.

Resolution 1483 schafft kein neues Besatzungsrecht für Irak, sondern verweist auf das geltende Völkerrecht. Im Zentrum stehen die heute auch gewohnheitsrechtlich anerkannten Art. 42ff. der HLKO und die ebenfalls weitgehend gewohnheitsrechtlich erstarkten Art. 27ff. und 47ff. des IV. Genfer Abkommens. Eine ausdrückliche Bezugnahme sowohl auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 als auch auf die Genfer Abkommen von 1949 findet sich unter Ziffer 5 der Resolution. Zum I. Zusatzprotokoll von 1977 äußert sich der Sicherheitsrat nicht. Weder nimmt er zur partiellen gewohnheitsrechtlichen Geltung des Protokolls Stellung, noch verpflichtet er die Besatzungsmächte kraft bindender Resolution auf die Inhalte des Protokolls. Da die Vereinigten Staaten das I. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert haben und dessen besatzungsrechtliche Bestimmungen noch nicht zur Gänze in Gewohnheitsrecht erstarkt sind, besteht jedenfalls für die USA insoweit keine Bindung.

Die Besatzungsmächte übernehmen auf Grund der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen die Verantwortung für das besetzte Gebiet und seine Bevölkerung (Art. 29, 47ff. IV. Genfer Abkommen; Art. 43 HLKO). Aus dem auf dem Gewaltverbot der Charta beruhenden Verbot, sich fremdes Gebiet anzueignen, folgt zwingend, daß »eine unter Anwendung von Gewalt ... zustandegekommene tatsächliche Herrschaft eines Staates über Teile eines Gebietes eines anderen Staates in völkerrechtlicher Hinsicht nur eine provisorische Situation begründen kann«¹⁰. An die Stelle der ruhenden Hoheitsgewalt des besetzten Staates tritt die inhaltlich und zeitlich begrenzte, tatsächliche Gewalt der Besatzungsmacht.

Aus Art. 43 der HLKO folgt, daß die Besatzungsmächte verpflichtet sind, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Diese Pflicht ist gerade im Hinblick auf die gespannte Lage, die eine kriegerische Besetzung charakterisiert, von zentraler Bedeutung. Art. 46 der HLKO und die Art. 13 und 27 des IV. Genfer Abkommens konkretisieren die Schutzpflichten der Besatzungsmächte gegenüber der Zivilbevölkerung. Danach sind Zivilpersonen vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu den Angehörigen der Streit- und Polizeikräfte der Besatzungsmacht als auch im Verhältnis zu Dritten. Unabhängig von den Ursachen der Gewalt trägt die Besatzungsmacht immer die »letzte Verantwortung für das Geschehen in den besetzten Gebieten«¹¹.

Neben die Schutzpflichten treten seit dem IV. Genfer Abkommen Versorgungspflichten des Besetzenden gegenüber der Zivilbevölkerung. Art. 55ff. des IV. Genfer Abkommens verpflichtet die Besatzungsmacht, die Versorgung der Bevölkerung mit den für den Lebensbedarf unentbehrlichen Gütern sicherzustellen. Diese Ver-

pflichtung wird durch Art. 69 des I. Zusatzprotokolls weiter konkretisiert. Der Besatzungsmacht stehen bei ungenügender Versorgung grundsätzlich verschiedene Wege offen. Führen diese nicht zum Ziel, »so gestattet die Besatzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung und erleichtert sie im vollen Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Mittel« (Art. 59 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens). Im Fall eines Versorgungsengpasses besteht also eine Pflicht, Hilfsaktionen von Dritten zu gestatten. Im übrigen aber muß die Besatzungsmacht auf Angebote eines Drittstaats oder einer humanitären Organisation für Hilfslieferungen nicht eingehen. Weitere Schutzpflichten bestehen im Hinblick auf die ärztliche Versorgung (Art. 56 IV. Genfer Abkommen), die Trinkwasserversorgung und andere Infrastruktureinrichtungen, die für die Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind.

Was Verwaltung und Justiz betrifft, so hängen diese sowohl in der Prävention als auch im Hinblick auf die Strafverfolgung mit den Schutzpflichten zusammen. Grundsätzlich gilt das innerstaatliche Recht des besetzten Gebietes weiter – und zwar entgegen dem Wortlaut von Art. 64 des IV. Genfer Abkommens (jedoch in Übereinstimmung mit Art. 43 der HLKO, der ohne Einschränkung von »Landesgesetzen« spricht) nicht nur das Strafrecht, sondern die gesamte Rechtsordnung¹². Eingriffe in das Rechtssystem sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig, insbesondere aus Gründen der Sicherheit. Auch die Verwaltungsstruktur soll weitgehend erhalten bleiben. Vieles hängt allerdings sowohl in der Verwaltung als auch in der Justiz davon ab, ob die vorhandenen Einrichtungen funktionsfähig sind. In Anbetracht der den Besatzungsmächten obliegenden Schutzpflichten sind defizitäre Regelungen und Institutionen des besetzten Staates gegebenenfalls zu ersetzen. Zu beachten ist allerdings, daß die Besatzungsmächte nach klassischem Besatzungsrecht nicht zur politischen Umgestaltung befugt sind. Dies wäre auch nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker in Übereinstimmung zu bringen.

Da die 1999 in Kraft getretene Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³, wonach die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um die Sicherheit der geschützten Personen zu gewährleisten, von den USA nicht ratifiziert wurde, richtet sich der Schutz von UN-Mitarbeitern einerseits nach der gewohnheitsrechtlich anerkannten Generalklausel des Art. 43 der HLKO und andererseits nach den Verpflichtungen der Resolution 1483. Der Art. 43 ist allgemein genug, um auch das in offizieller Funktion auf dem okkupierten Territorium sich aufhaltende UN-Personal in den Schutzbereich einzu beziehen. Das IV. Genfer Abkommen läßt sich demgegenüber allenfalls insoweit fruchtbar machen, als die darin enthaltenen Versorgungspflichten zum Teil durch Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden und diese Personen – möglicherweise anknüpfend an Art. 4 des Abkommens – deshalb zu schützen sind. Resolution 1483 fordert die Besatzungsmächte auf, sich um die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität in Irak zu bemühen (Ziffer 4) und bildet mit ihrer Ziffer 8 die Grundlage für die Entsendung eines Sonderbeauftragten, dessen Mandat die Zusammenarbeit mit den Besatzungsmächten einschließt. Die auf Kapitel VII der Charta gestützte Resolution geht mithin von einem partiellen Nebeneinander von Besatzungsmächten und Vereinten Nationen aus, verbunden mit einer impliziten Verpflichtung der Besatzungsmächte, das UN-Personal zu schützen.

Die Situation in Irak, die sich durch die unilaterale Vorgehensweise der USA und ihrer Verbündeten sowohl im Hinblick auf die Militärintervention selbst als auch auf die bisherige Konfliktfolgenbewältigung grundsätzlich von (multilateralen) Maßnahmen der Vereinten Nationen oder unter maßgeblicher UN-Beteiligung erfolgenden Maßnahmen unterscheidet, macht gravierende sowohl tatsächliche als auch rechtliche Defizite deutlich.

Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage

Die Besatzungsmächte sind in Irak mit zahlreichen Problemen konfrontiert: die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und weiteren Gütern des Grundbedarfs, die Plünderungen und das Ausmaß der Kriminalität, die zahlreichen Anschläge auf Angehörige der Besatzungstruppen, aber auch auf Hilfsorganisationen und Angehörige internationaler Organisationen, die zweifelhaften Perspektiven für den Aufbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, das allgemeine Mißtrauen gegenüber den Besatzungstruppen und vieles mehr. Einige dieser Probleme lassen sich unter Berücksichtigung des geltenden Besatzungsrechts beurteilen, andere machen deutlich, daß das am Status quo orientierte traditionelle Besatzungsrecht schon längst nicht mehr den Herausforderungen gerecht wird, die mit der Konfliktfolgenbewältigung und mit der Schaffung eines tragfähigen Staatswesens (nation building) verbunden sind.

Eine der ersten Herausforderungen für die Besatzungsmächte stellt die Wasserversorgung dar; allerdings gelang es ihnen – nicht zuletzt in Zusammenarbeit mit Organisationen wie dem UNICEF – relativ bald, dieses Problem einigermaßen in den Griff zu bekommen. Ein zweites Problem in der Frühphase war das Ausmaß der Plünderungen (auch von Kulturgütern) vor allem in der Hauptstadt. Dies geschah zum Teil unter den Augen der Besatzungstruppen, die zunächst nicht eingriffen. Hiermit ging ein beachtlicher Verlust an Legitimität der Besatzungsmächte einher.

Am 19. August legte ein Bombenanschlag Teile des von den UN in Bagdad genutzten Gebäudes in Schutt und Asche. Unter den 23 Toten waren der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak (und Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte), der Brasilianer Sergio Viera de Mello, und seine Stabschefin, die Ägypterin Nadia Younes, die von 1988 bis 1993 Stellvertretende Sprecherin des Generalsekretärs gewesen war. Der Präsident des Sicherheitsrats, der Syrer Fayssal Mekdad, hob nach dem Attentat die Notwendigkeit des Schutzes der Mitarbeiter von internationalen Organisationen hervor. Es sei unbedingt geboten, »die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unter allen Umständen zu achten«; in dieser Hinsicht müßten »angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden«. – Im Bild: Bedienstete der Vereinten Nationen durchsuchen die Trümmer des Gebäudes.



Zwar sind weder die USA noch Großbritannien Vertragspartei der eigentlich einschlägigen Haager Konvention für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und ihrer Zusatzprotokolle; allerdings hat der Sicherheitsrat nun die Verpflichtungen der Besatzungsmächte präzisiert. In der Präambel der Resolution 1483 betont der Sicherheitsrat die

»Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten, Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen«.

Konkret beschließt der Sicherheitsrat dann,

»daß alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem Irakischem Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern« (Ziffer 7).

Diese Verpflichtungen sind gerade auch für die Besatzungsmächte verbindlich.

Jenseits der Versorgungsprobleme und Plünderungen, für die sich jedenfalls im Ansatz jeweils ein rechtlicher Rahmen innerhalb des klassischen Besatzungsrechts ausmachen läßt, stehen die Besatzungsmächte vor allem in zweifacher Hinsicht vor schwierigen Herausforderungen: die erste betrifft die komplexe Sicherheitslage im Lande, die zweite den Aufbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Übergabe der Regierungsgewalt an das irakische Volk.

Die Dramatik der Sicherheitslage mag vor allem daran deutlich werden, daß zwischen Anfang Mai und Ende August 2003 mehr US-Soldaten ums Leben gekommen sind als während der offiziellen Kampfhandlungen im März und April 2003. Könnte man dies noch den Reaktionen auf die militärische Besetzung zurechnen, so erweckt die Zunahme gewaltsamer Anschläge gegen Zivilisten und Angehörige internationaler Organisationen, insbesondere der Bombenanschlag auf die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad, erhebliche Besorgnis. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Sergio Vieira de Mello, wurde am 19. August bei diesem Anschlag getötet. Der Sicherheitsrat betrachtete das Attentat als einen »Terroranschlag ... auf die internationale Gemeinschaft als Ganze«¹⁴; die Täter müßten vor Gericht gestellt werden. Der Generalsekretär bekräftigte eine im Fall von Anschlägen bestehende Verfolgungspflicht.

Die Einleitung eines Demokratisierungsprozesses und die Etablierung rechtsstaatlicher Strukturen in Irak gehören wohl nach wie vor zu den zentralen Anliegen der USA im Zusammenhang mit ihrer Militärintervention. Unabhängig davon, ob man ein universelles »Recht auf demokratische Regierungsweise«¹⁵ annimmt oder nicht, rechtfertigt die Existenz eines solchen Rechts allerdings keine militärische Intervention ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats. Selbst eine vom Rat autorisierte Maßnahme zum Sturz eines diktatorischen Regimes wäre rechtlich nur unter Einschränkungen begründbar. Hier stellt sich daher nur die Frage, ob für den Fall, daß eine solche Intervention (wenn auch völkerrechtswidrig) erfolgt ist, entgegen traditionellem Besatzungsrecht ein Recht und gegebenenfalls sogar eine Pflicht der Besatzungsmächte besteht, den Wiederaufbau im Sinne von »guter Staatsführung« und damit auch demokratischer Regierungsweise zu gestalten. In Anbetracht entgegenstehender Bestimmungen der HLKO und des IV. Genfer Abkommens, die beide eher am Status quo orientiert sind, dürfte ein solcher Eingriff in das politische System des besetzten Landes nur in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Volkes oder auf der Grundlage einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat erfolgen. Hier zeigt sich nun in besonderer Weise die völkerrechtliche und legitimatorische Schwäche des unilateralen Vorgehens der USA, die den UN bislang keine politische Führungsrolle im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau in Irak haben einräumen wollen.

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf tönernen Füßen?

Auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts kann es heute trotz unterschiedlichster Regierungsformen grundsätzlich keinen Zweifel mehr daran geben, daß eine demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung den zahlreichen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere solchen menschenrechtlicher Art) am nächsten kommt, ohne daß man gegenwärtig wohl schon davon ausgehen kann, daß ein eigenständiges – und nicht lediglich aus der Summe politischer Rechte abgeleitetes – Recht auf eine demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung besteht. Unabhängig davon, daß die Militärintervention als völkerrechtswidrig zu qualifizieren ist, sind daher jedenfalls die einschlägigen Teilziele der Besatzungsmächte zumindest legitim, wenn es bislang auch keine klaren Rechtsgrundlagen für deren Implementierung gibt. Resolution 1483 spricht im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau weniger im Sinne einer Favorisierung demokratischen Regierens als vielmehr im Sinne eines Selbstbestimmungsrechts der Völker unter Ziffer 4 davon, daß die Behörde aufgefordert ist,

»im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann«.

Eine Festlegung auf demokratisch-rechtsstaatliche Strukturen läßt sich diesem Absatz nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit ent-



Tiefe Betroffenheit unter den Mitarbeitern der Weltorganisation löste der Anschlag vom 19. August aus. – Im Bild: UN-Bedienstete zünden am nächsten Tag im Ralph-J.-Bunche-Park in der Nähe des Amtssitzes der Vereinten Nationen Kerzen zum Gedenken an die in Bagdad Ermordeten an.

nehmen. Die formulierten Ziele beziehen sich vielmehr in erster Linie auf die Errichtung einer wirksamen Verwaltung, die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität und die sich daran anschließende eigenverantwortliche Entscheidung des irakischen Volkes über seine politische Zukunft, also auch über seine staatliche Verfassung.

Anders als in den Fällen, in denen die UN selbst die Verantwortung für die Konfliktfolgenbewältigung und den Wiederaufbau eines Landes übernommen haben, tritt das Element demokratisch-rechtsstaatlichen Regierens hier in den Hintergrund. Offensichtlich scheut der Sicherheitsrat eine derart weitgehende Delegation an die Besatzungsmächte, bestünde doch auch im Zweifelsfall hier auf seiten zahlreicher Staaten der Region der Verdacht imperialer oder hegemonialer Interessen der USA. Um diesen Kontext und die Notwendigkeit einer zentralen Rolle der UN in der Nachkriegssituation deutlich zu machen, die im übrigen jedenfalls in der Präambel der Resolution 1483 auch als Petitum enthalten ist, empfiehlt sich ein Blick auf die bisherige Praxis des Sicherheitsrats.

Es bietet sich dabei eine Auseinandersetzung mit dem Ende 1995 autorisierten Einsatz ziviler und militärischer Kräfte in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH), mit der im Juni 1999 beschlossenen Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK/KFOR) und mit dem sich aus

dem Bonner Abkommen vom 5. Dezember 2001 und den einschlägigen Afghanistan-Resolutionen ergebenden »polyzentrischen Netzwerk« in Afghanistan¹⁶ an. Vor dieser Folie kann die aktuelle Situation in Irak kritisch gewürdigt werden.

● *Bosnien-Herzegowina*

Die Lage in Bosnien-Herzegowina¹⁷ ist mit Blick auf die demokratisch-rechtsstaatliche Umgestaltung dadurch gekennzeichnet, daß seine Verfassung als Anlage IV des Abkommens von Dayton eine internationale Grundlage hat, der der Sicherheitsrat mit Resolution 1031 gleichsam zugestimmt hat. Auch der Menschenrechtsschutz ist durch Anlage VI des Abkommens und die einschlägigen Resolutionen des Rates internationalisiert. Die Vereinten Nationen haben damit die Verantwortung für den demokratisch-rechtsstaatlichen Aufbau übernommen, unterfüttert durch die militärische und zivile Komponente der UN-Präsenz.

● *Kosovo*

Im Kosovo ist die Verantwortung der Vereinten Nationen noch umfassender ausgestaltet, wie eine Lektüre der ermächtigenden Resolution 1244 deutlich macht¹⁸. Die UNMIK ist eine UN-Verwaltung, zu deren Zielen ausweislich der Resolution auch die demokratisch-rechtsstaatliche Umgestaltung des Gemeinwesens gehört, wenn der Sicherheitsrat den Generalsekretär unter der operativen Ziffer 10 ausdrücklich ermächtigt, »mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen«. Weitere Einzelheiten, darunter auch die »Abhaltung von Wahlen«, ergeben sich aus Ziffer 11 der Resolution 1244.

● *Afghanistan*

Im Falle Afghanistan schließlich liegt eine Gemengelage zwischen Bonner Abkommen und Maßnahmen der Vereinten Nationen vor. Das Bonner Abkommen sieht die Schaffung demokratisch-rechtsstaatlicher Strukturen vor, enthält sogar eine ganze Reihe von Einzelheiten (auch zum Verfassungsprozeß). Die Verantwortung für die Umsetzung liegt allerdings – anders als in den Fällen Bosnien-Herzegowina und Kosovo – nicht bei der Weltorganisation. Es wurde eben keine Übergangsverwaltung der UN kreiert, vielmehr ist ein dezentrales Netzwerk geschaffen worden – weniger als Ausdruck eines neuen mehrschichtigen Verfassungsverständnisses, sondern vor allem als pragmatische Lösung, »die den örtlichen Gegebenheiten in Afghanistan und den begrenzten Handlungsspielräumen der Vereinten Nationen Rechnung trägt«¹⁹.

Ein Vergleich dieser drei Beispiele mit der Situation in Irak macht deutlich, daß sich das Engagement der Vereinten Nationen verändert hat und daß dies unmittelbar auch Rückwirkungen auf das Ausmaß und die Legitimität des Aufbaus demokratisch-rechtsstaatlicher Strukturen nach einem Konflikt hat. In Bosnien-Herzegowina und im Kosovo haben die UN weitgehend selbst die Verantwortung für den Wiederaufbau übernommen und teilweise eine umfangreiche eigene Übergangsverwaltung geschaffen. Die Kritik hieran vor allem aus der Perspektive des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen wie auch vor dem Hintergrund demokratischer Verfaßtheit ist zum Teil durchaus berechtigt, vor allem wenn man bedenkt, daß die Operationen sich über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Im Falle Afghanistans könnte man jedenfalls diese Bedenken als ausgeräumt ansehen, wenn man hier stärker von einem von unten nach oben (bottom up) verlaufenden Prozeß der (verfassungs)staatlichen Rekonstruktion spricht. Allerdings ist schon jetzt erkennbar, daß der Prozeß der Konfliktfolgenbewältigung in Afghanistan auf zahlreiche Hindernisse stößt, auch auf Grund seiner dezentralen Anlage und des begrenzten Engagements der UN.

Der Fall Irak macht deutlich, daß ein Ausschluß der Vereinten Nationen von der Konfliktfolgenbewältigung vor allem im Hinblick auf den demokratisch-rechtsstaatlichen Wiederaufbau hochproblematisch ist. Es gibt nach wie vor keinen Rechtstitel für die unilaterale Umgestaltung der innerstaatlichen Ordnung eines besetzten Staates. Darüber hinaus dürfte der Erfolg einer solchen Umgestaltung ohne Beteiligung der Weltorganisation zweifelhaft sein.

IV. Rückkehr der Vereinten Nationen?

Wenn man die Irak-Entschlüsse der letzten Monate daraufhin analysiert, inwieweit die UN im Hinblick auf die Konfliktfolgenbewältigung wieder als politischer Akteur auftreten, so steht am Anfang die Resolution 1472²⁰. In ihr findet sich weder in der Präambel noch im operativen Teil ein Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen beim Wiederaufbau des Irak eine politisch gestaltende Rolle übernehmen sollten. Der Generalsekretär wird – und dies sogar in engen Grenzen – lediglich mit der Abwicklung des Programms »Öl für Lebensmittel« betraut. Fast schon großzügig klingt die unter Ziffer 5 zum Ausdruck kommende Bereitschaft des Sicherheitsrats,



An die UN-Bediensteten am Amtssitz und an ihren Dienstorten in aller Welt wandte sich Generalsekretär Kofi Annan am 21. August im Zusammenhang mit dem zwei Tage zuvor in der irakischen Hauptstadt erfolgten Anschlag. Vor seiner Ansprache wurden die Toten von Bagdad mit einer Schweigeminute geehrt. – Links im Bild: Louise Fréchette, Stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen.

»als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zuläßt«.

Lediglich mittelbar wird auch den UN eine humanitäre Rolle in Irak zugestanden, wenn allgemein von der Notwendigkeit humanitärer Hilfe die Rede ist und die am Konflikt beteiligten Staaten aufgefordert werden, »die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihres Materials« bei der Deckung des humanitären Bedarfs zu fördern (Ziffer 8).

Erst nach dem Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen wird den Vereinten Nationen ein weiteres Betätigungsfeld eingeräumt. Resolution 1483²¹ bringt dies schon in der Präambel zum Ausdruck. Danach ist der Sicherheitsrat entschlossen, für »eine maßgebliche Rolle« der Vereinten Nationen

»bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung«

zu sorgen. Im operativen Teil legt sich das Gremium allerdings zunächst nur darauf fest, den Generalsekretär zu ersuchen, »einen Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen« (Ziffer 8). Zu dessen Aufgaben gehört es,

»die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der Konfliktnachsorge in Irak zu koordinieren, für die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den an der humanitären Hilfe und an den Wiederaufbautätigkeiten in Irak beteiligten internationalen Organisationen zu sorgen und in Abstimmung mit der Behörde dem Volk Iraks durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein«.

Zu den im einzelnen aufgeführten Teilaufgaben gehören auch die Hilfe beim »Aufbau nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung«, die »Förderung des Schutzes der Menschenrechte« sowie die »Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Förderung einer Rechts- und Justizreform«. Die Verantwortung für die Restabwicklung des Programms »Öl für Lebensmittel« wird auf die von den Besatzungsmächten eingerichtete Behörde übertragen, und auch bei den anderen Teilaufgaben legt die Resolution eindeutig fest, daß diese »in Abstimmung mit der Behörde« (Ziffer 8) oder in »intensive(r) Zusammenarbeit mit der Behörde« (Ziffer 8, Buchst. c) durchgeführt werden müssen. Es gibt also eine recht klare Hierarchie der politischen Entscheidungen zugunsten der Besatzungsmächte und zu Lasten der Vereinten Nationen. Immerhin aber eröffnet Resolution 1483 den UN in Gestalt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs einen mittelbaren Zugang zur Gestaltung der Verhältnisse in Irak.

Einen weiteren Schritt in Richtung auf eine stärkere Rolle der Vereinten Nationen stellt die Resolution 1500 dar, die bei Enthaltung Syriens am 14. August 2003 angenommen wurde²². Unter Hinweis auf Resolution 1483 bekräftigt sie in der Präambel zunächst die »maßgebliche Rolle der Vereinten Nationen in Irak«. Entscheidend aber ist der im operativen Teil enthaltene Beschluß,

»zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seines Auftrags nach Resolution 1483(2003) zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak einzurichten«.

Grundlage der Struktur dieser Mission (United Nations Assistance Mission for Iraq, UNAMI) ist ein Bericht des Generalsekretärs von Mitte Juli 2003²³. Auch wenn durch die Resolution die in der umfangreichen Nachkriegsentschließung 1483 anerkannte Stellung der Besatzungsmächte in Irak nicht beeinträchtigt wird, so hatten vor allem der Generalsekretär wie auch Frankreich und Rußland auf der ausdrücklichen Autorisierung der UNAMI bestanden. Demgegenüber hatten sich vor allem die USA lange gegen eine weitere Entschließung zu Irak gestäubt. Für sie war die Resolution 1483 eine ausreichende Grundlage für die Beteiligung anderer Staaten am Wiederaufbau und an militärischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Lande. Frankreich, Rußland, Deutschland und zahlrei-

che weitere Staaten sehen in dem Mandat der Resolution 1500 jedoch eine notwendige Voraussetzung für eine Beteiligung an der Stabilisierung Iraks. Die Unterstützungsmission wird nur einen begrenzten Umfang haben (ein Zivilkontingent von etwa 300 Personen) und zunächst auch nur für ein Jahr aktiv sein. Allerdings werden die Vereinten Nationen auf dieser Grundlage nunmehr im ganzen Land tätig sein können. Doch sind für die UNAMI keine über den Bereich der humanitären und organisatorisch-technischen Hilfe beim Wiederaufbau hinausgehenden Aufgaben oder Vollmachten vorgesehen, obwohl in dem Resolutionstext »die maßgebliche Rolle« der UN bekräftigt wird. Gegen ein weitergehendes Mandat, das auch einen denkbaren militärischen Einsatz zur Stabilisierung Iraks unter Verantwortung der UN einbeziehen könnte, hatten sich vor allem Teile der Regierung in Washington gewandt.

V. Perspektiven multilateraler Konfliktfolgenbewältigung

Im Vorfeld des Irak-Krieges ist der Sicherheitsrat immer wieder kritisiert worden – sowohl von Seiten der Befürworter einer militärischen Intervention in Irak als auch von Seiten der Kritiker. Mit Beginn der Intervention wurden die Stimmen lauter, die die Vereinten Nationen und das Völkerrecht als ohnmächtig oder gar beschädigt angesehen haben. Diese Auffassung hat schon damals nicht überzeugt. Sie ist durch die Abfolge der Ereignisse auch geradezu widerlegt worden.

Durch zunehmende Bereitschaft der Mitglieder des Sicherheitsrats, noch während des Andauerns der Kampfhandlungen in Irak humanitäre Verantwortung zu übernehmen, ohne jedoch in irgendeiner Weise die Intervention zu rechtfertigen, hat der Rat es vermieden, das Gewaltverbot zu relativieren. Eine wie auch immer geartete Verurteilung der Intervention durch das Gremium war auf Grund des Vetorechts sowohl der USA als auch Großbritanniens nicht zu erwarten. Und die Bereitschaft, sich in Irak zu engagieren, wenn auch nach wie vor unter der Verantwortung der Besatzungsmächte, beinhaltet keine Anerkennung rechtswidriger Vorgänge als rechtmäßig.

Vielleicht noch bedeutsamer mit Blick auf die Rolle der UN ist aber die Haltung der Zivilgesellschaft. Erstmals fanden Demonstrationen für das Völkerrecht und für die Vereinten Nationen statt. Die zahlreichen Demonstranten auf den Straßen Europas unterstützten nicht Saddam Hussein. Sie traten für die Beachtung des Gewaltverbots ein. Wie Meinungsumfragen deutlich machen, ging es den Menschen dabei gar nicht um Frieden »um jeden Preis«. Vielmehr hätten viele eine vom Sicherheitsrat autorisierte militärische Auseinandersetzung wohl hingenommen. Dies belegt ein beachtliches völkerrechtliches Bewußtsein. Das Völkerrecht liegt damit nicht mehr nur in den Händen der politischen Eliten. Diese müssen sich vielmehr mit der Zivilgesellschaft auseinandersetzen und im Zweifelsfall öffentlich für Völkerrechtsverstöße rechtfertigen, wie die öffentliche Debatte in Großbritannien belegt.

Ein letztes Moment bestätigt, daß das System der Vereinten Nationen weniger einer grundlegenden Reform als vielmehr einer grundlegenden Stärkung bedarf: das zunehmende Interesse der Besatzungsmächte an einer Einbindung anderer Staaten und vor allem an einer Einbindung der internationalen Gemeinschaft in Gestalt der Weltorganisation. Dabei dürfte allerdings nicht damit zu rechnen sein, daß die UN auch eine militärische Präsenz in Irak unter ihre Verantwortung nehmen. Allenfalls dürfte ein von den Vereinten Nationen mitgetragenes polyzentrisches Netzwerk denkbar sein.

Das Völkerrecht bezieht seine Stärke aus der Legitimität und der Effektivität. Dabei kommt neuerdings jedoch auch der Zivilgesellschaft Bedeutung zu. Denn die Legitimität des Völkerrechts hängt schon längst nicht mehr allein vom staatlichen Verhalten ab. In diesem Zusammenhang dürfte die Auseinandersetzung um Irak deutlich

gemacht haben, daß sowohl die Entscheidung über eine militärischen Intervention als auch über deren Durchführung und die Konfliktfolgenbearbeitung in den Händen der UN besser aufgehoben sind als in denen einzelner Staaten.

Um allerdings künftig klarere Strukturen für die Konfliktfolgenbewältigung zu schaffen, empfiehlt es sich, insoweit einen Diskussionsprozeß in Gang zu setzen, der an die grundsätzlich hoffnungsvollen Tendenzen innerhalb der Vereinten Nationen auf der Grundlage der ›Agenda für den Frieden‹ von 1992 und ihrer Folgedokumente anknüpft. Ein solches ›ius post bellum‹ kann im Rahmen der folgenden Eckpunkte entwickelt werden:

- Revitalisierung der zentralen Rolle des Sicherheitsrats für den gesamten Bereich der Friedenssicherung unter Einschluß von Konfliktprävention und Konfliktfolgenbewältigung;
- Delegation der Durchführung bei gleichzeitigem Einbau ›sicherer‹ Kontrollmechanismen des Rates (Berichterstattung, Befristung von Ermächtigungen, präzise Mandatierung);
- Verpflichtung zur Konfliktfolgenabschätzung sowohl bei militärischen Maßnahmen der Vereinten Nationen als auch bei solchen der Mitgliedstaaten;
- Überwindung des am Status quo orientierten Besatzungsrechts und Umgestaltung in ein dynamisches, den Anforderungen an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Rechnung tragendes Regelwerk;
- Vergangenheitsbewältigung durch gerichtliche oder andere nachhaltige Formen der Aufarbeitung einer Diktatur.

Dieser Beitrag kann nur ein Plädoyer für die Entwicklung eines solchen Rechts für die Zeit nach der Beendigung der kriegerischen Handlungen sein, ohne dessen Einzelheiten zu entwickeln. Letztlich wird dafür ein längerfristiger Diskussionsprozeß erforderlich sein. Dabei ist hervorzuheben, daß dies nicht zwangsläufig zu einer Verrechtlichung in Gestalt eines multilateralen Vertragswerks führen muß. Gerade die Umgestaltung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen macht deutlich, daß es hier auch interne Mechanismen der Fortentwicklung auf Grund von Organpraxis gibt. Ein solcher Weg wäre auch für die Herausbildung eines ›ius post bellum‹ sinnvoll und erfolgversprechend. Allerdings setzt dies die Erkenntnis aller Beteiligten voraus, daß nur multilateral und auf der Grundlage des Völkerrechts eine erfolgreiche Weltordnungspolitik betrieben werden kann. Eine (nicht perfekte, aber tragfähige) multilaterale Ordnung dürfte einer unipolaren Unordnung auf Dauer überlegen sein.

- 1 Siehe Christian Tomuschat, Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, VN 2/2003 S. 41ff.; Christian Schaller, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg. Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 62 (2002), S. 641ff.; Michael E. Kurth, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 195ff.; Dietrich Murswiek, Die amerikanische Präventivstrategie und das Völkerrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 1014ff.; Thilo Marauhn, Macht und Ohnmacht des Völkerrechts. Anmerkungen zum Irak-Konflikt, in: Jahrbuch der Juristischen Gesellschaft Bremen (i.E.).
- 2 Zu diesem Programm und seiner Implementierung eingehend Lutz Oette, Die Entwicklung des Oil for Food Programms und die gegenwärtige humanitäre Lage im Irak, in: ZaöRV 59 (1999), S. 839ff.
- 3 Text: VN 2/2003 S. 69f.
- 4 In der Präambel wird lediglich betont, daß »alles getan werden muß, um das derzeit im Land bestehende Netz für die Verteilung von Lebensmittelkörben funktionsfähig zu erhalten«.
- 5 Text: VN 2/2003 S. 70.
- 6 Text: S. 137ff. dieser Ausgabe.
- 7 Eine Parallele bietet die Diskussion um die Frage, ob der Rat nicht durch die UN-Übergangsverwaltung etablierende Resolution 1244(1999) die Luftangriffe der NATO-Mitglieder gegen die Bundesrepublik Jugoslawien nachträglich gutgeheißen habe. Dies wird überwiegend verneint. Vgl. dazu nur Michael Bothe / Bernd Martenczuk, Die NATO und die Vereinten Nationen nach dem Kosovo-Konflikt. Eine völkerrechtliche Standortbestimmung, VN 4/1999 S. 125ff., oder Philipp A. Zygojannis, Die Staatengemeinschaft und das Kosovo, Berlin 2003, S. 46f.
- 8 Siehe Sebastian Graf von Einsiedel / Simon Chesterman, Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat. Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges, VN 2/2003 S. 47ff.
- 9 Vgl. dazu nur Hans-Peter Gasser, Schutz der Zivilbevölkerung, in: Dieter Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 168ff. (195f.).
- 10 Gasser (Anm. 9), S. 195.
- 11 Gasser (Anm. 9), S. 199f.
- 12 So Gasser (Anm. 9), S. 205, bezugnehmend auf die Ausführungen in: Jean Simon Pictet (Hrsg.), The Geneva Conventions of 12 August 1949. Bd. IV (hrsg. v. Oscar M. Uhler, Genf 1958), S. 335.
- 13 Verabschiedet mit Resolution 49/59 der Generalversammlung v. 9.12.1994; Text: VN 3/1995 S. 138ff.
- 14 UN-Dok. S/PRST/2003/13 v. 20.8.2003, Text: S. 141 dieser Ausgabe.
- 15 Nach wie vor grundlegend Thomas Franck, The Emerging Right to Democratic Governance, in: American Journal of International Law 86 (1992), S. 466f. Vgl. auch Jean Salmon, Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung, VN 1/1993 S. 10ff.
- 16 So Michael Bothe / Andreas Fischer-Lescano, Protego et obliquo. Afghanistan and the Paradox of Sovereignty, in: German Law Journal 3 (2002), No. 9 (<http://www.germanlawjournal.com/>).
- 17 Für eine Analyse vgl. Thilo Marauhn, Konfliktfolgenbewältigung in Afghanistan zwischen Utopie und Pragmatismus: die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Übergangsverwaltung, in: Archiv des Völkerrechts 40 (2002), S. 480ff. (489f.).
- 18 Eingehend dazu Michael Bothe / Thilo Marauhn, UN Administration of Kosovo and East Timor: Concept, Legality and Limitations of Security Council-Mandated Trusteeship Administration, in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Kosovo and the International Community. A Legal Assessment, Den Haag 2002, S. 222ff. Einen Vergleich zwischen der UNMIK und anderen Friedensoperationen der UN bildet auch Zygojannis (Anm. 7), S. 179.
- 19 Marauhn (Anm. 17), S. 508.
- 20 Siehe Anm. 3.
- 21 Siehe Anm. 6.
- 22 Text: S. 140f. dieser Ausgabe.
- 23 UN Doc. S/2003/715 v. 15.7.2003.



Eine Trauerfeier für Sergio Viera de Mello fand am 23. August in der Stadhalle der brasilianischen Metropole Rio de Janeiro statt. Im Bild in der ersten Reihe v.l.n.r.: die Schwester von Viera de Mello, Brasiliens Präsident Luiz Inácio Lula da Silva, die Mutter Gilda Viera de Mello (mit dem Rücken zur Kamera), UN-Generalsekretär Kofi Annan und die Witwe Annie Viera de Mello mit den beiden Söhnen.

Bewegung auf Zypern, aber nicht im Zypern-Konflikt

Der gescheiterte Vermittlungsversuch des UN-Generalsekretärs

MARTIN PABST

Einmal mehr ist Zypern seinem traurigen Ruf als »Grab der Diplomatie« gerecht geworden. Nach 14 Monaten intensiver Verhandlungen scheiterte am 11. März 2003 die jüngste Vermittlungsinitiative von UN-Generalsekretär Kofi Annan am Nein des zyperntürkischen Verhandlungsführers Rauf Denktasch. Daraufhin unterzeichnete die Regierung der Republik Zypern ohne Mitwirkung der Zyperntürken am 16. April den Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union (EU). In einem Zusatzabkommen wurde vereinbart, daß der »Acquis communautaire« – der gemeinschaftliche Besitzstand der EU an (auch von Beitrittskandidaten zu übernehmenden) Rechten und Pflichten – im Nordteil der Insel vorerst keine Anwendung findet. Ein Zeichen der Hoffnung setzt die Öffnung der Grenze am 23. April für einheimische Besucher in beiden Richtungen infolge einer überraschenden Entscheidung der zyperntürkischen Regierung. – Mit dem Zypernkonflikt sind die Vereinten Nationen nunmehr seit fast vier Jahrzehnten befaßt; die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) »hat sich zum mittlerweile längsten Friedenseinsatz der Weltorganisation entwickelt«¹.

DIE VORGESCHICHTE

Seit 1997 sind alle Vermittlungsbemühungen an der Forderung der zyperntürkischen Seite nach Anerkennung ihrer Souveränität gescheitert. Im Dezember 1999 machte Generalsekretär Annan einen neuen Anlauf, da ihm die Gelegenheit wegen des anstehenden Beitritts Zyperns zur EU und der Einstufung der Türkei als EU-Beitrittskandidat günstig schien². Um Bedenken der zyperntürkischen Seite auszuräumen, bekräftigte er am 12. September 2000 das Prinzip der Gleichheit der beiden Parteien. Doch im November 2000 zog sich Rauf Denktasch, der Präsident der nur von der Türkei anerkannten »Türkischen Republik Nordzypern« (TRNZ), aus den vorbereitenden Gesprächen zurück, weil die Vereinten Nationen dem zyperntürkischen Staat die Anerkennung verweigern würden.

Annan ließ sich nicht entmutigen und entsandte seinen Sonderberater für Zypern, den Peruaner Alvaro de Soto, auf die Insel, um eine Wiederaufnahme der Gespräche vorzubereiten. Es sollte noch ein Jahr dauern, bis sie in Gang kamen. Erstmals seit vier Jahren saßen sich der Präsident der international anerkannten, de facto aber nur den zyperngriechischen Bevölkerungsteil repräsentierenden »Republik Zypern« Glafkos Klerides und TRNZ-Präsident Rauf Denktasch am 4. Dezember 2001 in New York wieder direkt gegenüber. Mit eindringlichen Worten wies der Generalsekretär der Vereinten Nationen beide Seiten darauf hin, daß die Zeit dränge. Denn ein Jahr später, im Dezember 2002, werde die EU auf ihrem Kopenhagener Gipfel über das Beitrittsgesuch der Republik Zypern entscheiden. Wenn bis dahin keine Einigung erzielt sei, werde 2004 de facto nur der Südteil der Insel in die EU aufgenommen. Damit wäre die TRNZ auf unabsehbare Zeit politisch und wirtschaftlich isoliert, und die Chancen für einen EU-Beitritt der Türkei würden sich erheblich verschlechtern. Zudem war für diesen Fall eine Verschärfung des Zypernkonflikts zu befürchten, hatten doch türkische Politiker seit 1997 immer wieder mit dem Anschluß Nordzyperns an die Türkei gedroht, wenn die Republik Zypern als Repräsentantin ganz Zyperns in die EU aufgenommen würde.

Mit symbolischen Gesten demonstrierten die Verhandlungsführer einen neuen Geist der Versöhnung und besuchten sich gegenseitig in ihren Privathäusern. Dabei überschritten sie erstmals seit 1974 die

Demarkationslinie. Obwohl die beiden Veteranen seit Jahrzehnten erbitterte politische Gegner sind, kennen sie sich doch seit ihrer gemeinsamen Schulzeit und hegen persönliche Wertschätzung füreinander. Am 16. Januar 2002 begannen die Gespräche auf dem internationalen Flughafen von Nikosia, der in der von der UNFICYP verwalteten Schutzzone liegt und seit 1974 nicht mehr genutzt wird. Bei vier Themenkomplexen differierten beide Seiten entscheidend:

- Statusfrage und Verfassung (Mehrheits-/Minderheitsverhältnis oder Gleichberechtigung, Föderation oder Konföderation, Ausgestaltung der Machtverteilung),
- Territorium (Gebietsabtretungen der zyperntürkischen an die zyperngriechische Seite),
- Flüchtlings- und Siedlerfrage (Rückkehrmöglichkeit und Eigentumsrestitution; Status der nach 1974 eingewanderten Festlandstürken),
- Entmilitarisierung (Abzug der türkischen Armee).

Im Mai des gleichen Jahres wurde deutlich, daß in Status- und Territorialfragen noch ein breiter Graben zu überwinden war. Auch wurde eine Einigung durch die diametral entgegengesetzten Verhandlungsstrategien erschwert. Während Klerides zunächst die Konzessionsbereitschaft beider Seiten anhand konkreter Fragen ausloten und dann zu einer Gesamtlösung fortschreiten wollte, bestand Denktasch darauf, zunächst die Umrisse einer Gesamtlösung zu vereinbaren. Erst danach wollte er Zugeständnisse in Einzelfragen offerieren.

Um die stockenden Gespräche mit neuem Leben zu erfüllen, reiste Kofi Annan Mitte Mai nach Nikosia. Es war der erste Besuch eines UN-Generalsekretärs auf Zypern seit 1979, und als erster UN-Generalsekretär überschritt Annan am 15. Mai die Demarkationslinie am UN-Kontrollpunkt Ledra Palace. Dabei ging er einige Schritte weit in den Nordteil von Nikosia, um dem zyperntürkischen Verhandlungsführer symbolisch entgegenzukommen. Nachdrücklich wies er beide Seiten auf ihre große Verantwortung vor der Geschichte hin.

Im Juli 2002 bekräftigte Denktasch anlässlich seiner Rede zum 28. Jahrestag der türkischen Invasion, daß der Anspruch der TRNZ auf volle Souveränität nicht verhandelbar sei. Denn ohne die Zuerkennung von Souveränität seien alle eingeräumten Rechte letztlich wertlos. Bei einem erneuten Zusammentreffen von Klerides, Denktasch und Annan am 6. September 2002 in Paris mußte der Generalsekretär schließlich einräumen, daß sich die Verhandlungen in einer Sackgasse befanden.

DER ANNAN-PLAN

Nun entschloß sich Annan, beiden Seiten einen eigenen Lösungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. In den rund 150 Seiten umfassenden »Annan-Plan« flossen die Gedanken und Konzepte der vergangenen Verhandlungsrunden ein. Der UN-Lösungsvorschlag wurde erst im April 2003 in seiner letzten Version veröffentlicht³. Unautorisierte Kopien der ersten Fassung waren aber schon bald an die Öffentlichkeit gelangt.

Kernstück der »Grundlage für die Einigung über eine umfassende Lösung der Zypernfrage« ist ein »Gründungsabkommen« (foundation agreement) für einen »gemeinsamen Staat« (common state) mit zwei gleichberechtigten »Teilstaaten« (component states). Letztere beide Begriffe sind bewußt in Klammern gesetzt, um später durch einver-

nehmlich vereinbarte Termini ersetzt zu werden. Das Gründungsabkommen enthält einen Verfassungsentwurf, den Entwurf grundlegender Gesetze sowie eine Beschreibung der Aufgaben neu zu gründender Kommissionen. Beigefügt sind Karten mit alternativen Vorschlägen für zyperntürkische Gebietsabtretungen. Denn der zyperntürkische Teilstaat soll verkleinert werden, um den zyperntürkischen Anteil an der Inselfläche (derzeit 36 vH) seinem Bevölkerungsanteil (ca. 18 vH) anzunähern. Außerdem wird ein Vertrag zwischen dem gemeinsamen Staat und den Garantiemächten Großbritannien, Griechenland und Türkei entworfen sowie das weitere Vorgehen gegenüber den Vereinten Nationen und der EU skizziert. Der Generalsekretär bezeichnete seinen Lösungsvorschlag als im Grundsatz nicht verhandelbar. Lediglich in Detailfragen räumte er beiden Seiten Verhandlungsspielraum ein. Außerdem wurden diese einem strikten Zeitplan unterworfen.

Da die Vereinten Nationen die vorgezogenen Parlamentswahlen vom 3. November 2002 in der Türkei nicht beeinflussen wollten, übergab Annan den Plan erst am 11. November an die Verhandlungsführer Klerides und Denktasch sowie an die Garantiemächte. Durch die um einen Monat verzögerte Übergabe war aber wertvolle Zeit verstrichen. Denn schon am 12./13. Dezember 2002 wollte die EU auf ihrem Kopenhagener Gipfel über die Aufnahme Zyperns und den Beginn von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei entscheiden, und für den 16. April 2003 war die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags durch die zyprische Regierung vorgesehen. Annan präsentierte einen Terminplan, der mit dem Prozeß des EU-Beitritts synchronisiert war. Bis zum 18. November 2002 sollte die Erklärung beider Seiten erfolgen, ob sie den UN-Lösungsvorschlag als Grundlage für eine Regelung ansehen; Anfang Dezember sollte über die grundsätzliche Annahme oder Ablehnung des Lösungspakets entschieden sein. Bis zum 28. Februar 2003 sollte die Einigung über ausstehende Detailfragen erfolgen, und für den 30. März waren getrennte Volksabstimmungen im Süden und Norden Zyperns über die Gründung eines gemeinsamen Staates auf der Basis des UN-Vorschlags vorgesehen. Am 16. April sollten die Unterschriften der Ko-Präsidenten der Übergangsregierung unter den EU-Beitrittsvertrag geleistet werden; zuvor sollte die Unterzeichnung eines Vertrages mit Griechenland, der Türkei und Großbritannien über die Anerkennung des Gründungsabkommens erfolgen. Der 1. Mai 2004 sollte das Datum der Aufnahme des wiedervereinigten Zypern in die EU sein. Um den Druck auf beide Seiten zu erhöhen, machte der UN-Generalsekretär deutlich, daß er seine Vermittlungsbemühungen einstellen werde, wenn bis spätestens 28. Februar 2003 keine Einigung erzielt sei.

DIE BESTIMMUNGEN DES PLANS

Der Annan-Plan ist das umfangreichste und detaillierteste Dokument zur Lösung des Zypernkonflikts, das von den Vereinten Nationen jemals vorgelegt wurde.

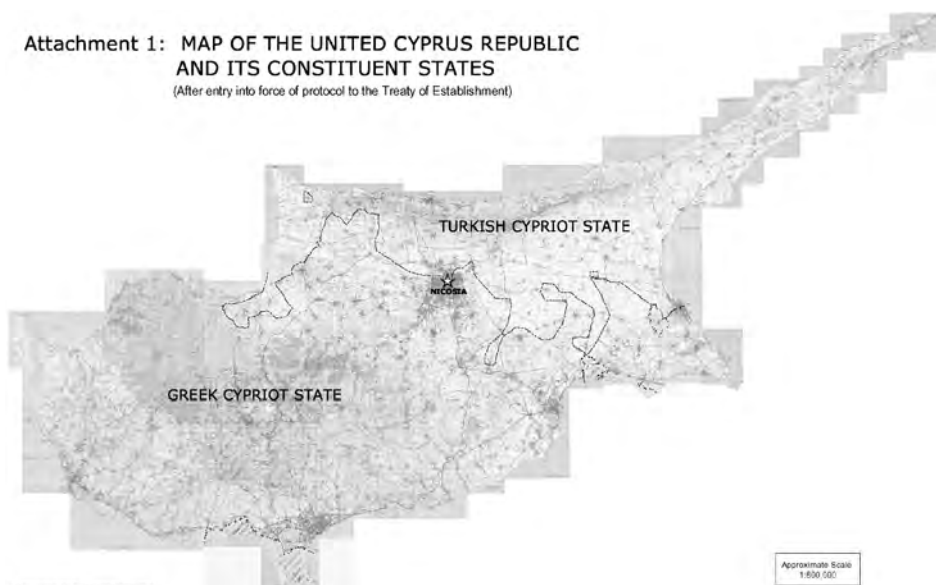
Der Plan vermeidet es, von Föderation oder Konföderation zu sprechen, sondern benutzt als Platzhalter den Begriff ›gemeinsamer Staat‹. De facto handelt es sich um eine Föderation, wie auch der explizite Bezug auf die Schweizer ›Bundesregierung‹ andeutet. Allerdings werden den Teilstaaten weitreichende Rechte eingeräumt; der Gesamtstaat ist den Teilstaaten nicht hierarchisch übergeordnet. Nach Schweizer Vorbild üben die Teilstaaten alle diejenigen Machtbefugnisse souverän aus, die nicht der Bundesregierung übertragen sind. Verfassungsgesetze und Kooperationsabkommen sollen das Zusammenwirken von Gesamtstaat und Teilstaaten regeln. Ein Sezessionsrecht wird ausgeschlossen.

Beide Seiten sollen selbst über den Namen des künftigen Staates entscheiden, außerdem über eine neue gemeinsame Flagge und (erstmalig) eine gemeinsame Hymne. Bemerkenswerterweise sind Verfassungsänderungen grundsätzlich möglich; die Verfassung der Republik Zypern von 1960 war unabänderlich.

Die zyperngriechische Seite kann folgende Punkte auf der Habenseite verbuchen: einheitliche internationale Rechtspersönlichkeit und Souveränität; De-facto-Gründung einer Föderation statt einer Konföderation; keine formale Anerkennung der TRNZ; proportionale Zusammensetzung des Präsidenschaftsrats; bedeutende Gebietsvergrößerung inklusive der Städte Morphou (Güzelyurt) und Varosha; Rückkehrmöglichkeit für etwa 85 000 von 180 000 zyperngriechischen Vertriebenen in das neugewonnene Territorium; grundsätzliche Anerkennung des Anspruchs auf Eigentumsrestitution (wenngleich mit Einschränkungen); Kompensation für konfisziertes Eigentum nach dem Preisstand von 1974 und Abzug des größten Teils der etwa 35 000 türkischen Soldaten.

Folgende Punkte kann sich die zyperntürkische Seite gutschreiben: Gründung einer neuen ›Partnerschaft‹ statt eines Anschlusses an die bestehende Republik Zypern; Quasi-Umwandlung der TRNZ in einen Teilstaat und damit De-facto-Anerkennung; Festschreibung des

Attachment 1: MAP OF THE UNITED CYPRUS REPUBLIC AND ITS CONSTITUENT STATES
(After entry into force of protocol to the Treaty of Establishment)



Ein Gebietsausgleich zwischen Zyperntürken und Zyperngriechen war schon Bestandteil des ›Ideenkatalogs‹ von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali von 1992; die diesem beigefügte Landkarte ist in VN 4/2001 S. 141 abgedruckt. Die hier wiedergegebene Neufassung ist Bestandteil des Annan-Plans; in ihr wird die Linie zwischen den beiden Teilstaaten einer ›Vereinigten Republik Zypern‹ gezogen.

Der Inhalt des Annan-Plans

Wesentliche Elemente des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Plans für eine umfassende Regelung der Zypernfrage in seiner ersten Fassung sind:

- die Gründung eines neuen ›gemeinsamen Staates‹;
- die Anerkennung aller bestehenden Gesetze, Vorschriften und Anordnungen, soweit sie nicht in Widerspruch zum Gründungsabkommen des neuen Staates stehen;
- eine unauflöslliche ›Partnerschaft‹ von zwei gleichberechtigten Teilstaaten;
- eine einheitliche internationale Rechtspersönlichkeit und Souveränität Zyperns;
- die Etablierung von Regierung, Parlament, Verfassung, Staatsbürgerschaft, Flagge, Hymne und Polizei sowohl für den Gesamtstaat wie für die beiden Teilstaaten;
- die Gewährleistung und Respektierung der jeweiligen Identität beider Teilstaaten;
- die Regelung der Beziehung zwischen dem gemeinsamen Staat und den Teilstaaten nach dem Vorbild der Schweizer Kantonalverfassung;
- die Beschränkung der Kompetenzen des gemeinsamen Staates (im wesentlichen auf die Außen- und EU-Politik; Bundeshaushalt; Zentralbankfragen; Staatsbürgerschaft und Einwanderung; Kampf gegen Terrorismus, Drogenhandel und organisiertes Verbrechen);
- die Mitwirkung der Teilstaaten an der Außen- und EU-Politik;
- begrenzte Kompetenzen der Teilstaaten in der Handels- und Kulturpolitik;
- ein Zwei-Kammern-Parlament mit jeweils 48 Mitgliedern (Abgeordnetenhaus proportional gemäß Volksgruppen, Senat paritätisch zusammengesetzt; Wahl binnen zehn Monaten nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens);
- sechsköpfiger, proportional zusammengesetzter Ministerrat (Wahl binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens durch das neugewählte Parlament);
- Umwandlung des Ministerrats drei Jahre nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens in einen ›Präsidentenrat‹ (Rotation von Präsident- und Vizepräsident im zehnmonatigen Turnus; maximal zwei aufeinanderfolgende Präsidentschaftsperioden für Vertreter eines Teilstaats);
- begrenzte Vetorechte der beiden Teilstaaten (Beschlüsse des Parlaments mit Mehrheit beider Häuser; Beschlüsse des Senats mehrheitlich mit mindestens einem Viertel, in bestimmten Angelegenheiten zwei Fünfteln der Senatoren beider Teilstaaten; Beschlüsse des Präsidentenrats mit Zustimmung von jeweils mindestens einem Vertreter der beiden Teilstaaten);
- neunköpfiger ›Oberster Gerichtshof‹ als Hüter der Verfassung (jeweils drei Richter aus den beiden Teilstaaten sowie drei nichtzyprische Richter, die nicht Bürger Großbritanniens, Griechenlands und der Türkei sein dürfen; Bestellung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens);
- verfassungsmäßige Garantie der Grund- und Minderheitenrechte;
- Möglichkeit der Verfassungsänderung nach entsprechendem Parlamentsbeschluß sowie Volksabstimmungen in beiden Teilstaaten;
- ›Versöhnungskommission‹ zur Entwicklung von Toleranz und gegenseitigem Respekt;
- ›Staatsbürgerschaftsausschuß‹ mit nichtzyprischen Mitgliedern zur Regelung von Staatsbürgerschaftsfragen;
- automatische Verleihung der Staatsbürgerschaft an alle Zyprer, die bereits 1960 Staatsbürger waren, und deren Nachkommen; an alle mindestens 18-jährigen, die auf Zypern geboren wurden und mindestens sieben Jahre dort gelebt haben; an alle mit Zypern

verheirateten Personen; an alle Kinder von Personen der genannten Gruppen; an ausgewählte Personen auf einer Liste;

- Begrenzung des Zuzugs weiterer griechischer und türkischer Staatsbürger;
- ›Eigentumskommission‹ zur Restitution oder Entschädigung von konfisziertem Eigentum mit je zwei zyperntürkischen und zyperngriechischen sowie drei nichtzyprischen Mitgliedern;
- Anfechtung von Eigentumsentscheidungen vor einem ›Eigentumsgerichtshof‹, dem mindestens drei nichtzyprische Richter angehören;
- grundsätzliches Recht auf Eigentumsrestitution im jeweils anderen Teilstaat, jedoch mit zeitlichen Übergangsfristen und festgelegten Obergrenzen;
- Anreize zum Verkauf, zur langfristigen Vermietung oder zum Eigentumstausch konfiszierten Eigentums, so daß heutige Bewohner respektive Eigentümer dort verbleiben können;
- grundsätzliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit, jedoch mit Einschränkungen zum Schutz der Identität der Teilstaaten (Rückkehr bis zu einem maximalen Bevölkerungsanteil von 33,33 vH am Ende einer 20jährigen Rückkehrperiode);
- Schaffung von Grenzübergängen zur kontrollierten Ein- und Ausreise zwischen den Teilstaaten;
- phasenweise Gebietsabtretung von rund einem Viertel des zyperntürkischen Teilstaats binnen drei Jahren (Verkleinerung von 36 vH auf ca. 28,5 vH des Inselterritoriums); Aussiedlung der Zyperntürken aus den abzutretenden Gebieten und Bereitstellung vergleichbarer Wohn- und Lebensmöglichkeiten; Überwachung durch die UN;
- Beitritt des wiedervereinigten Zypern zur EU unter Aufrechterhaltung besonderer Beziehungen zu Griechenland und der Türkei;
- Fortbestand der Gründungs-, Garantie- und Allianzverträge von 1959 zwischen Zypern und Großbritannien, Griechenland sowie der Türkei; Erweiterung der Garantie auf die territoriale Integrität, Sicherheit und verfassungsmäßige Ordnung beider Teilstaaten;
- fortdauernde Erlaubnis zur Stationierung griechischer und türkischer Soldaten (wie im Allianzvertrag von 1959 eingeräumt) in vierstelliger Zahl; phasenweiser Abzug überzähliger Soldaten;
- phasenweise Demobilisierung aller zyprischen Streitkräfte nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens; Ausstattung der gesamt- und teilstaatlichen Polizeikräfte lediglich mit leichten Waffen; Verbot privater Waffen mit Ausnahme von Sportwaffen; Überwachung der Entmilitarisierung durch die UN;
- Zustimmung zu dem Abkommen durch alle relevanten internationalen Akteure (Vereinte Nationen, EU, Garantiemächte);
- Aufforderung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat, das Gründungsabkommen zu billigen, das Mandat der UNFICYP zu verlängern und diese mit der Überwachung der Bestimmungen zu beauftragen;
- Bildung eines achtköpfigen Überwachungsausschusses aus Vertretern der drei Garantiemächte, der gemeinsamen Regierung, der Teilstaaten und eines präsidierenden UN-Vertreters;
- sofortiges Inkrafttreten des Gründungsabkommens nach seiner Bestätigung in getrennten Volksabstimmungen.

Für die Übergangszeit werden folgende Bestimmungen getroffen:

- Beförderung der Unterzeichner des Gründungsabkommens für drei Jahre zu Ko-Präsidenten mit monatlicher Rotation des Vorsitzes;
- Nominierung von sechs Ministern für eine einjährige Amtszeit durch die Ko-Präsidenten;
- Parlamentswahlen in beiden Teilstaaten binnen 40 Tagen nach Inkrafttreten des Gründungsabkommens, Nominierung von jeweils 24 Abgeordneten für das ein Jahr lang amtierende gemeinsame Übergangsparlament;
- Nominierung eines Obersten Gerichtshofs für die Übergangszeit von einem Jahr durch die beiden Ko-Präsidenten.

Prinzips der Gleichberechtigung; Staatlichkeit der Teilstaaten (eigene Staatsbürgerschaft, Regierung, Parlament, Fahne, Hymne und Polizei); geringe Kompetenzen für die gemeinsame Regierung; Mitwirkung der Teilstaaten an der Außen- und EU-Politik; begrenzte Vetorechte der zyperntürkischen Seite im Präsidentschaftsrat und im gemeinsamen Parlament; Bewahrung von 28,5 vH des Territoriums bei einem Bevölkerungsanteil von 18 vH; Genehmigung von Sonderbeziehungen mit der Türkei; Fortdauer der türkischen Garantirechte; Einschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit sowie der Restitution von Eigentum; automatische Anerkennung der Kinder von Siedlern als Staatsbürger und schließlich Beförderung des TRNZ-Präsidenten zum gleichberechtigten Ko-Präsidenten während der dreijährigen Interimsphase.

Die EU erklärte sich bereit, Abweichungen vom Acquis communautaire wie zum Beispiel Einschränkungen der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit in Zusatzprotokollen anzuerkennen.

VOR- UND NACHTEILE

Die Beobachter sind sich weithin einig, daß der Annan-Plan eine Grundlage für eine friedliche Lösung bietet. Er erlaubt beiden Seiten ein Maximum an Eigenständigkeit und verwirklicht gleichzeitig das notwendige Minimum an Gemeinsamkeit. Mit einem Mindestmaß an gutem Willen könnten gemeinsamer Staat und Teilstaaten konstruktiv zusammenarbeiten. Sollte eine Seite dazu allerdings nicht bereit sein, so würde sie in der Verfassung viele Ansätze für eine Blockadepolitik finden.

Eine zentrale Rolle kommt dem Obersten Gericht zu, das die Einhaltung der Verfassung überwacht und Streitigkeiten schlichtet. Die drei nichtzyprischen Richter würden das Zünglein an der Waage bilden. Über ihre Herkunft sagt der Annan-Plan nichts aus; schon an ihrer Berufung würden sich wahrscheinlich heftige Diskussionen entzünden. In Übereinstimmung mit den Verhandlungsführern hatten die Vereinten Nationen eine Liste renommierter ausländischer Rechtsgelehrter zusammengestellt, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt hatten. Die beiden Parteien waren aber nicht darauf zurückgekommen. Auch müßte gewährleistet werden, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichts befolgt werden. Die Verfassungsordnung der Republik Zypern brach 1963 zusammen, als die

Zyperngriechen die Entscheidungen des neutralen Verfassungsgerichtshofs nicht mehr akzeptierten. Schließlich mußte der aus Deutschland kommende Oberste Richter sogar bei Gefahr für Leib und Leben von der Insel flüchten.

Ein großes Problem ist sicherlich das Fehlen des Vertrauens zwischen den beiden Volksgruppen. Die Alten sind durch erlittenes Leid verbittert, die Jungen haben keine Erinnerung mehr an ein Zusammenleben und sprechen die Sprache ihres Gegenübers nicht mehr. Auch der Plan des Generalsekretärs betont in stärkerem Maß die trennenden als die verbindenden Elemente. So soll eine neue Grenzlinie mit zusätzlichen Kontrollstationen gezogen werden, und wieder würden Zehntausende von Menschen aus ihren Häusern und Wohnorten vertrieben werden. Der Plan sieht sogar den Bau kreuzungsfreier Unter- oder Überführungen über Straßen des anderen Teilstaates vor, um notwendige Verkehrsverbindungen zu schaffen.

Zahlreiche vertrauensbildende Maßnahmen werden notwendig sein, um die Trennung in den Köpfen der Menschen abzubauen. Vor allem die geteilte Hauptstadt Nikosia bietet sich als Experimentierfeld an. Hier wohnen Zyperngriechen und Zyperntürken in Sichtweite voneinander, hier legen allein praktische Notwendigkeiten wie Wasser- und Stromversorgung, Verkehrserschließung, Denkmal- und Umweltschutz oder Tourismus eine Kooperation nahe. Einen wichtigen Beitrag zu Versöhnung und Zusammenarbeit können zudem private Initiativen leisten. Bereits in den vergangenen Jahren haben engagierte Menschen aus beiden Teilen der Insel trotz mannigfaltiger Anfeindungen und Schikanen bikommunale Veranstaltungen und Projekte organisiert. Ausländische Akteure, etwa die deutschen politischen Stiftungen, sind aufgerufen, solche Bemühungen tatkräftig zu unterstützen.

Trotz aller Schwachstellen hätte der propagierte gemeinsame Staat bessere Erfolgsaussichten als die alte Republik von 1960. Erstens bestehen heute keine irregulären Milizen und Untergrundorganisationen mehr; deren Wiedergründung ist nicht wahrscheinlich. Zweitens befriedigt die 1974/75 abgeschlossene und im Annan-Plan bestätigte Territorialisierung das Sicherheitsbedürfnis beider Volksgruppen, so schmerzlich die »ethnische Säuberung« vor drei Jahrzehnten auch war. Drittens wird die Einbindung Zyperns in die EU dazu beitragen, mögliche Konflikte zu entschärfen.



Am 26. und 27. Februar dieses Jahres besuchte Generalsekretär Kofi Annan Zypern, um für seine Vorstellungen einer umfassenden Regelung der Zypernfrage zu werben. Der Durchbruch blieb aus, und am Ende mußte er resignierend feststellen: »Mein Plan bleibt auf dem Tisch, bereit, um von Zyperngriechen und Zyperntürken wiederaufgenommen und zu einer Lösung geführt zu werden, wenn sie den dazu notwendigen Willen aufbringen.« – Im Bild: Kofi Annan übergibt die Endfassung seines Plans an den neuen Präsidenten der Republik Zypern, Tassos Papadopoulos. Links im Bild ist Alvaro de Soto zu sehen, der damalige Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern.

REAKTIONEN

In beiden Inselteilen wurde der Annan-Plan kontrovers beurteilt, was für seine Ausgewogenheit spricht. Im Süden äußerten sich die Zeitungen ›O Filelvtheros‹ und ›Cyprus Mail‹ vorsichtig positiv, während die rechtsgerichteten Blätter ›I Simerini‹ und ›Maki‹ »Alptrahlung« beziehungsweise »Erpressung« titelten. Im Norden sprach sich nur die unabhängige regierungskritische Zeitung ›Afrika‹ klar für den Plan aus und warf Präsident Denktasch vor, ihn zu hintertreiben. ›Kibris‹ zeigte sich vorsichtig optimistisch. Hingegen prangerten andere Blätter der TRNZ den Verlust der landwirtschaftlich einträglichsten und wasserreichsten Gebiete sowie die erforderliche Umsiedlung von 42 000 Landsleuten an. Das Denktasch nahestehende Blatt ›Volkan‹ stellte die polemische Frage: »Ist es ein UN-Plan oder ein griechischer Plan?«, ›Vatan‹ sprach gar von einem »Skandal«.

Sowohl im Süden wie im Norden spalteten sich die Bürger in Befürworter und Gegner. Tendenziell sind es auf beiden Seiten die jüngeren Menschen, die eine Wiedervereinigung befürworten, während die älteren skeptisch bleiben. Auffällig ist folgende Asymmetrie: Während in der Republik Zypern die Regierung von Präsident Klerides den Plan grundsätzlich positiv beurteilte und am 18. November 2002 als Verhandlungsgrundlage annahm, formierte sich auf der Straße ein lautstarkes Widerstandsbündnis gegen den »Genozidplan«, bestehend aus orthodoxer Kirche, Vertriebenenverbänden, nationalistischen Zeitungen, der rechten Demokratisch-Sozialen Bewegung, der Kommunistischen Partei und einigen Vertretern von Parteien der Mitte. In der TRNZ verliefen die Fronten umgekehrt: Außen- und Verteidigungsminister Tahsin Ertugrul bezeichnete den Annan-Plan in einem Interview als »nicht akzeptabel«, und erst nach weiterer Bedenkzeit und gehörigem internationalem Druck stimmte ihm Präsident Denktasch am 27. November als Verhandlungsgrundlage zu. Immer mehr Menschen gingen gegen ihren Präsidenten und für eine Annahme des Plans auf die Straße. Denn viele Zyperntürken befürchteten weitere politische Isolation und wirtschaftlichen Niedergang, sollten Wiedervereinigung und EU-Beitritt scheitern. Das Pro-Kopf-Einkommen im Süden ist dreimal so hoch wie im Norden. Die von der EU für Nordzypern bereitgestellten Strukturanpassungsmittel können ohne eine Zypernlösung nicht abgerufen werden. Bei einer weiteren Vertagung einer Lösung würde sich der Exodus der

Zyperntürken ins Ausland wahrscheinlich verstärken. Nordzypern könnte mittelfristig seine zyperntürkische Identität verlieren und auch ohne staatsrechtlichen Anschluß zur türkischen Provinz degradiert werden.

Erschwert wurden die Verhandlungen durch die Herzkrankheit von Präsident Denktasch und dadurch notwendig werdende Operationen in den USA. Krankheits- und Genesungsperioden ermöglichten es indes der zyperntürkischen Regierung, auf Zeit zu spielen. Die technischen Kommissionen zur abschließenden Beratung von Verträgen und Abkommen, die im Oktober 2002 ihre Arbeit aufnehmen sollten, konnten erst Mitte Januar 2003 zusammentreten, da bis zu diesem Zeitpunkt keine zyperntürkischen Vertreter entsandt wurden.

Kurz vor dem EU-Gipfel von Kopenhagen legte Sonderberater de Soto am 10. Dezember 2002 beiden Seiten eine überarbeitete Fassung des Annan-Plans vor. Als Zugeständnis an die zyperntürkische Seite wurden die Bedingungen für Rückkehrer verschärft (maximaler Bevölkerungsanteil von 28 vH am Ende einer 15jährigen Rückkehrperiode); während der ersten vier Jahre sollten sie zudem in ihren Häusern nicht dauerhaft wohnen dürfen. Als Konzessionen an die zyperngriechische Seite wurden der nordöstliche Teil der Halbinsel Karpas als künftige Exklave in die Gebietsabtretung eingeschlossen, die Interimsphase der Ko-Präsidenten von 36 auf 30 Monate verkürzt und die maximale Truppenstärke einer Garantiemacht auf 2 500 bis 7 500 Mann begrenzt.

Trotz des Wahlsiegs der außenpolitisch reformbereiten ›Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung‹ (AKP) in der Türkei nutzte auch die neue AKP-Regierung Zypern als Faustpfand. Der designierte Premierminister Recep Tayyip Erdogan äußerte, daß die Chancen für eine Überwindung der Teilung Zyperns schlecht stünden, wenn die EU in Kopenhagen nicht auf die türkischen Wünsche eingehe. Entsprechend spielte TRNZ-Präsident Denktasch vor dem EU-Gipfel auf Zeit. Im revidierten Annan-Plan wollte er lediglich den alten erkennen. Vor demonstrierenden Anhängern meinte er: »Wir wollen Frieden, der sich auf zwei Staaten und zwei Souveränitäten gründet.«

SCHEITERN DER VERMITTLUNG

Als die Türkei in Kopenhagen mit einem späten und an Bedingungen geknüpften Beitrittstermin enttäuscht wurde und trotz türkischer Bedenken der Eintritt der Republik Zypern in die EU im Jahr 2004 end-



Auch dem Führer der Zyperntürken und Präsidenten der international nicht anerkannten Türkischen Republik Nordzypern, Rauf Denktasch, präsentierte Generalsekretär Annan den nach ihm benannten Plan. Vergeblich ermahnte er die Volksgruppenführer Denktasch und Glafkos Klerides: »Sie haben ein Rendezvous mit der Geschichte. Sehen Sie zu, daß Sie es nicht verpassen.«

gültig beschlossen wurde, schwanden die Aussichten auf eine Annahme des Annan-Plans. Das Außenministerium in Ankara verurteilte die Aufnahme der Republik Zypern mit scharfen Worten, ohne allerdings den früher angedrohten Anschluß Nordzyperns an die Türkei auf die Tagesordnung zu setzen.

Mitte Dezember reiste TRNZ-Präsident Denktasch zu Gesprächen mit Politikern und Militärs in die Türkei. Demonstrativ stellte sich der türkische Generalstabschef Hilmi Özkök auf seine Seite. Die Militärs haben wegen der strategischen Bedeutung der Insel stets für eine harte Linie in der Zypern-Politik plädiert. Nach seiner Rückkehr in die TRNZ forderte Denktasch am 22. Dezember substantielle Veränderungen des Annan-Plans, die für die Gegenseite völlig inakzeptabel waren:

- Permanente Ko-Präsidenten anstelle eines Präsidenschaftsrats,
- Gebietsabtretungen im wesentlichen nur auf Kosten der Pufferzone (somit inklusive Varosha, aber ohne Morphou/Güzelyurt und die Halbinsel Karpas),
- keine Rückkehr von Zyperngriechen in den Nordteil.

Auch im Süden gewannen die Gegner des Plans des Generalsekretärs nun an Einfluß. Beim Präsidenschaftswahlkampf im Januar 2003 konnten sie sich profilieren. Scharf kritisierten sie die Auflösung der Republik Zypern, die Festschreibung der territorialen Teilung, das Prinzip der Gleichheit der Teilstaaten, die Einschränkungen bei Eigentumsrestitution und Rückkehr der Flüchtlinge, die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Teil der Siedler sowie das Fortbestehen von türkischen Garantirechten. Die Gegner des Planes konnten ihre Klientel in stärkerem Umfang mobilisieren als dessen Befürworter die ihre. Denn anders als für die Zyperntürken hängt der EU-Beitritt für die Zyperngriechen nicht von einer vorherigen Konfliktlösung ab. Auf Druck Griechenlands hatte die EU auf dem Gipfel von Helsinki im Dezember 1999 die folgenschwere Entscheidung getroffen, der Republik Zypern eine Aufnahme auch ohne vorherige Wiedervereinigung zuzusichern.

Bereits im ersten Wahlgang konnte der Herausforderer Tassos Papadopoulos die absolute Mehrheit erreichen. Während er den Annan-Plan im November noch rundweg abgelehnt hatte, gab er sich nun grundsätzlich verhandlungsbereit und forderte seine zyperntürkischen »Landsleute« auf, gemeinsam mit den Zyperngriechen den Weg in Richtung Wiedervereinigung und Frieden zu gehen. Doch schob nun auch der Hardliner Papadopoulos Forderungen nach, die für die Gegenseite inakzeptabel waren: uneingeschränktes Rückkehrrecht für alle zyperngriechischen Vertriebenen und zusätzliche Kompetenzen für die gemeinsame Regierung.

Die EU suchte die Kontrahenten mit weiteren finanziellen Zuwendungen zu ködern: Am 23. Januar erklärte EU-Erweiterungskommissar Günter Verheugen die Bereitschaft der EU, im Falle einer Einigung eine internationale Geberkonferenz für Zypern zu organisieren.

Angesichts zunehmenden Zeitdruckes intensivierten die Vereinten Nationen ihre Bemühungen. Kofi Annan appellierte an Präsident Denktasch, »auf die Stimme seines Volkes zu hören«. Immer mehr Menschen gingen nämlich im Norden Nikosias mit EU-Fahnen und UN-blauen Luftballons auf die Straße – schließlich rund ein Viertel der Bevölkerung der TRNZ. Der UN-Generalsekretär reiste vom 24. bis 28. Februar noch einmal nach Athen, Ankara und Nikosia und appellierte an alle Beteiligten, die »einmalige Gelegenheit« nicht verstreichen zu lassen. Denn das »Ende der Straße« sei erreicht.

Zum zweiten Mal überreichte er am 26. Februar einen revidierten, auf 192 Seiten angewachsenen Lösungsvorschlag⁴. Dabei konnte er mit einem unerwarteten Clou aufwarten: Der zyperntürkische Teilstaat muß weniger Gebiet abtreten und kann den Nordosten der Halbinsel Karpas behalten. Dafür wird der zyperngriechische Teilstaat mit britischem Territorium entschädigt. Für den Fall einer Einigung erklärte sich nämlich Großbritannien bereit, von den 256 Quadrati-

lometern seiner Militärbasen 115 an das wiedervereinigte Zypern zurückzugeben. 1960, bei der Entlassung der Kolonie in die Unabhängigkeit, waren etwa 3 vH des Inselterritoriums zu souveränen britischen Militärbasen erklärt worden. Dort leben 8 000 britische Soldaten und Angehörige. Die abzutretenden Gebiete werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ihre Aufgabe würde die militärischen Interessen Großbritanniens nicht beeinträchtigen.

Die Zahl der zyperngriechischen Vertriebenen, die in den Norden zurückkehren können, wurde weiter gesenkt. Ihr maximaler Anteil beträgt jetzt 21 vH statt 28 vH am Ende einer 15jährigen Rückkehrperiode. Im Höchstfall können damit gut 40 000 Vertriebene statt ursprünglich an die 80 000 in den zyperntürkischen Teilstaat zurückkehren. Als Ausgleich für die Erschwerung der Rückkehr wurde eingefügt, daß alle Einschränkungen fallen sollen, wenn die Türkei vollberechtigtes EU-Mitglied wird.

Die Zahl der Menschen, die zusätzlich zu den eigentlichen Zypern die Staatsbürgerschaft erhalten können, wurde auf 45 000 fixiert. Damit könnte ein bedeutender Teil der Siedler aus der Türkei die zypri-sche Staatsbürgerschaft erhalten. Künftig darf der Anteil von Einwanderern aus der Türkei und Griechenland einen Anteil von 5 vH in einem Teilstaat nicht übersteigen.

Als Zugeständnis an die zyperngriechische Seite wurde die maximale Zahl griechischer und türkischer Soldaten auf der Insel auf jeweils 6 000 vermindert. Zusätzlich wurde aufgenommen, daß die Truppenstärke im Jahre 2010 überprüft werden soll und alle ausländischen Soldaten die Insel verlassen werden, wenn die Türkei der EU beitrifft.

Da hinsichtlich der Staatsbezeichnungen keine Verständigung erzielt worden war, wurden sie von den UN oktroyiert. Der Gesamtstaat firmiert nun als »United Cyprus Republic«, aus dem »common state« wurde ein »federal state«, die »component states« wurden zu »constituent states«. Die Volksabstimmungen sollten nun ausschließlich über Annahme oder Ablehnung des UN-Lösungsvorschlags befinden, nicht mehr gleichzeitig über einen EU-Beitritt.

Während Präsident Papadopoulos mehr Bedenkzeit verlangte, konnte sein Gegenspieler Denktasch in dem revidierten Annan-Plan keine wesentlichen Fortschritte erkennen und wurde darin von der türkischen Regierung bestärkt. Als sich am 28. Februar keine Einigung abzeichnete, tat Annan einen überraschenden Schachzug: Wenn die beiden Verhandlungsführer den Lösungsvorschlag bei einem nächsten Zusammentreffen am 10. März in Den Haag nicht annehmen würden, sollten sie sich bereit erklären, ihn am 30. März ohne ihre vorherige Zustimmung in bindenden Volksabstimmungen zur Entscheidung zu stellen. Zuvor sollten die Garantiemächte ihre Zustimmung geben. Andernfalls würden die Vereinten Nationen ihre Vermittlungsbemühungen sofort einstellen. Detailfragen könnten noch bis zum 25. April verändert werden, nicht jedoch substantielle Bestandteile.

Doch war das Scheitern des Friedensprozesses nicht aufzuhalten. TRNZ-Präsident Denktasch prangerte die Mißachtung demokratisch gewählter Institutionen durch die Vereinten Nationen an und erklärte sich nicht bereit, das Zustimmungsrecht von Regierung und Parlament aufzugeben. Ironischerweise mußte Denktasch gerade in der TRNZ ein Ja bei einem Referendum befürchten, während in der Republik Zypern ein Nein des Volkes im Bereich des Möglichen war.

Bereits am 7. März informierte Denktasch das Abgeordnetenhaus der TRNZ, daß er auch den revidierten Plan nicht annehmen werde. Dennoch reiste er auf Bitte des Generalsekretärs am 10. März nach Den Haag. Nach 19stündigen Gesprächen gab Kofi Annan schließlich am Morgen des 11. März »mit einem tiefen Gefühl der Trauer« das Scheitern seiner Vermittlungsbemühungen bekannt. Im April ließ er das Büro des Sonderberaters in Nikosia schließen.

Denktasch hatte sein Nein zu einer vorgezogenen Volksabstimmung

bekräftigt und darüber hinaus grundsätzliche Änderungen in der Status-, Gebiets- und Flüchtlingsfrage gefordert, die den Plan in seinem Kern verändert hätten. Selbst das Angebot einer weiteren Fristverlängerung (Möglichkeit zu Änderungen bis zum 28. März, Volksabstimmungen am 6. April) hatte er ausgeschlagen. Der designierte türkische Premierminister Erdogan, der noch im November 2002 mit einem »belgischen Modell« für Zypern geliebäugelt hatte, warf nun den Vereinten Nationen vor, die türkischen »Erwartungen nicht erfüllt« zu haben. Auch ergaben die Treffen zwischen griechischen und türkischen Vertretern keine Einigung über Sicherheitsfragen. Neben der Abkühlung der türkischen Beziehungen zur EU hatte auch die Irakkrise die Endphase der Zypernverhandlungen überschattet. Die neue türkische Regierung hätte gleichzeitig zwei weitreichende Entscheidungen treffen müssen und war damit augenscheinlich überfordert gewesen. EU-Kommissar Verheugen ist überzeugt, daß der Irakkonflikt den Ausgang der Zypern-Verhandlungen negativ beeinflusst hat.

In seinem Bericht an den Sicherheitsrat lastete der Generalsekretär dem zyperntürkischen Verhandlungsführer Denktasch die »Hauptverantwortung« (prime responsibility) für das Scheitern seiner Initiative an. Während die zyperngriechischen Verhandlungsführer in wesentlichen Punkten wie der Eigentumsrestitution, der Frage der türkischen Siedler oder der Rückkehr von Vertriebenen Flexibilität gezeigt hätten, habe Denktasch »sich geweigert, Verhandlungen auf der Basis des Gebens und Nehmens zu führen«. Ausdrücklich lobte der Generalsekretär Griechenland für seine kontinuierliche Unterstützung, während die Türkei überwiegend Denktasch den Rücken gestärkt habe. Allerdings vermochte er bei der neuen türkischen Regierung Anzeichen der Kompromißbereitschaft zu erkennen.

Denktaschs Gegenspieler Papadopoulos hatte seine grundsätzliche Zustimmung von der Klärung verschiedener Details, einer Fristverlängerung und einer vorherigen Zustimmung Griechenlands und der Türkei zu den sicherheitsrelevanten Aspekten abhängig gemacht. Sein bedingtes Ja war erst gekommen, als das Nein seines Gegenspielers Denktasch bereits feststand. Auch Annan räumte ein, daß es Papadopoulos mit einer Unterzeichnung des Planes vor dem EU-Beitritt Zyperns nicht eilig gehabt habe.

Der Sicherheitsrat bedauerte am 14. April 2003 in seiner Resolution 1475⁵ das Scheitern der UN-Initiative »auf Grund des negativen Herangehens des Führers der türkisch-zyprischen Volksgruppe«. Dem »sorgfältig ausgewogenen Plan des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003« verlieh er seine volle Unterstützung »als einzigartige Grundlage für weitere Verhandlungen«. Die betroffenen Parteien werden aufgefordert, auf dieser Basis eine Lösung zu suchen, und die Guten Dienste des Generalsekretärs sind weiterhin erbeten.

WIE GEHT ES WEITER?

Auch wenn sich die Vereinten Nationen als Vermittler zurückgezogen haben, ist die Tür nicht endgültig zugeschlagen. Der Generalsekretär wies darauf hin, daß sein Plan auf dem Tisch bleibe. Beide Seiten könnten weiterhin auf dieser Grundlage verhandeln, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die EU oder die USA. Wenn eine Lösung in Sicht sei und bei den »Mutterländern« Unterstützung finde, werde er seine Hilfe nicht verweigern.

Mit der Ablehnung des Annan-Plans geriet TRNZ-Präsident Denktasch in die Defensive. Das Scheitern der Verhandlungen enttäuschte einen signifikanten Teil der zyperntürkischen Bevölkerung, und der günstigste Zeitpunkt für einen Kompromiß wurde nicht genutzt. Es ist fraglich, ob die Zyperntürken weiterhin derart vorteilhafte Bedingungen erhalten werden. Schon jetzt ist der Annan-Plan in mindestens einem Punkt überholt: Am 16. April unterzeichnete kein neuer Staat, sondern die bestehende Republik Zypern den EU-Beitrittsvertrag. Als Mitglied dieser Gemeinschaft wird die Position der

Republik Zypern international aufgewertet werden, während die TRNZ noch stärker isoliert sein wird. Auch ist die EU nun zum Handelnden auf der Insel geworden, selbst wenn die TRNZ deren Zuständigkeit im Norden Zyperns nicht anerkennt.

In der TRNZ setzten sich die Demonstrationen gegen Präsident Denktasch fort. Am 30. März versuchten Oppositionelle, ein inoffizielles Referendum zu veranstalten. Die Polizei verhinderte die Aktionen und verhaftete mehrere Personen wegen Hochverrats. Offenkundig ist, daß sich ein bedeutender Teil der Bevölkerung für die Annahme des Annan-Plans ausspricht, möglicherweise eine Mehrheit. Die Parlamentswahlen im Dezember 2003 werden zeigen, ob der Präsident an Unterstützung verloren hat. Gegenüber der Zeitung »Vatan« äußerte der 79-jährige Denktasch im April 2003, daß er zu den Präsidentschaftswahlen 2005 nicht mehr antreten werde.

Denktasch schlug die Tür nicht ganz zu und suchte vor der Unterzeichnung des EU-Beitritts wieder das Gespräch mit der Gegenseite. Am 2. April bot er vertrauensbildende Maßnahmen an, um künftige Verhandlungen zu erleichtern: die Rückgabe der verlassenen Hotelstadt Varosha im Austausch für die Beendigung des Handelsembargos gegen die TRNZ, die Verwirklichung weitgehender Bewegungsfreiheit und des Güterausstauschs zwischen beiden Inselhälften sowie die Gründung einer bilateralen Versöhnungskommission.

Präsident Papadopoulos beharrte jedoch auf dem Annan-Plan als Grundlage für weitere Gespräche. Seine Regierung sei nun gezwungen, den Vertrag über den EU-Beitritt ohne Mitwirkung der Zyperntürken zu unterzeichnen. Als Zeichen des guten Willens kündigte seine Regierung Ende April ein Paket unterstützender Maßnahmen für die zyperntürkische Bevölkerung an. Es betrifft unter anderem den Handel zwischen beiden Inselhälften, die Ermöglichung von Exporten der TRNZ über Häfen beziehungsweise Flugplätze der Republik Zypern, die Einrichtung von bilateralen Telekommunikationsverbindungen, die Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Zyperntürken im Süden, die Wiedereinführung des türkischen Sprachunterrichts an Gymnasien sowie die Ausstellung von EU-Pässen und anderen Dokumenten für Einwohner des Nordens.

Obwohl Denktasch drohte, daß die Teilung der Insel bei einer Unterzeichnung des EU-Beitrittsvertrags durch die Republik Zypern irreversibel werde, konnte er das feierliche Ereignis am 16. April 2003 auf der Athener Akropolis nicht verhindern. Als er ankündigte, danach separate Verhandlungen mit der EU anzustreben, wurde dieser Weg vom EU-Vertreter in Nikosia, Adrian van der Meer, mit Bezug auf die völkerrechtliche Nichtanerkennung der TRNZ vorsorglich abgelehnt.

Völlig überraschend ging die zyperntürkische Seite nun in die Offensive: Am 21. April erklärte Denktaschs Sohn und Vizepremierminister Serdar Denktasch, daß die Regierung der TRNZ künftig Besuche von Zyperngriechen und Zyperntürken in beiden Richtungen gestatten werde. Nach 29 Jahren strikter Trennung hatte die Bevölkerung erstmals am 23. April 2003 Gelegenheit, die Grenze auf ihrer Heimatinsel zu überschreiten. Die Regierung der Republik Zypern bezeichnete diese Entscheidung, wie jeden Akt der TRNZ, als »illegal«, hindert jedoch ihre Bürger nicht daran, in den Norden zu gehen. Zuwanderer aus der Türkei indes werden an der Demarkationslinie daran gehindert, in den Süden einzureisen. Bereits in der ersten Woche nutzten an die 174 000 von rund 950 000 Zypern die Gelegenheit zu einem Besuch in der jeweils anderen Inselhälfte. Sowohl im Norden wie im Süden verliefen die Besuche in freundlicher Atmosphäre, mancherorts herrschte sogar Volksfeststimmung. Rund 20 000 Zyperntürken ließen sich bis Mitte Mai in Süd-Nikosia Pässe der Republik Zypern ausstellen.

Offensichtlich bezweckte die Regierung der TRNZ mit der spektakulären Grenzöffnung, ein Ventil für die unzufriedene eigene Bevölkerung zu öffnen, Sympathien im Ausland zurückzugewinnen und dem Maßnahmenpaket der Republik Zypern zuvorzukommen.

Außerdem demonstriert sie an den Grenzstationen ihre faktische Kontrolle über den Nordteil – nicht wenige Zyperngriechen verzichten daher vorerst auf einen Besuch im Norden.

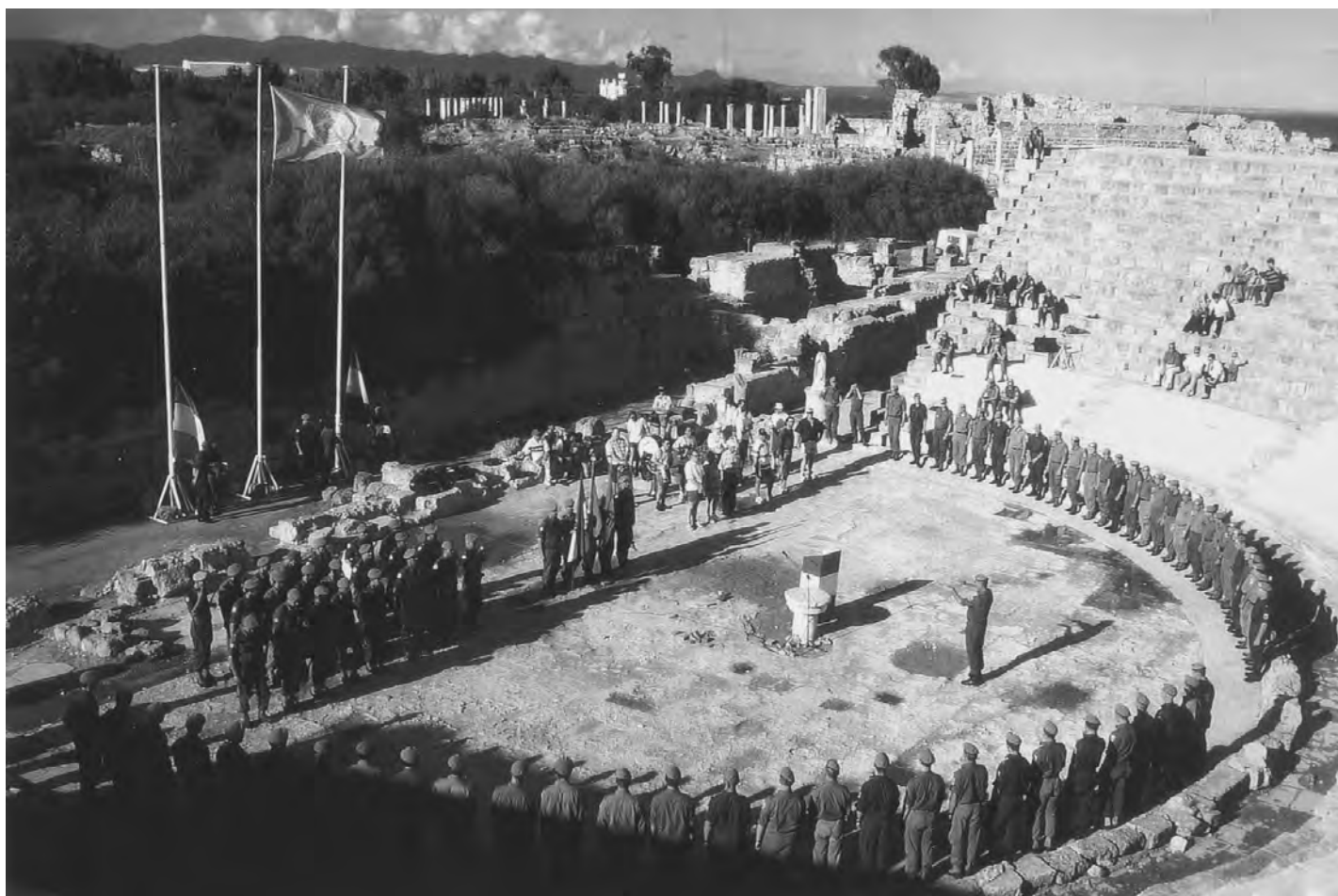
Ausländische Beobachter haben den 23. April 2003 mit der Öffnung der Berliner Mauer am 9. November 1989 verglichen. Sicherlich ist das Datum ein historischer Meilenstein für Zypern, doch dürfte eine vergleichbare Eigendynamik von dieser Grenzöffnung nicht ausgehen. Anders als in Deutschland begegnen sich zwei unterschiedliche Volksgruppen, die sich nach drei Jahrzehnten fremd geworden sind. Auch sind die politischen Gegensätze noch nicht aus dem Weg geräumt. Die partielle Grenzöffnung ist zwar ein wichtiger Schritt in Richtung Normalität, aber noch kein Garant für eine Überwindung der Teilung.

Der Schlüssel für eine Konfliktlösung liegt nach wie vor in Ankara – auch TRNZ-Präsident Denktasch räumte am 19. April in einem Interview mit der Zeitung ›Vatan‹ ein, daß er keine seiner Entscheidungen ohne Absprache mit der Türkei getroffen habe. Grünes Licht für eine Zypernlösung könnte dann kommen, wenn in Ankara eine EU-freundliche Regierung im Amt bleibt und der Beitrittsprozeß gute Fortschritte macht. Denn Zypern ist für die türkische Politik nicht nur ein Faustpfand, sondern auch eine Hypothek. Mit dem künftigen EU-Mitglied Republik Zypern unterhält Ankara keine diplomatischen Beziehungen, und auf künftigem EU-Territorium sind

35 000 türkische Soldaten stationiert, die von der Republik Zypern und Griechenland als Besatzungsmacht angesehen werden. Sollten hingegen konkrete Beitrittsverhandlungen mit der Türkei in absehbarer Zeit nicht beginnen beziehungsweise eine EU-Mitgliedschaft gar ad acta gelegt werden, dann könnte es beim unbefriedigenden, aber bemerkenswert dauerhaften Status quo und dem gefestigten Ruf des »Grabs der Diplomatie« bleiben.

- 1 Martin Pabst, Zypern: UN, EU und Status quo. Über die vergeblichen Bemühungen von fünf Generalsekretären und das Unting einer quasi-permanenten Friedenstruppe, VN 4/2001 S. 139ff. Der vorliegende Aufsatz knüpft an diesen Beitrag an.
- 2 Die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen von 1999 bis Anfang 2003 hat der Generalsekretär dargestellt in UN Doc. S/2003/398 v. 1.4.2003 (Report of the Secretary-General on his mission of good offices in Cyprus).
- 3 Basis for a Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem. Commitment to submit the Foundation Agreement to Approval at Separate Simultaneous Referenda in Order to Achieve a Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem; Statement by Greece, Turkey and the United Kingdom; Foundation Agreement; Annexes I-XI, 26 February 2003. Im Internet abrufbar unter <http://www.cyprus-un-plan.org/>. Der Plan wurde nicht als Dokument des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung veröffentlicht.
- 4 Siehe Anm. 3.
- 5 Text: S. 158 dieser Ausgabe. – Mit Resolution 1486 (Text: S. 158f. dieser Ausgabe) wurde am 11.6. das Mandat der UNFICYP routinemäßig um ein halbes Jahr verlängert.

Parallel zu den Vermittlungsbemühungen des UN-Generalsekretärs erfüllte die UNFICYP – hier ein Teil der Truppe im Amphitheater von Salamis (Nordzypern) – ihr 1964 erteiltes und 1974 erweitertes Mandat. Es umfaßt die Verhinderung erneuter bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen Zyperngriechen und Zyperntürken, die Unterstützung beziehungsweise Wiederherstellung von Recht und Ordnung, Hilfe bei der Rückkehr zur Normalität, die Überwachung des Waffenstillstands vom 16. August 1974 sowie die Kontrolle der 167 Quadratkilometer großen Pufferzone. Die UNFICYP leistet auch humanitäre Hilfe an die winzigen zyperngriechischen und maronitischen Minderheiten im Norden respektive die ebenso kleine zyperntürkische Minderheit im Süden. Auch unterstützt sie die Wiederherstellung von Infrastrukturanlagen in der – künftig vielleicht entbehrlich werdenden – Pufferzone. Die Berichte des Generalsekretärs bezeichnen die Lage an der Waffenstillstandslinie als ruhig und erwähnen nur geringfügige Störungen.



Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Frauen, Guinea-Bissau, Humanitäres Völkerrecht, Internationale Strafgerichte, Internationaler Strafgerichtshof, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kleinwaffen, Konfliktprävention, Liberia, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, UN-Personal, Westafrika, Westsahara, Zentralafrika, Zypern

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA). – Resolution 1471(2003) vom 28. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1401(2002), mit der die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) eingerichtet wurde,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Unterstützung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) und seiner Aufforderung an alle Staaten, die Anwendung ihrer Bestimmungen zu achten und zu unterstützen,
 - anerkennend, daß die Übergangsregierung bis zu den demokratischen Wahlen im Juni 2004 die einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans ist, und mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen, das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnet wurde (S/2001/1154) (Übereinkommen von Bonn), insbesondere seiner Anlage 2 betreffend die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangsphase,
 - sowie anerkennend, daß die Vereinten Nationen ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen, dem afghanischen Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein, weiter wahrnehmen müssen,
1. beschließt, das Mandat der UNAMA um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
 2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2003 (S/2003/333) und die darin enthaltenen Empfehlungen, macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, innerhalb der UNAMA eine Gruppe Wahlen einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten, die Wahlmöglichkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan zu unterstützen;
 3. betont, daß die fortgesetzte Bereitstellung gezielter Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe in erheblichem Maße zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn beitragen kann, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber zu diesem Zweck nachdrücklich auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Übergangsregierung ins

Benehmen zu setzen, insbesondere durch den Prozeß der Afghanischen Beratungsgruppe;

4. betont außerdem im Kontext der Ziffer 3, daß humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, daß jedoch Normalisierungs- oder Wiederaufbauhilfe nur dort über die Übergangsregierung bereitgestellt und wirksam gewährt werden soll, wo die örtlichen Behörden ihre Entschlossenheit zur Wahrung eines sicheren Umfelds, zur Achtung der Menschenrechte und zur Suchtstoffbekämpfung unter Beweis stellen;
5. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen in bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;
6. ersucht die UNAMA, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan behilflich zu sein, um den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Afghanistan zu unterstützen;
7. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;
8. ersucht die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution 1444(2002) vom 27. November 2002 auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten vorzugehen;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Juni 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/7)

Auf der 4774. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juni 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Frage der Sicherheit für Afghanistan nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt. Der Rat bekundet insbesondere seine Besorgnis darüber, daß die Taliban und andere Rebellengruppen immer häufigere Angriffe auf internationale und lokale Mitarbeiter humanitärer Organisationen, Koalitionskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) sowie auf Ziele der Afghanischen Übergangsregierung durchführen. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat mit größtem Nachdruck den am 7. Juni in Kabul verübten Angriff auf die ISAF. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die sonstigen Bedrohungen der Sicherheit, namentlich durch den unerlaubten Drogenhandel. Der Rat betont, daß die Sicherheitslage in den Provinzen verbessert und die Autorität der Afghanischen Übergangsregierung auf das gesamte Land ausgedehnt werden muß. Vor diesem Hintergrund unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die umfassende Reform des Sicherheitssektors Afghanistans, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zu beschleunigen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einrichtung und Dislozierung internationaler, aus Zivilpersonen und Soldaten bestehender Wiederaufbauteams in den Provinzen und legt den Staaten nahe, weitere Anstrengungen, bei der Verbesserung der Sicherheitslage in den Regionen behilflich zu sein, zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß konstruktive und von gegenseitiger Unterstützung gekennzeichnete bilaterale und regionale Beziehungen zwischen Afghanistan und allen Staaten, insbesondere seinen Nachbarstaaten, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Achtung und der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten beruhen, für die Stabilität in Afghanistan wichtig sind. Der Rat fordert alle Staaten auf, die Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) zu achten und die Umsetzung ihrer Bestimmungen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Grundsätze in der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde, wonach unter anderem der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert.

Der Sicherheitsrat erkennt die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus sowie anderen Formen der Kriminalität und die Herausforderungen, die diese Aktivitäten innerhalb Afghanistans sowie für die Transit-

Nachbar- und anderen Staaten bilden, die von dem von Afghanistan ausgehenden Drogenhandel betroffen sind.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine Besorgnis über das zunehmende Risiko der Ausbreitung von HIV/Aids in Verbindung mit dem Drogenmißbrauch in der Region und darüber hinaus.

Der Sicherheitsrat betont, daß fortlaufende, koordinierte Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan und zur Unterbindung seines grenzüberschreitenden Suchtstoffhandels die Sicherheit erhöhen werden. Der Rat erkennt an, daß die Anstrengungen zur Bekämpfung des von Afghanistan ausgehenden Drogenproblems nur dann wirksam sein werden, wenn sie in den breiteren Rahmen der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in dem Land eingebunden werden.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis darüber, daß der Umfang der illegalen Opiumgewinnung in Afghanistan im Jahr 2002 trotz der unternommenen Anstrengungen auf den hohen Stand früherer Jahre zurückgekehrt ist. Der Rat nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, daß das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in seiner Schnellerhebung zur Bewertung des Opiumproblems zu dem Ergebnis gekommen ist, daß in mehreren Bezirken Afghanistans zum ersten Mal der Anbau von Opiummohn gemeldet wurde. Der Rat betont die Notwendigkeit, den umfassenden internationalen Ansatz, unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie über andere internationale Foren, in Unterstützung der Drogenbekämpfungsstrategie der Afghanischen Übergangsregierung mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Opiummohn zu beseitigen, zu fördern. Der Rat unterstützt darüber hinaus den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen. Darüber hinaus müssen weitreichende Anstrengungen unternommen werden, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen. Der Rat begrüßt die umfassende Strategie zur Drogenbekämpfung für Afghanistan, die in der Drogenbekämpfungsstrategie der Afghanischen Übergangsregierung dargelegt wird, und fordert dazu auf, im Rahmen dieser Strategie Hilfe zu gewähren. Der Rat begrüßt außerdem den »Pariser Pakt« (S/2003/641), der auf der Internationalen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris vorgelegt wurde, und dankt der Regierung Frankreichs für die Einberufung der Konferenz.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die Zusage der Afghanischen Übergangsregierung, die Drogengewinnung bis zum Jahr 2013 zu beseitigen, sowie für ihre Anstrengungen, die Verordnungen über das Verbot des Anbaus, der Gewinnung und der Weiterverarbeitung von Opiummohn, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs, durchzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den maßgeblichen Beitrag des UNODC und stellt fest, daß die Tätigkeit dieses Büros in Afghanistan dadurch behindert wird, daß in den Opiumanbaugebieten des Landes keine allgemeine Stabilität und Sicherheit herrschen, für die die internationale Gemeinschaft als Ganze sorgen sollte. Der Rat begrüßt ferner die im Gang befindlichen Projekte einzelner Staaten, der

von Drogen in Afghanistan ausgehenden Bedrohung entgegenzutreten. Die meisten dieser Projekte sind langfristige angelegt, was für die dauerhafte Beseitigung der Drogen unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht die dringende Notwendigkeit, so bald wie möglich eine erhebliche und dauerhafte Senkung der Opiumgewinnung in Afghanistan herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat erkennt die Notwendigkeit an, daß die Führungsnation die Koordinierung für die Bewältigung dieses und aller anderen Probleme in Afghanistan übernimmt, und spricht in dieser Hinsicht dem Vereinigten Königreich und Deutschland seine Anerkennung für ihre jeweilige Tätigkeit in den Bereichen Drogenbekämpfung beziehungsweise Polizeifragen aus.

Der Sicherheitsrat ist sich der Probleme bewußt, die den Nachbarländern durch die Zunahme der Opiumgewinnung in Afghanistan entstehen, und erkennt die Anstrengungen an, die diese und andere Länder unternehmen, um unerlaubte Drogen zu unterbinden.

Der Sicherheitsrat betont, daß die wirksame Durchführung von Drogenbekämpfungsprojekten für Afghanistan unterstützt werden muß. Diese Anstrengungen können durch die Anwendung eines umfassenden Aktionsprogramms in der Region sowie in den Transit- und Zielstaaten verstärkt werden. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß das UNODC über erhebliche Koordinierungskapazitäten verfügt, und fordert alle Beteiligten auf, mit dem Büro zusammenzuarbeiten, um ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet abzustimmen. Der Rat stellt fest, daß alle Beteiligten aufgerufen wurden, miteinander vereinbare und abgestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung und die Suchtstoffbekämpfung zu ergreifen, indem sie die Umsetzung der Drogenbekämpfungsstrategie der Afghanischen Übergangsregierung und des »Pariser Pakts« unterstützen, der von dem G-8-Gipfeltreffen am 3. Juni 2003 in Evian unterstützt wurde. Der Rat fordert die Geberstaaten nachdrücklich auf, im Rahmen eines solchen Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, damit ihre bilateralen und multilateralen Hilfsprogramme größtmögliche Wirkung entfalten.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem UNODC und im Einklang mit der Drogenbekämpfungsstrategie der Afghanischen Übergangsregierung dieser in bestimmten Schlüsselbereichen Hilfe zu gewähren, wie bei der Entwicklung alternativer Möglichkeiten der Existenzsicherung und bei der Erschließung alternativer Märkte, der Verbesserung der innerstaatlichen institutionellen Kapazitäten, der Durchsetzung von Verboten des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels, bei der Förderung der Nachfragesenkung und dem Ausbau der wirksamen Nutzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, namentlich der weltraumgestützten Überwachung.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und dem UNODC die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verstärkung der Grenzkontrollen, die Erleichterung des Informationsflusses zwischen den zuständigen Sicherheits- und Rechtsdurchsetzungsorganen, die Bekämpfung von Gruppen, die am unerlaubten Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen, insbesondere der Geldwäsche, beteiligt sind, die Durchführung von operativen Unterbindungsmaßnahmen sowie kontrollierten Lieferun-

gen, die Förderung der Nachfragesenkung und die Koordinierung von Informationen und Erkenntnissen, um die Wirksamkeit aller innerhalb Afghanistans wie auch außerhalb seiner Grenzen unternommenen Maßnahmen zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan eine Zusammenfassung der auf der 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 abgegebenen Vorschläge sowie alle von Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen geäußerten Stellungnahmen und Antworten aufzunehmen und dem Sicherheitsrat seine diesbezüglichen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Sicherheitsrat beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/40)

Auf der 4675. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung zwischen der Übergangsregierung Burundis und dem Nationalrat für die Verteidigung der Demokratie – Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) (»die Waffenruhevereinbarung«) am 2. Dezember 2002 in Aruscha. Er würdigt den Präsidenten der Übergangsregierung Burundis, Pierre Buyoya, und den rechtmäßigen Vertreter des CNDD-FDD, Pierre Nkurunziza, für ihre mutige und verantwortungsvolle Entscheidung, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Er begrüßt ihre Entscheidung, die Waffenruhe sofort anzuwenden und alle noch offenen politischen Fragen innerhalb der in der Vereinbarung vorgesehenen Fristen endgültig zu regeln. Der Sicherheitsrat unterstützt den auf dem 19. regionalen Gipfeltreffen der Staatshäupter der Regionalinitiative gefaßten Beschluß, die Nationalen Befreiungskräfte der Palipehutu (FNL) aufzufordern, sofort Verhandlungen aufzunehmen und bis zum 30. Dezember 2002 eine Waffenruhevereinbarung zu schließen oder widrigenfalls die entsprechenden Konsequenzen zu tragen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die FNL unter der Führung von Agathon Rwaso mit allem Nachdruck auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, eine Waffenruhevereinbarung zu unterzeichnen und sich auf politische Verhandlungen zu verpflichten. Er weist darauf hin, daß die Beilegung der Krise in Burundi von einer politischen Lösung abhängt und daß nur eine im Rahmen des Abkommens von Aruscha vom 28. August 2000 erzielte Verhandlungslösung das Land in die Lage versetzen wird, die Stabilität im Einklang mit dem Willen des burundischen Volkes wiederherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die sofortige und vollinhaltliche Durchführung der zwischen den burundischen Parteien geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember 2002, zu unterstützen. Er ersucht den Generalsekretär, nach Möglichkeiten zu suchen, wie den Ersuchen der burundischen Parteien und des Moderators, des Vizepräsidenten der Republik Südafrika, positiv und mit Dringlich-

keit entsprochen werden kann, insbesondere im Hinblick auf

- den Sachverstand und den Rat, die das Sekretariat bereitstellen könnte, um die Festlegung des Mandats der in der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember vorgesehenen afrikanischen Mission und ihre Dislozierung zu erleichtern;
- die Gewährung logistischer Unterstützung für die Dislozierung der Mission;
- die Mobilisierung und Koordinierung der Beiträge der Geber;
- die Ernennung des/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Waffenruhekommission.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Vorteile der Zusammenarbeit zwischen der afrikanischen Mission und der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), insbesondere im Grenzgebiet.

Der Sicherheitsrat dankt dem ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela für seine historische Rolle und würdigt und unterstützt rückhaltlos die Anstrengungen der Republik Südafrika, insbesondere ihres Vizepräsidenten Jacob Zuma, des Moderators des burundischen Friedensprozesses. Er würdigt die Rolle der Afrikanischen Union. Er würdigt außerdem die Anstrengungen der Vereinigten Republik Tansania und ihres Präsidenten, Benjamin William Mkapa, des Präsidenten Gabuns, Omar Bongo, des Präsidenten Ugandas, Yoweri Kaguta Museveni, sowie der anderen Länder der Regionalinitiative. Der Rat bekundet außerdem seine volle Unterstützung für das Vorgehen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Burundi und billigt die Empfehlungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 47 bis 51 seines Berichts vom 18. November 2002 (S/2002/1259) im Hinblick auf die Aufstockung der Mittel des Büros der Vereinten Nationen in Burundi abgegeben hat.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Hauptverantwortung für den Friedensprozeß in Burundi bei den burundischen Parteien selbst liegt. Die Parteien müssen sich ohne weitere Verzögerung auf die Modalitäten der Armeereform und auf die in Anlage 2 der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember 2002 genannten politischen Fragen einigen. Der Rat ersucht die Parteien, ihre Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen. Er verurteilt die Menschenrechtsverletzungen, die in Burundi begangen worden sind, und fordert, daß die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

Der Sicherheitsrat erinnert an das von den Regierungen Burundis und der Demokratischen Republik Kongo am 7. Januar 2002 herausgegebene gemeinsame Kommuniqué (S/2002/36), in dem sie ihre Absicht bekundeten, ihre Beziehungen zu normalisieren. Er fordert sie auf, so bald wie möglich ein Abkommen zu schließen und durchzuführen, das sicherstellen soll, daß das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nicht benutzt wird, um bewaffnete Angriffe gegen Burundi zu begehen, und daß die burundischen Truppen effektiv aus kongolesischem Hoheitsgebiet abgezogen werden. Er stellt außerdem fest, daß er nun, da die burundischen Parteien den kühnen Schritt zur Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember 2002 getan haben, bereit ist, Maßnahmen gegen diejenigen Staaten zu erwägen, die bewaffnete Angriffe der burundischen Rebellen nachweislich weiter unterstützen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, insbesondere finanzielle Unterstützung, von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses ist. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Erfolg der am 27. und 28. November 2002 in Genf veranstalteten Rundtischkonferenz der Ge-

ber und ruft die Geber auf, eiligst auf die jüngst erzielten beträchtlichen Fortschritte zu reagieren und die bislang zugesagten Beiträge in voller Höhe auszuführen. Er ruft die Geber insbesondere auf, die finanzielle Hilfe zu gewähren, die notwendig ist, um die Rückkehr zur Entwicklung und zur finanziellen Stabilität zu erleichtern und die erheblichen Anstrengungen zu konsolidieren, die von den burundischen Behörden in dieser Hinsicht unternommen werden.

Der Sicherheitsrat würdigt die Geber, die die Dislozierung der südafrikanischen Sonderschutzeinheit unterstützen, ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die Gemeinschaft der Geber auf, den beteiligten Ländern aktiv dabei behilflich zu sein, so bald wie möglich und in Verbindung mit den Vereinten Nationen die afrikanische Mission einzurichten, die in der Waffenruhevereinbarung vom 2. Dezember 2002 vorgesehen ist, und zur Finanzierung der Rückführung und Wiedereingliederung der burundischen Flüchtlinge beizutragen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle Mörder und sonstigen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen in Burundi.

Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Burundi. Der Rat fordert alle burundischen Parteien auf, praktische Schritte zu unternehmen, um dem humanitären Personal für seine Bemühungen, gefährdeten Bevölkerungsgruppen in ganz Burundi Hilfe zu leisten, sicheren Zugang zu gewährleisten. «

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. Mai 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/4)

Auf der 4749. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. Mai 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beglückwünscht die burundischen Parteien zu der friedlichen Machtübergabe gemäß dem Friedensabkommen von Aruscha 2000. Die Übergabe der Präsidentschaft stellt einen wichtigen Meilenstein bei der Durchführung des Abkommens dar.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es nun von entscheidender Bedeutung ist, an diese positive Entwicklung anzuschließen, indem die noch nicht umgesetzten Bestimmungen des Abkommens, wie echte Reformen des Sicherheitssektors und der Justiz, durchgeführt werden. Die Lösung dieser dringenden Probleme und anderer damit zusammenhängender Fragen ist der einzige Weg, um sicherzustellen, daß der 36-monatige Übergangszeitraum zu einem Erfolg wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt die von den bewaffneten Kräften des CNDD-FDD (Nkurunziza) am 17. und 25. April verübten Angriffe auf Bujumbura und andere Städte. Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Erklärung des CNDD-FDD vom 27. April, daß er Angriffe unterlassen wird, außer wenn er selbst angegriffen wird, und fordert alle burundischen Parteien auf, die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten und sie unverzüglich durchzuführen.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die FNL (Rwasa) ihre Waffen niederlegen und mit der Regierung Burundis sofort eine bedingungslose Waffenruhe vereinbaren. Die bisher fehlende Bereit-

schaft der FNL, eine friedliche Lösung des Konflikts anzustreben, macht es der internationalen Gemeinschaft schwer, die Legitimität ihrer Anliegen zu akzeptieren.

Der Sicherheitsrat fordert alle maßgeblichen regionalen Parteien und Akteure nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um in Burundi einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und ist bereit, Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, von denen festgestellt wird, daß sie die von den burundischen Rebellen verübten bewaffneten Angriffe weiter unterstützen.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine Unterstützung für die zügige Dislozierung der Afrikanischen Mission in Burundi, um die weitere Durchführung der Waffenruhevereinbarungen zu erleichtern. Der Rat ruft zu angemessener und nachhaltiger internationaler Unterstützung für die Afrikanische Mission in Burundi auf und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, der Berggemeinschaft so detaillierte Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, Entscheidungen darüber zu treffen, wie die Mission am besten unterstützt werden kann.

Der Sicherheitsrat fordert die Geber nachdrücklich auf, die Wirtschaft Burundis zu unterstützen, den auf den Konferenzen in Paris und Genf eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Regierung Burundis mit größter Dringlichkeit durch Haushalts- und Zahlungsbilanzhilfen zu unterstützen sowie großzügige Beiträge zu dem Fonds für die vorübergehende Schuldenerleichterung zu leisten, während die Regierung Burundis die wirtschaftlichen Reformen weiter tatkräftig vorantreibt.

Der Sicherheitsrat fordert die burundischen Parteien auf, ernsthafte und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte und im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht anzugehen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, daß der burundische Senat am 23. April ein Gesetz über Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie ein Gesetz zur Einrichtung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung angenommen hat. Der Sicherheitsrat sieht ihrer wirksamen Umsetzung mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß es von grundlegender Bedeutung ist, daß die burundischen Parteien selbst den Prozeß der Auseinandersetzung mit den verheerenden Auswirkungen der Straflosigkeit angehen, wie in den Abkommen von Aruscha näher ausgeführt. Die internationale Gemeinschaft erklärt ihren Willen und ihre Bereitschaft, die Anstrengungen zum Aufbau burundischer Kapazitäten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, den Friedensprozeß in Burundi weiter zu unterstützen, namentlich die sofortige und vollständige Durchführung der von den burundischen Parteien unterzeichneten Waffenruhevereinbarung. «

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/42)

Auf der 4680. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Côte d'Ivoire‹ durch den

Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation in Côte d'Ivoire und ihre schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung dieses Landes und der Region zum Ausdruck. Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Versuche, die politische Lage in Côte d'Ivoire durch Gewaltanwendung zu beeinflussen und die gewählte Regierung zu stürzen. Er fordert die uneingeschränkte Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung Côte d'Ivoires und betont, daß er die rechtmäßige Regierung des Landes voll unterstützt. Er weist außerdem nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die Souveränität, die politische Einheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires zu achten. Er fordert alle Staaten in der Region auf, jegliche Einmischung in Côte d'Ivoire zu unterlassen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Krise in Côte d'Ivoire nur durch eine politische Verhandlungslösung beigelegt werden kann. Er fordert alle an dem Konflikt beteiligten Parteien auf, aktiv auf die Herbeiführung einer solchen Lösung hinzuwirken und jede Handlung oder Erklärung zu unterlassen, welche die diesbezüglichen Anstrengungen gefährden könnte. Eine derartige Lösung muß auf die Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts gerichtet sein.

Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unter dem derzeitigen Vorsitz Senegals zur Förderung einer friedlichen Beilegung des Konflikts unternimmt. Er legt den Führern der ECOWAS eindringlich nahe, ihre Anstrengungen auf koordinierte Weise fortzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt er das am 18. Dezember 2002 auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS in Dakar verabschiedete Schlußkommuniqué (S/2002/1386).

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere, daß sich der Präsident Côte d'Ivoires verpflichtet hat, innerhalb der nächsten Tage einen umfassenden Plan zur Beendigung der Krise vorzulegen. Er betont, daß ein solcher Plan einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung darstellt, und fordert den Präsidenten Côte d'Ivoires auf, alle Parteien voll darin einzubeziehen und auf einen Konsens zwischen ihnen hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von Ziffer 18 des Schlußkommunikés des Gipfeltreffens von Dakar, in der die ECOWAS die Vereinten Nationen und den Generalsekretär ersucht, zur Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire beizutragen. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die der Generalsekretär in Abstimmung mit der ECOWAS unternimmt, um eine Verhandlungslösung zu fördern. Der Rat ersucht ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem er insbesondere jede notwendige Unterstützung und Hilfe für die Vermittlungsbemühungen der ECOWAS bereitstellt. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung dafür, daß die ECOMOG-Truppe unter senegalesischem Kommando bis zum 31. Dezember 2002 nach Côte d'Ivoire disloziert wird, wie in dem Schlußkommuniqué des Gipfeltreffens von Dakar gefordert. Er spricht allen Ländern der ECOWAS, die beschlossen haben, Soldaten für diese Truppe zu stellen, seine Anerkennung aus und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Truppe Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat würdigt außerdem Frankreich für die Anstrengungen, die es auf Ersuchen der Re-

gierung Côte d'Ivoires unternommen hat, um vorläufig und bis zur Dislozierung der ECOMOG-Truppe weitere Kampfhandlungen zu verhindern. Er dankt Frankreich außerdem für seine Bemühungen, zu einer politischen Lösung der Krise beizutragen, möglicherweise auch durch die Ausrichtung von Treffen zur Situation in Côte d'Ivoire. Er erkennt außerdem die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um eine Lösung der Krise in Côte d'Ivoire herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefsten Sorge über die Berichte Ausdruck, wonach es in Côte d'Ivoire zu Massentötungen und zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Er fordert alle Parteien auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Zivilbevölkerung, ungeachtet ihrer Herkunft, sowie alle für Verletzungen dieser Rechte Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Der Rat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Hohen Kommissar für Menschenrechte zu ersuchen, genaue Informationen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire zusammenzutragen, namentlich durch die Entsendung einer Ermittlungsmission in das Land.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine Besorgnis über die humanitären Folgen der Krise in Côte d'Ivoire. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Hilfebedürftigen in allen Ländern der Subregion, die von der Krise in Côte d'Ivoire betroffen sind, dringend humanitäre Hilfe zu leisten. Darüber hinaus fordert er alle Parteien auf, ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewähren.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI). – Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1464(2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002 (S/PRST/2002/42) sowie seiner Resolutionen 1460(2003) vom 30. Januar 2003 und 1467(2003) vom 18. März 2003,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und außerdem bekräftigend, daß er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,
- unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde;
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den

Schlußfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der ECOWAS innehat, abgehalten wurde,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,
 - erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 2003 (S/2003/374) und die darin enthaltenen Empfehlungen,
 - in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
 2. beschließt, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) einzurichten, die den Auftrag hat, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis durch die ivoirischen Parteien zu erleichtern, und die einen militärischen Anteil auf der Grundlage der in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Option b) umfaßt, in Ergänzung der Einsätze der französischen und der ECOWAS-Truppen;
 3. billigt die Bereitstellung einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern zur Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in bezug auf politische und rechtliche Fragen, zivile Angelegenheiten, zivile Polizei, Wahlen, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, humanitäre und Menschenrechtsfragen, sowie die Einsetzung einer militärischen Verbindungsgruppe, die unter anderem folgende Aufgaben haben wird:
 - den Sonderbeauftragten in militärischen Angelegenheiten zu beraten;
 - die militärische Lage, einschließlich der Sicherheit der liberianischen Flüchtlinge, zu überwachen und dem Sonderbeauftragten darüber Bericht zu erstatten;
 - Verbindung mit den französischen und den ECOWAS-Truppen herzustellen mit dem Ziel, den Sonderbeauftragten hinsichtlich militärischer und damit zusammenhängender Entwicklungen zu beraten;
 - außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen und den ECOWAS-Truppen, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;
 - zur Vorausplanung für Truppentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen und die ECOWAS-Truppen zu unterstützen;
 - dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;
 4. hebt hervor, daß die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus 26 Offizieren bestehen

- soll und daß schrittweise bis zu 50 zusätzliche Offiziere disloziert werden können, wenn der Generalsekretär feststellt, daß Bedarf dafür besteht und daß die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;
5. ersucht darum, daß zusätzlich zu den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Organisation der MINUCI, insbesondere seinem Hinweis auf die Menschenrechtskomponente der Mission, der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Personalzusammensetzung der MINUCI sowie der Situation von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, in Übereinstimmung mit Resolution 1325(2000);
 6. wiederholt seinen Appell an alle ivoirischen politischen Kräfte, das Abkommen von Linas-Marcoussis vollständig und ohne Verzögerung durchzuführen, und bittet die Regierung der nationalen Aussöhnung, zu diesem Zweck einen Zeitplan für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auszuarbeiten und ihn dem Überwachungsausschuß mitzuteilen;
 7. erinnert daran, wie wichtig es ist, im Geiste des Abkommens von Linas-Marcoussis nichts unversucht zu lassen, um der Regierung der nationalen Aussöhnung die volle Ausübung ihres Mandats während dieser Übergangszeit zu ermöglichen;
 8. hebt abermals hervor, daß diejenigen, die für die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen, und verlangt abermals, daß alle ivoirischen Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen die Zivilbevölkerung, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;
 9. betont, wie wichtig es ist, daß der Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung möglichst rasch beginnt;
 10. ersucht alle ivoirischen Parteien, mit der MINUCI bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, die Bewegungsfreiheit ihres Personals im gesamten Land und die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen und die Bemühungen um sichere und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;
 11. ersucht die ECOWAS-Truppen und die französischen Truppen, in Ausübung ihres Mandats nach Resolution 1464(2003) auch weiterhin in enger Abstimmung mit dem Sonderberater und dem Überwachungsausschuß zu arbeiten und dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;
 12. begrüßt die am 3. Mai erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den FANCI und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und begrüßt die Absicht der ECOWAS-Truppen und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;
 13. appelliert erneut an alle Staaten in der Region, den Friedensprozeß zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Klein-

waffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. fordert alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und bekundet seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;
15. verlangt, daß im Einklang mit seiner Resolution 1460(2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;
16. betont erneut die dringende Notwendigkeit, den ECOWAS-Truppen logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der ECOWAS zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und fordert die Mitgliedstaaten auf, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozeß des Wiederaufbaus wichtig wäre;
17. hebt die Bedeutung hervor, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;
18. ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/33)

Auf der 4661. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat benutzt diese Gelegenheit, um dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten Jacques Paul Klein und dem Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe, seinen tief empfundenen Dank für ihre Beiträge zur Durchführung des Frie-

densübereinkommens auszusprechen. Der Rat würdigt in höchstem Maße die kooperativen Anstrengungen, das Mandat der UNMIBH, das am 31. Dezember 2002 ablaufen wird, zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen, und dankt allen Ländern, die an dieser Mission teilgenommen und zu ihrem Erfolg beigetragen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß der Europäischen Union (EU), im Rahmen eines umfassenderen Ansatzes zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit ab dem 1. Januar 2003 eine Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten mit dem Ziel, eine reibungslose Übertragung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe auf die Polizeimission der EU unter Beteiligung der interessierten Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die weitere Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens und aller für den Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft notwendigen Reformen aktiv mitwirken.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas sowie zur Unverletzlichkeit seiner Grenzen. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina, sich auch künftig für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region einzusetzen, namentlich durch eine Verstärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen. Der Rat bittet die EU, ihn nach Bedarf regelmäßig über die Tätigkeit ihrer Polizeimission unterrichtet zu halten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/34)

Auf der 4662. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das am 10. Dezember 2002 von der Regierung Kroatiens und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnete Protokoll zur Schaffung eines vorläufigen grenzüberschreitenden Regimes auf der Halbinsel Prevlaka, auf das in dem Schreiben ihrer Vertreter vom 10. Dezember 2002 (S/2002/1348) Bezug genommen wird. Das Protokoll stellt einen weiteren Fortschritt im Prozeß der Stärkung des Vertrauens und der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern dar. Der Rat begrüßt es, daß sich beide Regierungen verpflichtet haben, die Verhandlungen über Prevlaka fortzusetzen, um alle noch offenen Fragen gütlich zu regeln, und würdigt ihre diplomatischen Bemühungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Region.

Der Rat würdigt die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP) für ihren wichtigen Beitrag zur Schaffung von Bedingungen, die einer Verhandlungslösung der Streitfrage förderlich sind. Der Rat benutzt diese Gelegenheit, um allen ehemaligen und derzeitigen Mitarbeitern der Mission seine Anerkennung für ihre Bemühungen auszusprechen und denjenigen Ländern zu danken, die Personal oder sonstige Ressourcen beigetragen haben, um das Mandat der Mission zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. Februar 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/1)

Auf der 4703. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. Februar 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß er weiterhin entschlossen ist, die volle und wirksame Durchführung der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu erreichen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in Serbien und Montenegro und bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß die Resolution 1244(1999) in allen ihren Aspekten ihre volle Gültigkeit behält. Die Resolution 1244(1999) bildet nach wie vor die Grundlage für die Politik der internationalen Gemeinschaft in bezug auf das Kosovo.

Der Sicherheitsrat bekräftigt ferner sein Bekenntnis zum Ziel eines multiethnischen und demokratischen Kosovo und fordert alle Volksgruppen auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, aktiv an den öffentlichen Institutionen sowie an den Entscheidungsprozessen mitzuwirken und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Er verurteilt alle Versuche, Strukturen und Institutionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie Initiativen zu ergreifen, die mit der Resolution 1244(1999) und dem Verfassungsrahmen unvereinbar sind. Der Rat fordert, daß die Autorität der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) im gesamten Kosovo geachtet wird, und begrüßt es, daß die UNMIK im nördlichen Teil von Mitrovica ihre Autorität etabliert hat. Er befürwortet die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen Priština und Belgrad in Fragen, die für beide Seiten von praktischer Bedeutung sind.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Gewalt innerhalb der kosovo-albanischen Volksgruppe sowie die Gewalt gegen die kosovo-serbische Volksgruppe. Er fordert die örtlichen Institutionen und Führer nachdrücklich auf, ihren Einfluß geltend zu machen und durch die Verurteilung jeglicher Gewalt und die aktive Unterstützung der Bemühungen der Polizei und der Justiz ein Klima der Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Er unterstreicht, daß die Mehrheit die Verantwortung dafür trägt, den Minderheitengruppen das Gefühl zu geben, daß das Kosovo auch ihre Heimat ist und daß die Gesetze für alle gleichermaßen gelten. Die Vertreter der Minderheitengruppen müssen sich den Institutionen anschließen und in ihnen mitwirken, damit sie ihnen zugute kommen. Der Rat hebt hervor, daß alle Volksgruppen erneute Anstrengungen unternehmen müssen, um der Verbesserung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Förderung des Aussöhnungsprozesses neue Impulse zu ge-

ben, nicht zuletzt durch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der UNMIK und die jüngsten Entwicklungen im Kosovo (S/2003/113) sowie die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über den Stand der Erfüllung der für das Kosovo festgelegten Fortschrittskriterien. Der Rat wiederholt seine volle Unterstützung der Formel ›Zuerst Standards, dann Status‹, mit Zielvorgaben in acht Schlüsselbereichen: Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Bewegungsfreiheit, Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, Wirtschaft, Eigentumsrechte, Dialog mit Belgrad und Kosovo-Schutzkorps. Der Rat begrüßt die Vorlage eines detaillierten Durchführungsplans, der die geeignete Grundlage sein wird, an der die Fortschritte gemessen werden können, wie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs während der Ratsmission im Dezember 2002 erörtert. Die Erreichung dieser Ziele ist unabdingbar, um einen politischen Prozeß in Gang zu setzen, der die Zukunft des Kosovo im Einklang mit der Resolution 1244(1999) bestimmen soll. Der Rat weist einseitige Initiativen, welche die Stabilität und den Normalisierungsprozeß nicht nur im Kosovo, sondern in der gesamten Region gefährden könnten, mit Nachdruck zurück. Er fordert alle politischen Führer im Kosovo und in der Region nachdrücklich auf, Verantwortung für Demokratisierung, Frieden und Stabilität in der Region zu übernehmen, indem sie alle Initiativen verwerfen, die der Resolution 1244(1999) zuwiderlaufen. Der Rat weist jeden Versuch zurück, die Frage der Zukunft des Kosovo für andere politische Zwecke zu mißbrauchen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die im Jahr 2002 erzielten Fortschritte, die in dem Bericht des Generalsekretärs dargestellt werden. Er unterstützt die Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs weiterhin unternimmt, namentlich in so vorrangigen Bereichen wie der Neubelebung der Wirtschaft durch Investitionen, der Bekämpfung der Kriminalität und des illegalen Handels und dem Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft, während gleichzeitig die notwendigen Bedingungen für die dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen gewährleistet werden.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die noch verbleibenden Zuständigkeiten bis zum Jahresende auf die Vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen zu übertragen, mit Ausnahme derjenigen, die nach Resolution 1244(1999) dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorbehalten sind. Er fordert die Vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo sowie alle Kosovaren auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und ernsthaft zusammenzuarbeiten, damit die Kompetenzübertragung ein Erfolg wird.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Führer des Kosovo abermals nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit der UNMIK und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) auf eine bessere Zukunft für das Kosovo und Stabilität in der Region hinzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1481(2003) vom 19. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002 und 1431(2002) vom 14. August 2002,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. März 2002 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2002/304) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 12. März 2002 an den Generalsekretär,
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/530) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 1. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,
- in der Überzeugung, daß es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien dahingehend auszuweiten, daß sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, Artikel 13^{quater} des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Artikel 13^{quater}

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;
 - d) *verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.*
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen.

Frauen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/32)

Auf der 4641. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats anlässlich des zweiten Jahrestages der Verabschiedung der Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 zu dem Punkt »Frauen, Frieden und Sicherheit« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur weiteren vollinhaltlichen Durchführung seiner Resolution 1325(2000), begrüßt, daß der Situation von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten in den letzten zwei Jahren verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/31) sowie an die am 25. Juli 2002 und am 28. Oktober 2002 abgehaltenen Sitzungen, in denen dieses Bekenntnis zum Ausdruck kommt.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2002/1154) und bekundet seine Absicht, die darin enthaltenen Empfehlungen zu prüfen. Der Rat begrüßt außerdem die vom System der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren unternommenen Anstrengungen zur Förderung der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Belangen des Friedens und der Sicherheit.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besorgt darüber, daß die Ernennung von Frauen als Sonderbeauftragte und Sonderabgesandte des Generalsekretärs nur langsam vorankommt, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen als hochrangige Vertreter einzusetzen, um das umfassende Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu verwirklichen. Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Generalsekretär weiterhin Kandidatinnen zur Aufnahme in eine Datenbank vorzuschlagen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig es ist, bei den Friedenssicherungseinsätzen und beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit die Gleichstellungsperspektive durchgängig zu berücksichtigen, verpflichtet sich, eine solche Perspektive in die Mandate aller Friedenssicherungsmissionen einzubeziehen, und ersucht den Generalsekretär erneut sicherzustellen, daß alle Berichte, die dem Sicherheitsrat gemäß diesen Mandaten vorgelegt werden, die Gleichstellungsperspektive systematisch berücksichtigen. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, dem gesamten in Friedenssicherungseinsätzen tätigen Personal eine systematische Schulung in Gleichstellungsfragen zu erteilen und die Gleichstellungsperspektive in alle ständigen Dienstanweisungen, Handbücher und sonstigen Leitfäden für Friedenssicherungseinsätze einzubeziehen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es erforderlich ist, am Amtssitz Berater für Gleichstellungsfragen in ausreichend herausgehobenen Po-

sitionen zu ernennen. Der Rat stellt fest, daß auf Ebene der Missionen einige Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive erzielt wurden, insbesondere durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen und -beratern, daß jedoch noch mehr unternommen werden muß, um sicherzustellen, daß Gleichstellungsbelange in Friedenssicherungseinsätzen und beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit gründlich, wirksam und systematisch berücksichtigt werden. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, in die Mandate seiner Besuche und Missionen in von Konflikten betroffenen Ländern und Regionen eine Gleichstellungsperspektive aufzunehmen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, eine Datenbank für Gleichstellungssachverständige sowie Frauengruppen und -netzwerke in von Konflikten betroffenen Ländern und Regionen einzurichten und gegebenenfalls Gleichstellungssachverständige in die Teams aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die den Frauen bei der Förderung des Friedens zukommt, insbesondere bei der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und der Erziehung zum Frieden. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär auf, regelmäßige Kontakte mit örtlichen Frauengruppen und -netzwerken aufzunehmen, um ihr Wissen über die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen und Mädchen, sowohl als Opfer als auch als Exkombattanten, und über Friedenssicherungseinsätze zu nutzen, um sicherzustellen, daß diese Gruppen insbesondere in den Entscheidungsebenen aktiv an Wiederaufbauprozessen mitwirken.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1265(1999), 1296(2000), 1324(2000) und 1379(2001), fordert die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und andere in Betracht kommende Akteure auf, klare Strategien und Aktionspläne mit Zielen und Zeitplänen für die Integration der Gleichstellungsperspektive in humanitäre Missionen und Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme, einschließlich Überwachungsmechanismen, auszuarbeiten und außerdem zielgerichtete Aktivitäten in bezug auf die besonderen Beschränkungen einzuleiten, denen Frauen und Mädchen in Situationen in der Konfliktfolgezeit unterliegen, wozu beispielsweise fehlende Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstige Eigentumsrechte sowie der fehlende Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und die mangelnde Kontrolle darüber gehören.

Der Sicherheitsrat mißbilligt die nach wie vor auftretenden Fälle sexueller Ausbeutung, namentlich Fälle des Frauen- und Mädchenhandels, im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen und humanitären Tätigkeiten und ruft zur Weiterentwicklung und vollen Umsetzung von Verhaltenskodizes und Disziplinarverfahren auf, um diese Ausbeutung zu verhindern. Der Rat fordert alle Akteure, insbesondere die truppenstellenden Länder, auf, ihre Überwachungsmechanismen zu verbessern, Fälle mutmaßlichen Fehlverhaltens zu untersuchen und wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte sowie die Anwendung sexueller Gewalt, namentlich als strategische und taktische Kriegswaffe, wodurch Frauen und Mädchen unter anderem einer verstärkten Gefährdung durch sexuell übertragbare Infektionen und HIV/Aids ausgesetzt werden.

Der Sicherheitsrat beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und ersucht den

Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Oktober 2004 einen Anschlußbericht über die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1325 vorzulegen.«

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Juni 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/8)

Auf der 4776. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Juni 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Guinea-Bissau« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über Guinea-Bissau, namentlich die Erklärung seines Präsidenten vom 29. November 2000 (S/PRST/2000/37), und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2003/621) sowie der Ratsmission nach Guinea-Bissau erwartungsvoll entgegensehend, bekundet seine Besorgnis im Hinblick auf die instabile politische Lage in Guinea-Bissau, die anhaltende wirtschaftliche und soziale Krise und die beunruhigenden Meldungen, die nach wie vor in bezug auf die Menschenrechtslage eingehen. Er fordert die Führer des Landes und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich zu einer entschlosseneren Zusammenarbeit auf, um sicherzustellen, daß die Vorhaben im Hinblick auf Entwicklung, humanitäre Fragen und Friedenskonsolidierung rasch wieder auf Kurs gebracht werden können.

Der Sicherheitsrat appelliert an den Präsidenten und die Regierung Guinea-Bissaus, die anstehenden Parlamentswahlen rasch und wirksam zu organisieren und sicherzustellen, daß diese Wahlen auf transparente, faire und glaubhafte Weise durchgeführt werden und im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlgesetz stehen. Der Rat erwartet, daß die Kandidaten und die politischen Parteien keinerlei Gewalt und Einschüchterungen ausgesetzt werden und daß alle Seiten die Anwesenheit internationaler Beobachter bei diesen Wahlen akzeptieren werden. Der Rat verleiht außerdem der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierung im Anschluß an die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zusätzliche konkrete Maßnahmen ergreifen wird, um ihr Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weiter unter Beweis zu stellen, indem sie die neue Verfassung verkündet und dafür sorgt, daß der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs ohne weitere Verzögerung ordnungsgemäß gewählt werden.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Guinea-Bissaus auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen konstruktiven Dialog mit der internationalen Gemeinschaft und den Bretton-Woods-Institutionen zu erleichtern, und sich das von der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau ausgearbeitete Partnerschaftskonzept uneingeschränkt zu eigen zu machen.

Der Sicherheitsrat appelliert an die Gebergemeinschaft, finanzielle Beiträge zur Durchführung des politischen und wirtschaftlichen Prozesses in Guinea-Bissau zu leisten, namentlich die notwendige Unterstützung für die Parlamentswahlen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die Situation im Hinblick auf die Menschenrech-

te und Grundfreiheiten Ausdruck und fordert die Regierung Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation zu ergreifen. Er betont, wie wichtig es ist, daß Rede- und Pressefreiheit voll geachtet werden.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig die regionale Dimension für die Lösung der Probleme ist, denen sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, und fordert in diesem Zusammenhang die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Organisation der Portugiesischsprachigen Afrikanischen Länder (PALOPS) auf, sich noch stärker zu engagieren, und erklärt seine Absicht, mit diesen Organisationen verstärkt zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bereitschaft von Präsident Kumba Yala, Verhandlungen über die Casamance-Frage auszurichten, und appelliert an ihn, weiter konstruktiv mit der Regierung Senegals zusammenzuarbeiten, um zu einer Lösung dieser Frage beizutragen.

Der Sicherheitsrat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Beauftragten des Generalsekretärs sowie dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und dankt ihnen für ihre Tätigkeit.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die anstehende Mission nach Guinea-Bissau, die unter Leitung des Ständigen Vertreters Mexikos stehen und der erste Teil einer umfassenden Mission nach Westafrika sein wird, und sieht ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau weiter regelmäßig zu prüfen.«

Humanitäres Völkerrecht

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/41)

Auf der 4679. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Fortsetzung der Behandlung des Punktes ›Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten‹ durch den Rat, die auf seiner 4660. Sitzung am 10. Dezember 2002 stattgefunden hatte, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265(1999) vom 17. September 1999 und 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6) und vom 15. März 2002 (S/PRST/2002/6), begrüßt den dritten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300) und bekräftigt die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die sich in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, geschützte Personen richten, verleiht erneut seiner Sorge über das von Zivilpersonen in Konfliktsituationen erlittene Leid sowie der Notwendigkeit Ausdruck, daß die

Konfliktparteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen gewährleisten. Der Rat erkennt an, daß der sichere Zugang der humanitären Hilfsorganisationen, eine klare Trennung von Zivilpersonen und Kombattanten sowie die rasche Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Aussöhnung für einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden unerlässlich sind.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen. Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Staaten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einschließlich der vier Genfer Abkommen zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und betont, daß sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Bedeutung des vom Rat am 15. März 2002 verabschiedeten Aide-mémoires (S/PRST/2002/6) als ein praktisches Instrument, das es gestattet, die Schlüsselfragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, und betont, daß die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen. Der Rat erklärt sich damit einverstanden, die laufenden Mandate und Resolutionen nach Bedarf auch künftig zu prüfen und dabei das Aide-mémoire zu berücksichtigen, und erklärt sich bereit, es jährlich zu aktualisieren, um den sich abzeichnenden Tendenzen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß sich den Anstrengungen zur Gewährleistung des Zugangs der humanitären Organisationen und der Organisationen der Vereinten Nationen zu hilfebedürftigen Personen einige Hindernisse entgegenstellen, darunter Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Behörden sowie der Mangel an strukturierten Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren. In dieser Hinsicht erkennt der Sicherheitsrat an, wie wichtig umfassende, auf vereinbarten Normen und Mechanismen beruhende Rahmenübereinkünfte für die Verbesserung des Zugangs sind, und er befürwortet die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ein Handbuch der Feldpraxis für Verhandlungen mit bewaffneten Gruppen auszuarbeiten, durch das die Koordinierung besser unterstützt und wirksamere Verhandlungen gefördert werden sollen.

Der Sicherheitsrat ist sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bewußt und erklärt erneut, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechterhalten. Der Rat unterstreicht die Rechte aller Flüchtlinge nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvöl-

kerrecht. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die multidisziplinären Bewertungsteams der Vereinten Nationen mit Einwilligung der Gaststaaten den Staaten bei der Trennung von Kombattanten und Zivilpersonen behilflich sein und sie dabei unterstützen könnten. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den neuen Problemen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird und die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Zivilpersonen zu schützen, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich sexuelle Ausbeutung, sexuellen Mißbrauch sowie Frauen- und Mädchenhandel, legt der Rat den Staaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, nahe, die sechs von den Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern entwickelten Kerngrundsätze zur Verhütung und Behebung von Situationen sexuellen Mißbrauchs und sexueller Ausbeutung anzuwenden, wenn ihre Staatsangehörigen in solche Fälle verwickelt sind. Der Sicherheitsrat verurteilt ferner den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird.

Der Sicherheitsrat erkennt die Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten an. Er befürwortet eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, auch eingedenk des Inhalts der Resolution 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit und 1379(2001) über Kinder in bewaffneten Konflikten, begrüßt die regionalen Arbeitstagungen und legt den Mitgliedstaaten nahe, sie operativ und finanziell zu unterstützen. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, bis Juni 2004 seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten vorzulegen und darin auch Informationen über die Durchführung der früher zu diesem Thema verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats sowie über alle sonstigen Angelegenheiten aufzunehmen, auf die er die Aufmerksamkeit des Rates zu lenken wünscht. Er begrüßt außerdem die mündlichen Unterrichtungen, die der Rat alle sechs Monate erhält, namentlich über die Fortschritte, die bei der Weiterentwicklung des in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1300) dargestellten Planentwurfs für den Schutz von Zivilpersonen erzielt wurden.«

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/39)

Auf der 4674. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des

Punktes ›Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda (IStGHR) an den Sicherheitsrat, datiert vom 23. Juli 2002 (S/2002/938), dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Präsidenten des IStGHR, datiert vom 26. Juli 2002 (S/2002/847), dem Schreiben des Ständigen Vertreters Rwandas vom 26. Juli 2002, dem die Antwort der rwandischen Regierung auf den Bericht der Anklägerin beigefügt ist (S/2002/842), dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Präsidenten des IStGHR, datiert vom 8. August 2002, dem eine Mitteilung des IStGHR betreffend die Antwort der rwandischen Regierung beigefügt ist (S/2002/923), sowie dem Schreiben des Ständigen Vertreters Rwandas vom 17. September 2002, dem ein Schreiben der Vereinigung der Überlebenden des rwandischen Völkermords beigefügt ist.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) vom 23. Oktober 2002 und dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen vom 25. Oktober 2002, dem ein inoffizielles Papier beigefügt ist. Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (die Gerichtshöfe), die als unparteiische und unabhängige Institutionen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung für die Völker der betroffenen Länder beitragen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß alle Staaten, einschließlich der Regierungen Rwandas und Jugoslawiens, nach den Resolutionen 955(1994) und 827(1993) sowie den Statuten der Gerichtshöfe verpflichtet sind, mit den Gerichtshöfen und ihren Organen voll zusammenzuarbeiten, wozu auch die Verpflichtung gehört, den Ersuchen der Gerichtshöfe um die Festnahme oder Inhaftnahme der Angeklagten sowie um ihre Überstellung oder Übergabe an die Gerichtshöfe stattzugeben, den Gerichtshöfen Zeugen zur Verfügung zu stellen und bei den laufenden Untersuchungen der Gerichtshöfe behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche Bedeutung er der vollen Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere der unmittelbar betroffenen, mit den Gerichtshöfen beimißt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, daß die Gerichtshöfe und die betroffenen Regierungen einen konstruktiven Dialog führen, um alle offenen Fragen zu klären, die im Laufe ihrer Zusammenarbeit entstehen und sich auf die Tätigkeit der Gerichtshöfe auswirken, besteht je-

doch darauf, daß die Staaten einen solchen Dialog oder das Ausbleiben eines solchen Dialogs nicht als Vorwand dafür benutzen dürfen, daß sie nicht voll mit den Gerichtshöfen zusammenarbeiten, so wie es die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Statuten der Gerichtshöfe verlangen. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Internationaler Strafgerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Freistellung der Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, von Ermittlungen oder Strafverfolgungen des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich ihrer Teilnahme an UN-Friedenseinsätzen. – Resolution 1487(2003) vom 12. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- davon Kenntnis nehmend, daß das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (das Römische Statut) am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,
- betonend, wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,
- in Anbetracht dessen, daß nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,
- in Anbetracht dessen, daß die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,
- in Anbetracht dessen, daß die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,
- feststellend, daß vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,
- ferner feststellend, daß es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. ersucht den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2003 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
2. bekundet die Absicht, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;

3. beschließt, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; –0; =3: Deutschland, Frankreich, Syrien.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/3)

Auf der 4734. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus betreffend die Arbeit des Ausschusses.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 8. Oktober 2002 (S/PRST/2002/26), in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus spätestens bis zum 4. April 2003 zu überprüfen. Der Rat dankt Botschafter Greenstock (Vereinigtes Königreich) für seinen Vorsitz im Ausschuss während der ersten 18 Monate seiner Tätigkeit und bestätigt die Ernennung von Botschafter Arias (Spanien) zum neuen Vorsitzenden. Der Rat bestätigt die Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Botschafter Gaspar Martins (Angola), Botschafter Aguilar Zinser (Mexiko) und Botschafter Lavrov (Russische Föderation), im Amt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den siebenten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses festgelegte Agenda (S/2003/387) weiterzuverfolgen.

Der Rat stellt fest, daß drei Staaten dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus noch keinen Bericht vorgelegt haben und 51 Mitgliedstaaten mit der Vorlage eines weiteren Berichts im Rückstand sind, unter Verstoß gegen die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Anforderungen. Er fordert sie auf, umgehend Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, daß die in der Resolution 1373(2001) verlangte Universalität der Antwort erhalten bleibt.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufgaben eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak; Aufhebung der Handels- und Finanzsanktionen gegen Irak. – Resolution 1483(2003) vom 22. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,
- in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- sowie bekräftigend, wie wichtig die Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und schließlich die Bestätigung der Abrüstung Iraks ist,
- betonend, daß das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, unter Begrüßung der Zusage aller beteiligten Parteien, die Schaffung eines Umfelds zu unterstützen, in dem es dies so rasch wie möglich tun kann, und entschlossen, daß der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muß,
- die Anstrengungen befürwortend, die das Volk Iraks unternimmt, um eine repräsentative Regierung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu bilden, die allen irakischen Bürgern ohne Ansehen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Geschlechts gleiche Rechte und Gerechtigkeit gewährt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- unter Begrüßung der ersten Schritte, die das irakische Volk in dieser Hinsicht unternommen hat, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Nasirijah vom 15. April 2003 sowie der Erklärung von Bagdad vom 28. April 2003,
- entschlossen, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der sieben Industriestaaten vom 12. April 2003, in der die Mitglieder die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannt,
- sowie unter Begrüßung der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,
- erfreut darüber, daß der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,
- erklärend, daß das frühere irakische Regime für die von ihm begangenen Verbrechen und Greuelaten zur Rechenschaft gezogen werden muß,
- unter Betonung der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten, Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika und des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/538) und in Anerkennung der nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte unter einheitlicher Führung (<die Behörde>),
- ferner feststellend, daß andere Staaten, die keine Besatzungsmächte sind, derzeit unter der Autorität der Behörde tätig sind beziehungsweise künftig unter ihrer Autorität tätig werden können,
- ferner die Bereitschaft von Mitgliedstaaten begrüßend, durch die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen unter der Autorität der Behörde zur Stabilität und Sicherheit in Irak beizutragen,
- besorgt darüber, daß der Verbleib vieler Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten seit dem 2. August 1990 noch immer nicht geklärt ist,
- feststellend, daß die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. ruft die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen auf, dem Volk Iraks bei seinen Bemühungen um die Reform seiner Institutionen und den Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein und im Einklang mit dieser Resolution zu Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit in Irak beizutragen;
 2. fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, umgehend auf die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zugunsten Iraks zu reagieren und zur Deckung des humanitären und sonstigen Bedarfs des irakischen Volkes beizutragen, indem sie Nahrungsmittel, medizinische Versorgungsgüter und die notwendigen Ressourcen für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks zur Verfügung stellen;
 3. ruft die Mitgliedstaaten auf, denjenigen Mitgliedern des früheren irakischen Regimes, die mutmaßlich für Verbrechen und Greuelaten verantwortlich sind, sichere Zufluchtsorte zu verwehren und Maßnahmen, um sie vor Gericht zu bringen, zu unterstützen;
 4. fordert die Behörde auf, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann;
 5. fordert alle Beteiligten auf, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere auch nach den Genfer Abkommen von 1949 und der Haager Landkriegsordnung von 1907, voll einzuhalten;
 6. fordert die Behörde und die zuständigen Organisationen und Einzelpersonen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um alle am oder nach dem 2. August 1990 in Irak befindlichen Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder ihre sterblichen Überreste sowie die kuwaitischen Archive ausfindig zu machen, zu identifizieren und zu repatriieren, was das frühere irakische Regime nicht getan hat, und weist in dieser Hinsicht den Hochrangigen Koordinator an, im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Dreiparteienkommission sowie mit geeigneter Unterstützung durch das Volk Iraks und in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zu ergreifen, um sein Mandat in bezug auf das Schicksal der vermißten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und den Verbleib der Vermögenswerte zu erfüllen;
- 7. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem Irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie unrechtmäßig entfernt wurden, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Interpol sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen auf, bei der Durchführung dieser Ziffer behilflich zu sein;
- 8. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen, zu dessen unabhängigen Verantwortlichkeiten es gehören wird, dem Rat regelmäßig über seine Tätigkeiten auf Grund dieser Resolution Bericht zu erstatten, die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der Konfliktnachsorge in Irak zu koordinieren, für die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den an der humanitären Hilfe und an den Wiederaufbautätigkeiten in Irak beteiligten internationalen Organisationen zu sorgen und in Abstimmung mit der Behörde dem Volk Iraks durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:
 - a) Koordinierung der humanitären Hilfe und der Wiederaufbauhilfe seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie zwischen diesen und den nichtstaatlichen Organisationen;
 - b) Förderung der sicheren, geordneten und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 - c) intensive Zusammenarbeit mit der Behörde, dem Volk Iraks und anderen Beteiligten, um die Bemühungen um die Wiederherstellung und den Aufbau nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung voranzubringen, namentlich durch Zusammenarbeit zur Erleichterung eines Prozesses, der zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks führt;
 - d) Erleichterung des Wiederaufbaus der wesentlichen Infrastruktur, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen;
 - e) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;
 - f) Anregung internationaler Bemühungen, zu grundlegenden Aufgaben der Zivilverwaltung beizutragen;
 - g) Förderung des Schutzes der Menschenrechte;
 - h) Anregung internationaler Bemühungen, die Kapazität der irakischen Zivilpolizei wieder aufzubauen, sowie
 - i) Unterstützung der internationalen Bemühungen

- gen zur Förderung einer Rechts- und Justizreform;
9. unterstützt die Bildung einer irakischen Interimsverwaltung durch das Volk Iraks mit Hilfe der Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten, als eine von Irakern geleitete Übergangsverwaltung, bis das Volk Iraks eine international anerkannte, repräsentative Regierung einsetzt, welche die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;
 10. beschließt, daß mit Ausnahme der Verbote in bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, ausgenommen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die von der Behörde für die Zwecke dieser und anderer damit zusammenhängender Resolutionen benötigt werden, alle Verbote in bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak, die mit Resolution 661(1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 778(1992) vom 2. Oktober 1992, verhängt wurden, nicht mehr anwendbar sind;
 11. bekräftigt, daß Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachkommen muß, bittet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten unterrichtet zu halten, und unterstreicht die Absicht des Rates, sich erneut mit den Mandaten der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu befassen, die in den Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999 und 1441(2002) vom 8. November 2002 enthalten sind;
 12. nimmt Kenntnis von der Einrichtung eines Entwicklungsfonds für Irak, der von der Zentralbank Iraks zu halten ist und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu prüfen ist, die von dem Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak gebilligt wurden, und sieht mit Interesse dem baldigen Zusammen treten dieses Internationalen Überwachungsbeirats entgegen, dem ordnungsgemäß qualifizierte Vertreter des Generalsekretärs, des Geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds, des Generaldirektors des Arabischen Fonds für soziale und wirtschaftliche Entwicklung und des Präsidenten der Weltbank angehören werden;
 13. stellt ferner fest, daß die Mittel des Entwicklungsfonds für Irak auf Anweisung der Behörde, im Benehmen mit der irakischen Interimsverwaltung, für die in Ziffer 14 genannten Zwecke ausbezahlt werden;
 14. unterstreicht, daß der Entwicklungsfonds für Irak auf transparente Weise für die Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes, für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und zur Deckung der Kosten der irakischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden wird;
 15. fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die gesamte Gebergemeinschaft zu erleichtern, und begrüßt die Bereitschaft der Gläubiger, einschließlich der des Pariser Clubs, eine Lösung für die Probleme der irakischen Staatsschulden zu finden;
16. ersucht den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1472(2003) vom 28. März 2003 und 1476(2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen und während dieses Zeitraums die laufende Tätigkeit des Programms ›Öl für Lebensmittel‹ (das ›Programm‹) sowohl am Amtssitz als auch im Feld auf möglichst kostengünstige Weise zu beenden und die Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf die Behörde zu übertragen, indem er unter anderem die folgenden notwendigen Maßnahmen ergreift:
 - a) möglichst bald den Transport und die bescheinigte Auslieferung der vom Generalsekretär und den von ihm bezeichneten Vertretern benannten vorrangigen zivilen Güter zu erleichtern, in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung, im Rahmen der genehmigten und finanzierten Verträge, die zuvor von der früheren Regierung Iraks geschlossen wurden, zur Gewährleistung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks, und dabei erforderlichenfalls auch Anpassungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln, wie in Ziffer 4 d) der Resolution 1472(2003) vorgesehen;
 - b) angesichts der geänderten Umstände in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den jeweiligen Nutzen eines jeden genehmigten und finanzierten Vertrags zu überprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Vertrag Gegenstände umfaßt, die für die Deckung des Bedarfs des irakischen Volkes jetzt und während des Wiederaufbaus erforderlich sind, und Maßnahmen in bezug auf die Verträge, von denen festgestellt wird, daß ihr Nutzen fraglich ist, und die jeweiligen Akkreditive zurückzustellen, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen, ob diese Verträge zu erfüllen sind;
 - c) dem Sicherheitsrat innerhalb von 21 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution den Vorschlag eines Verwaltungshaushalts zur Prüfung und Beschlußfassung zu unterbreiten, auf der Grundlage der Mittel, die bereits auf dem gemäß Ziffer 8 d) der Resolution 986(1995) vom 14. April 1995 eingerichteten Konto reserviert sind, in dem folgendes aufgeführt ist:
 - i) alle bekannten und voraussichtlich notwendigen Kosten, die den Vereinten Nationen entstehen, um die fortgesetzte Wahrnehmung der mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der operativen und Verwaltungsausgaben der jeweiligen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, die für die Durchführung des Programms am Amtssitz und im Feld verantwortlich sind;
 - ii) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms;
 - iii) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Rücküberweisung derjenigen Mittel der Regierung Iraks, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778(1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt wurden, sowie
 - iv) alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Sonderbeauftragten und mit dem qualifizierten Vertreter des Generalsekretärs, der benannt wird, um dem Internationalen Überwachungsbeirat anzugehören, während des vorstehend festgelegten Sechsmonatszeitraums, nach dessen Ablauf diese Kosten von den Vereinten Nationen getragen werden;
 - d) die gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingerichteten Konten zu einem einzigen Fonds zusammenzufassen;
 - e) alle noch ausstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms zu erfüllen, so auch die möglichst kostengünstige Aushandlung gegebenenfalls erforderlicher Abfindungszahlungen, die aus den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonten zu leisten sind, mit denjenigen Parteien, die zuvor im Rahmen des Programms vertragliche Verpflichtungen mit dem Generalsekretär eingegangen sind, sowie in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den künftigen Status der Verträge festzulegen, welche die Vereinten Nationen und verwandte Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen der gemäß Ziffer 8 b) und d) der Resolution 986(1995) eingerichteten Konten eingegangen sind;
 - f) dem Sicherheitsrat 30 Tage vor der Beendigung des Programms eine umfassende, in enger Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung entwickelte Strategie vorzulegen, die zur Übergabe aller einschlägigen Dokumente und zur Übertragung der gesamten operativen Verantwortung von dem Programm auf die Behörde führt;
 17. ersucht den Generalsekretär ferner, so bald wie möglich 1 Milliarde US-Dollar aus den nicht ausgeschöpften Mitteln auf den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingerichteten Konten an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen und die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778(1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellten Mittel der Regierung Iraks zurückzuüberweisen, und beschließt, daß nach Abzug aller Ausgaben der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern aus genehmigten Verträgen und der Kosten für das Programm, die in Ziffer 16 c) beschrieben sind, einschließlich Restverpflichtungen, alle überschüssigen Mittel auf den gemäß Ziffer 8 a), b), d) und f) der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonten so bald wie möglich an den Entwicklungsfonds für Irak übertragen werden;
 18. beschließt, die Funktionen im Zusammenhang mit den vom Generalsekretär im Rahmen des Programms wahrgenommenen Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Ausfuhren von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, mit Wirkung vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;
 19. beschließt, den Ausschuß nach Ziffer 6 der Resolution 661(1990) nach Ablauf des in Ziffer 16 vorgesehenen Sechsmonatszeitraums aufzulösen, und beschließt ferner, daß der Ausschuß die Einzelpersonen und Einrichtungen

benennt, auf die in Ziffer 23 Bezug genommen wird;

20. beschließt, daß alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak nach der Verabschiedung dieser Resolution in Übereinstimmung mit den besten Praktiken auf dem internationalen Markt erfolgen und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die dem in Ziffer 12 genannten Internationalen Überwachungsbeirat Bericht erstatten, um Transparenz zu gewährleisten, und beschließt ferner, daß abgesehen von der in Ziffer 21 vorgesehene Ausnahme alle Erlöse aus solchen Verkäufen in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt werden, bis sich eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks ordnungsgemäß konstituiert hat;
21. beschließt ferner, daß 5 Prozent der in Ziffer 20 genannten Erlöse in den im Einklang mit Resolution 687(1991) und späteren einschlägigen Resolutionen geschaffenen Entschädigungsfonds eingezahlt werden und daß diese Regelung, sofern eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks und der Verwaltungsrat der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen, in Wahrnehmung seiner Befugnisse betreffend die Methoden zur Gewährleistung der Zahlungen an den Entschädigungsfonds, nichts anderes beschließen, für eine ordnungsgemäß konstituierte, international anerkannte und repräsentative Regierung Iraks und ihre Nachfolger bindend ist;
22. beschließt ferner, angesichts der Bedeutung der Bildung einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks sowie des Umstands, daß der rasche Abschluß der Umstrukturierung der Schulden Iraks wie in Ziffer 15 erwähnt wünschenswert ist, dass, sofern der Rat nichts anderes beschließt, Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak bis zum Eigentumsübergang an den Erstkäufer bis zum 31. Dezember 2007 Immunität von Rechtsverfahren genießen und keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterliegen, daß alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Schutz zu gewährleisten, und daß die Erlöse und Verpflichtungen, die aus solchen Verkäufen hervorgehen, sowie der Entwicklungsfonds für Irak Vorrechte und Immunitäten genießen, die denen der Vereinten Nationen entsprechen, mit der Ausnahme, daß die genannten Vorrechte und Immunitäten nicht auf Rechtsverfahren Anwendung finden werden, in denen ein Rückgriff auf solche Erlöse oder Verpflichtungen notwendig ist, um Haftungsansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Umweltunfällen, namentlich dem Auslaufen von Erdöl, zu befriedigen, die sich nach der Verabschiedung dieser Resolution ereignen;
23. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten,
 - a) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution außerhalb Iraks belegen sind, oder
 - b) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen befinden, die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Einrichtungen, die in ihrem

Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden, außerhalb Iraks verbracht oder von ihnen erworben wurden,

- diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich einfrieren und, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines vorherigen Pfandrechts oder einer vorherigen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, sofort ihre Übertragung an den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen, mit der Maßgabe, daß Ansprüche von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Stellen auf diese übertragenen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte, sofern sie nicht anderweitig geregelt werden, der international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks vorgelegt werden können, und beschließt ferner, daß alle solchen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen die gleichen Vorrechte und Immunitäten und den gleichen Schutz genießen, die in Ziffer 22 vorgesehen sind;
24. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution sowie über die Tätigkeit des Internationalen Überwachungsbeirats Bericht zu erstatten, und ermutigt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Anstrengungen zu unterrichten, die sie im Rahmen dieser Resolution unternehmen;
 25. beschließt, die Durchführung dieser Resolution innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und weitere gegebenenfalls erforderliche Schritte zu prüfen;
 26. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, zur Durchführung dieser Resolution beizutragen;
 27. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. Syrien nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) sowie Aufhebung der entmilitarisierten Zone. – Resolution 1490(2003) vom 3. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991, 689(1991) vom 9. April 1991, 806(1993) vom 5. Februar 1993, 833(1993) vom 27. Mai 1993 und 1483(2003) vom 22. Mai 2003,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2003 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) (S/2003/656),
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks und Kuwaits,
- anerkennend, daß die weitere Tätigkeit der UNIKOM und der Fortbestand der mit Resolu-

tion 687(1991) eingerichteten entmilitarisierten Zone für den Schutz vor Bedrohungen der internationalen Sicherheit durch irakische Handlungen gegen Kuwait nicht mehr erforderlich sind,

- mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat,
- in Würdigung der herausragenden Rolle, die die UNIKOM und das Personal der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze wahrgenommen haben, sowie feststellend, daß die UNIKOM ihr Mandat von 1991 bis 2003 erfolgreich erfüllt hat,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das Mandat der UNIKOM um einen letzten, am 6. Oktober 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;
 2. weist den Generalsekretär an, die Übertragung des nicht verlegbaren Eigentums und derjenigen Vermögenswerte der UNIKOM, die nicht anderweitig veräußert werden können, je nachdem an die Staaten Kuwait und Irak auszuhandeln;
 3. beschließt, die entmilitarisierte Zone, die sich von der irakisch-kuwaitischen Grenze 10 Kilometer nach Irak und 5 Kilometer nach Kuwait hinein erstreckt, mit der Beendigung des Mandats der UNIKOM am 6. Oktober 2003 aufzuheben;
 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Erfüllung des Mandats der UNIKOM Bericht zu erstatten;
 5. dankt der Regierung Kuwaits für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak. – Resolution 1500(2003) vom 14. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1483(2003) vom 22. Mai 2003,
- in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- sowie in Bekräftigung der maßgeblichen Rolle der Vereinten Nationen in Irak, die in den entsprechenden Ziffern der Resolution 1483(2003) ausgeführt wurde,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Juli 2003 (S/2003/715),
 1. begrüßt die Einrichtung des breit repräsentativen Regierungsrats Iraks am 13. Juli 2003 als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Bildung einer international anerkannten, repräsentativen Regierung durch das Volk Iraks, die die Souveränität Iraks ausüben wird;
 2. beschließt, zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seines Auftrags nach Resolution 1483(2003) zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak einzurichten, im Einklang mit der Struktur und den Aufgaben, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 2003 genannt sind;

3. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Syrien.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. August 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/13)

Auf der 4811. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. August 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt unmißverständlich den Terroranschlag, der am 19. August 2003 auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad und damit auf die internationale Gemeinschaft als Ganze verübt wurde und bei dem zahlreiche internationale Bedienstete und Iraker getötet oder verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat verurteilt darüber hinaus mit äußerstem Nachdruck diejenigen, die diesen Anschlag verübt haben, und unterstreicht, daß sie vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Sicherheitsrat würdigt alle Bediensteten der Vereinten Nationen, die im Dienste der Vereinten Nationen und des irakischen Volkes ihr Leben gelassen haben oder verletzt wurden, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Sergio Vieira de Mello, und spricht ihnen seine tiefe Bewunderung aus.

Der Sicherheitsrat spricht den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß es unbedingt geboten ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unter allen Umständen zu achten, und daß in dieser Hinsicht angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihr Mandat im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und wird sich durch derartige Anschläge nicht einschüchtern lassen.«

Kleinwaffen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/30)

Auf der 4639. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Fortsetzung der Behandlung des Punktes ›Kleinwaffen‹ durch den Rat, die auf seiner 4623. Sitzung am 11. Oktober 2002 stattgefunden hatte, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999 (S/PRST/1999/28) und seine Resolution 1209(1998) vom 19. November 1998 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/

21), nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 2002 mit dem Titel ›Kleinwaffen‹ (S/2002/1053) und begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms auf der im Juli 2001 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen haben. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296(2000) vom 19. April 2000, 1314(2000) vom 11. August 2000, 1379(2001) vom 20. November 2001 und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 2002 (S/PRST/2002/12).

Der Sicherheitsrat legt allen Mitgliedstaaten nahe, auch künftig alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll umzusetzen. Der Rat erkennt seine Verantwortung dafür an zu untersuchen, wie er weiter zur Behandlung der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befaßt ist, beitragen kann.

Der Sicherheitsrat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Angesichts des erheblichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen legt der Rat den Staaten nahe, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Bestandshaltung und Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, bei ihren Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen durchgängig und in verantwortungsbewußter Weise Endverwenderbescheinigungen einzusetzen, und fordert die Staaten auf, wirksame nationale Systeme für Endverwenderbescheinigungen aufzustellen und die Durchführbarkeit der Schaffung solcher Systeme auf regionaler und globaler Ebene sowie eines Mechanismus für den Austausch und die Verifikation von Informationen zu prüfen.

Den waffenausführenden Ländern wird nahegelegt, bei Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewußtsein walten zu lassen. Alle Staaten tragen die Verantwortung dafür, die unerlaubte Abzweigung und Wiederausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern. Der Sicherheitsrat begrüßt die Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, die Machbarkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu untersuchen, das es den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und verläßlich zu identifizieren und zurückzuverfolgen. Der Sicherheitsrat befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig weitere Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Vermittlungstätigkeit für Kleinwaffen und leichte Waffen sind, und for-

dert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, gegebenenfalls ein nationales Register von Waffenvermittlern und im Falle der Lieferung von Waffen an Bestimmungsorte, die mit einem Embargo belegt sind, von Zwischenhandelsunternehmen, einschließlich Transportunternehmen, zu erstellen. Der Rat legt den Staaten eindringlich nahe, alle unerlaubten Vermittlungstätigkeiten sowie Waffentransfers, die gegen vom Sicherheitsrat verhängte Embargos verstoßen, mit angemessenen Strafen zu belegen sowie geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den verschiedenen Sanktionsausschüssen sowie zwischen den Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen betreffend Waffenhändler, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Der Sicherheitsrat begrüßt die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten erfolgte Identifizierung derjenigen Waffenhändler, die gegen Waffenembargos verstoßen haben. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Strafen über diejenigen Waffenhändler zu verhängen, die gegen seine Waffenembargos verstoßen haben. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, das Internationale System der Interpol zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen (IWETS) technisch und finanziell zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, welche wichtige Rolle der Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen (CASA) dabei spielen kann, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag des Sekretariats, einen Beratenden Dienst für Kleinwaffen einzurichten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, welche wichtige Rolle Embargos als zielgerichtete Maßnahmen spielen und welchen Beitrag sie zu einer Gesamtstrategie der vorbeugenden Diplomatie leisten, insbesondere was den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die Anwendung von Waffenembargos in Ländern oder Regionen, in denen bewaffnete Konflikte drohen, im Gang sind oder gerade beendet wurden, energischer und rascher zu betreiben und ihre wirksame Durchführung zu fördern. Der Rat wird außerdem erwägen, Maßnahmen zur Einschränkung von Munitionslieferungen in solche Regionen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen tragen. Gleichzeitig unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, für jeden Einzelfall spezifische Überwachungsmechanismen einzurichten oder gegebenenfalls ähnliche Regelungen zu treffen, um die strikte Durchführung der vom Rat beschlossenen Waffenembargos zu beaufsichtigen. Der Rat könnte gegebenenfalls untersuchen, wie solche Mechanismen zu stärken wären, damit ihre Arbeit besser abgestimmt wird. Der Sicherheitsrat soll innovative Strategien zur Auseinandersetzung mit den engen Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und unter anderem dem Drogenhandel, dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der rechtswidrigen Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen prüfen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, alle sachdienlichen Informationen betreffend derartige Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe nach Resolution 1390 (2002) (S/2002/1050 und Corr.1), dem Bericht des Überwachungsmechanismus für die Sanktionen betreffend Angola (S/2000/1225 und Corr.1 und 2), dem Bericht der Sachverständigengruppe für Diamanten und Waffen in Sierra Leone (S/2000/1195) und dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia (S/2001/1015 und S/2002/470) gehörend zu berücksichtigen.

Der Rat betont außerdem, daß die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Waffenembargos helfen, den Zustrom von Waffen in die Zielregionen und zu den Zielgruppen zu vermindern, doch betreffen sie nicht die in Konfliktgebieten bereits vorhandenen Waffen. Der Sicherheitsrat erklärt daher erneut, wie wichtig es ist, in den Situationen in der Konfliktfolgezeit, mit denen er befaßt ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Dezember 2003 über die Umsetzung aller in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten.«

Konfliktprävention

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Mai 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/5)

Auf der 4753. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Mai 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Rolle des Sicherheitsrats bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, bekräftigt seine Entschlossenheit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens oder andere Friedensbrüche zu verhüten und zu beseitigen, und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Vereinten Nationen und ihre Organe eine wichtige Rolle dabei spielen können, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und, wenn es zu Konflikten kommt, diese einzudämmen und zu lösen. In dieser Hinsicht erinnert der Sicherheitsrat an die Erfolge der Vereinten Nationen auf diesen Gebieten. Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VI,

die Mittel und einen Rahmen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten festlegt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es gilt, die Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzusetzen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die in den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere in den Artikeln 33-38 (Kapitel VI), verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer einzusetzen.

Der Sicherheitsrat beschließt, diesen Punkt weiterzuverfolgen.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/36)

Auf der 4665. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die internationale Gemeinschaft und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben gemeinsame und beständige Anstrengungen unternommen, um den Frieden und die Sicherheit in Westafrika, insbesondere in der Region der Mano-Fluß-Union, zu fördern. Diese Anstrengungen waren mit dem Einsatz umfangreicher Ressourcen und Kapazitäten verbunden. Der Friedensprozeß in Sierra Leone ist das greifbare Ergebnis dieser Anstrengungen. Der Rat wird seine Anstrengungen weiterführen und auch künftig die Verständigung und den Frieden in der Region fördern, um zu gewährleisten, daß der nach wie vor fragile Friedensprozeß in Sierra Leone festere Gestalt annimmt und dem Volk Sierra Leones und der gesamten Region des Mano-Flusses zum Nutzen gereicht.

Andererseits ist der Sicherheitsrat tief besorgt über die Situation in Liberia und die von ihr ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region als Ergebnis der Aktivitäten der Regierung Liberias und des anhaltenden internen Konflikts in diesem Land, einschließlich der bewaffneten Angriffe durch die »Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie« (LURD). Der interne Konflikt und das hohe Maß an Gewalt in Liberia führen zu umfangreichen Flüchtlingsströmen und zur Vertreibung von Menschen in Liberia, was die humanitäre Lage verschärft und die Bewegungen irregulärer Kombattanten und den Zustrom von Waffen in der gesamten Region verstärkt. Der Rat verurteilt es, daß die Regierung den vom Rat in seiner Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 erhobenen Forderungen nicht nachgekommen ist und daß die Regierung, andere Staaten und andere Beteiligte, einschließlich der LURD, die in der genannten Resolution verhängten Maßnahmen nicht eingehalten haben, namentlich indem sie weiterhin unter Verstoß gegen das Waffenembargo Waffen einführen. Alle diese Entwicklungen bedrohen den Friedensprozeß in Sierra Leone, die Stabilität der gesamten westafrikanischen Region und, was am tragischsten ist, verursachen großes humanitäres Leid für das liberianische Volk selbst.

Um die Situation in Liberia und die von ihr ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region anzugehen, sollten der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft im Rahmen einer umfassenden Strategie zusammenarbeiten mit dem Ziel, internationale Anstrengungen zu mobilisieren, um eine Waffenruhe herbeizuführen, den internen Konflikt beizulegen und einen alle Seiten einschließenden Friedensprozeß einzuleiten; den Frieden und die nationale Aussöhnung in Liberia und die Entwicklung eines stabilen und demokratischen politischen Prozesses zu fördern; humanitäre Fragen anzugehen; den illegalen Zustrom von Waffen in das Land zu bekämpfen; und die Menschenrechte zu gewährleisten. Der Rat ist entschlossen, die Anstrengungen der regionalen und sonstigen internationalen Akteure zur Durchführung einer solchen Strategie zu unterstützen.

Die Strategie muß auf zwei Grundprinzipien aufbauen. Erstens muß sie Beiträge der wichtigsten regionalen Akteure aufnehmen und Teil eines umfassenden Ansatzes sein, um ein integriertes System des Friedens und der Sicherheit in der Region zu schaffen. Zweitens ist es zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in der Region der Mano-Fluß-Union erforderlich, daß der Präsident Liberias in konstruktiver Weise mit der internationalen Gemeinschaft daran arbeitet, nationale Aussöhnung und politische Reformen in Liberia herbeizuführen.

Eingedenk dieser Grundsätze wird die Arbeit des Sicherheitsrats an einer abgestimmten Strategie mit der internationalen Gemeinschaft die folgenden Ziele fördern:

Im Hinblick auf die regionale Perspektive wird der Sicherheitsrat den Prozeß von Rabat unter der Schirmherrschaft des Königs von Marokko weiter unterstützen, und er legt Guinea, Sierra Leone und Liberia eindringlich nahe, ihre Zusagen zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang vertritt der Rat die Auffassung, daß die Initiative der Präsidenten der drei Länder zur Abhaltung eines direkten Dialogs, der dem Prozeß von Rabat Impulse verleihen soll, eine äußerst wünschenswerte Entwicklung ist. Der Rat fordert den Präsidenten Liberias nachdrücklich auf, sich aktiv an diesen Treffen zu beteiligen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region. Der Rat legt den ECOWAS-Ländern nahe, diese Verpflichtungen voll zu erfüllen und die Umsetzungsmechanismen zu stärken, um dem illegalen Waffenhandel, insbesondere dem Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen nach Liberia, ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der ECOWAS sowie der neu geschaffenen Internationalen Kontaktgruppe für Liberia, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region des Mano-Flusses zu fördern. Der Rat ist der Auffassung, daß die aktive Einbeziehung dieser Mechanismen von entscheidender Bedeutung für die nationale Aussöhnung und die politische Reform ist.

In diesem Zusammenhang legt der Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten der ECOWAS nahe, die vollständige Durchführung der bestehenden Sicherheitsregelungen sowie weitere Initiativen zur Unterstützung solcher Regelungen zwischen den Ländern der Mano-Fluß-Union aktiv zu fördern.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Aufforderung

an die Regierung Liberias, den Resolutionen 1343 (2001) und 1408(2002) nachzukommen, sowie an alle Parteien, die mit den genannten Resolutionen verhängten und verlängerten Maßnahmen zu achten. Die in den genannten Resolutionen enthaltenen Forderungen müssen erfüllt werden, damit diese Maßnahmen im Einklang mit den genannten Resolutionen beendet werden können. Der Rat nimmt Kenntnis von der Haltung der Afrikanischen Union und der ECOWAS bezüglich des Sanktionsregimes in Liberia. Der Rat wird die Sanktionen weiter überwachen, um sicherzustellen, daß sie mit dieser Erklärung und mit den Resolutionen 1343(2001) und 1408(2002) übereinstimmen, und er wird weiterhin darüber wachen, ob die Sanktionen humanitäre Auswirkungen auf die Bevölkerung Liberias haben.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten in der Region nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten und zu verhindern, daß bewaffnete Personen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf benachbarte Länder vorzubereiten und durchzuführen. Der Rat erinnert alle Staaten erneut daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 1343(2001) verhängte Embargo für den Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Liberia einzuhalten. Der Rat unterstreicht, daß das Embargo für alle Verkäufe oder Lieferungen an jegliche Empfänger in Liberia gilt, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure wie der LURD.

Im Hinblick auf ein konstruktives Engagement in Liberia, insbesondere seitens des Präsidenten Liberias zur Verwirklichung der Ziele, die Gewalt zu beenden und die nationale Aussöhnung zu fördern, ist der Sicherheitsrat entschlossen, folgendes zu fördern:

eine erweiterte Rolle des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia (UNOL) sowie die aktivere Beteiligung des vor kurzem geschaffenen Büros der Vereinten Nationen für Westafrika. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Liberia und fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, bei den Tätigkeiten des UNOL in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Der Rat hält es für wünschenswert, daß das UNOL unter anderem die folgenden Aufgaben übernimmt:

- den liberianischen Behörden und der Öffentlichkeit bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit Hilfe anzubieten, einschließlich bei der Förderung einer unabhängigen Presse und eines für die freie Betätigung politischer Parteien in Liberia förderlichen Umfelds;
- zur Vorbereitung freier und fairer Wahlen im Jahr 2003 beizutragen und diese Vorbereitung zu überwachen, vor allem durch die Förderung einer unabhängigen Wahlkommission;
- die Achtung der Menschenrechte in Liberia zu verbessern und zu überwachen, namentlich durch einen konstruktiven Dialog mit der Regierung Liberias, mit besonderem Augenmerk auf die Erreichung lokaler Gruppen der Zivilgesellschaft und die Förderung der Schaffung einer unabhängigen und funktionsfähigen Menschenrechtskommission;
- die nationale Aussöhnung und die Regelung des Konflikts zu fördern, auch durch Unterstützung für Initiativen vor Ort;
- die Regierung Liberias bei der Durchführung der zu schließenden Friedensabkommen zu unterstützen;
- eine Informations- und Aufklärungskampagne durchzuführen, um Politiken und Tätigkeiten der

Vereinten Nationen in Bezug auf Liberia korrekt darzustellen.

Der Sicherheitsrat hat dem Generalsekretär in einem Schreiben eine solche Stärkung des Mandats der UNOL empfohlen und darum ersucht, alle drei Monate einen Bericht zu erhalten.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß dringende Anstrengungen erforderlich sind, um die ernste humanitäre Lage in Liberia zu verbessern und insbesondere die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge zu decken. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Liberias und die Kombattanten, insbesondere die Rebellengruppe LURD, nachdrücklich auf, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkter Zugang zu den Gebieten zu gewähren, in denen Flüchtlinge der Hilfe bedürfen und die Menschenrechte geschützt werden müssen. Ebenso legt der Rat den Nachbarländern Liberias nahe, den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen humanitären Gruppen auch weiterhin Zugang zu den Grenzgebieten zu gewähren, in denen sich Flüchtlinge und Vertriebene aufhalten. Er fordert alle Staaten in der Region auf, das Völkerrecht betreffend die Behandlung von Flüchtlingen und Vertriebenen uneingeschränkt zu achten.

Der Sicherheitsrat fordert alle humanitären Organisationen und Geberländer nachdrücklich auf, weiter humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu leisten.

Der Sicherheitsrat ist entschlossen, die Bemühungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zur Wiederherstellung des Friedens und zur Schaffung neuer Bedingungen für die innere politische Stabilität zu unterstützen. Zu diesem Zweck fordert der Rat die Regierung Liberias und die LURD nachdrücklich auf, eine Waffenruhevereinbarung zu schließen und einen umfassenden Friedensprozeß einzuleiten, einschließlich Vorkehrungen für die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten und umfassender Reformen des Sicherheitssektors. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Staaten auf, keiner der Parteien in Liberia militärische Unterstützung zu gewähren und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Situation an den Grenzen zwischen Liberia und seinen Nachbarn verschärfen könnten.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Liberias auf, auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds hinzuwirken, damit eine echte nationale Aussöhnungskonferenz Erfolg haben kann, unter breiter Beteiligung aller Gruppen der liberianischen Gesellschaft, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Liberias außerdem auf, die erforderlichen Maßnahmen und politischen Reformen durchzuführen, die die Voraussetzung für allgemeine, freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen im Jahr 2003 sind. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, daß alle politischen Parteien auf breiter Basis und umfassend an diesem Prozeß teilhaben und daß alle politischen Führer in das Land zurückkehren.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf zu erwägen, wie sie durch finanzielle und technische Hilfe ein Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unterstützen kann, das im Rahmen der Einstellung der Feindseligkeiten und des Eintretens für eine politische Reform in Liberia geschaffen werden könnte. Besondere Aufmerksamkeit und besondere Mittel sollten dafür aufgewandt werden, Frauen und Kindern bei der Wiedereingliederung

behilflich zu sein und jungen Exkombattanten und Kindersoldaten Chancen zu bieten, damit sie wieder voll in die Gesellschaft eingegliedert werden.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß der Erfolg einer umfassenden internationalen Strategie für Liberia von der direkten und aktiven Mitwirkung der Afrikanischen Union, der ECOWAS und der Internationalen Kontaktgruppe abhängt, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat mit den Büros der Vereinten Nationen in der Region zusammenarbeiten.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Liberias auf, bei allen diesen Anstrengungen mitzuarbeiten, um so eine friedliche Lösung des Konflikts zu finden, ihre politischen Prozesse zu reformieren und ihrer humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber dem liberianischen Volk gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit Liberias ist auch unverzichtbar für die Wiederherstellung voller Beziehungen mit seinen Nachbarn und die Normalisierung seiner Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft.

Während die Regierung Liberias bei der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zur Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Ziele voranschreitet, fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf zu prüfen, wie sie bei der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias behilflich sein könnte, mit dem Ziel, das Wohl des Volkes Liberias zu verbessern.

Der Sicherheitsrat wird sich weiterhin an der Seite der liberianischen Regierung und ihres Volkes engagieren, da er davon überzeugt ist, daß der Frieden in diesem Land dem Leiden des liberianischen Volkes ein Ende setzen und die Grundlage für einen dauerhaften Frieden in der Region schaffen wird.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Liberia zu beobachten und den Rat über die Entwicklungen im Hinblick auf die Verwirklichung der hier beschriebenen Ziele auf dem laufenden zu halten. Der Rat erwägt, in der ersten Hälfte des Jahres 2003 eine Mission in die Region zu entsenden, so auch nach Liberia, um die Situation zu bewerten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überprüfung der gegen Liberia verhängten Maßnahmen. – Resolution 1458(2003) vom 28. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1408(2002) vom 6. Mai 2002,
 - feststellend, daß die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten und mit Ziffer 5 der Resolution 1408(2002) verlängerten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2003 oder früher vorgesehen ist,
 - zutiefst besorgt über die Lage in Liberia und in den Nachbarländern, insbesondere in Côte d'Ivoire,
 - anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in den Resolutionen 1343(2001) und 1408(2002) zu überwachen,
1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408(2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigenkommission für Liberia vom 25. Oktober 2002 (S/2002/1115);
 2. bekundet seine Absicht, den Bericht weiter umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, die nach Ziffer 16 der Resolution 1408(2002) ernannte Sachverständigenkommission

für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, spätestens am dem 10. Februar 2003, wieder einzusetzen;

4. ersucht die Sachverständigengruppe, eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 2 der Resolution 1343(2001) genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 der Resolution 1408(2002) genannten Maßnahmen, einschließlich Verstößen, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, eine Überprüfung der in Ziffer 10 der Resolution 1408(2002) genannten Prüfungen vorzunehmen und dem Rat spätestens am 16. April 2003 über den Ausschuß nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) (der Ausschuß) einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;
5. ersucht die Sachverständigengruppe, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;
6. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des in Ziffer 4 genannten Auftrags der Gruppe notwendigen breitgefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei soweit wie möglich und nach Bedarf den Sachverständigen der nach Ziffer 16 der Resolution 1408(2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;
7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen übermitteln;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Waffenembargos sowie weiterer Maßnahmen gegen Liberia sowie Verhängung eines Holzausfuhrverbots. – Resolution 1478(2003) vom 6. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132(1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1343(2001) vom 7. März 2001, 1385(2001) vom 19. Dezember 2001, 1395(2002) vom 27. Februar 2002, 1400(2002) vom 28. März 2002, 1408(2002) vom 6. Mai 2002, 1458(2003) vom 28. Januar 2003, 1467(2003) vom 18. März 2003

sowie seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2003 (S/2003/466),
- Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408(2002) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1458(2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 25. Oktober 2002 (S/2002/1115) und vom 24. April 2003 (S/2003/498),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias sowie der LURD und anderer bewaffneter Rebellengruppen, namentlich über die Beweise dafür, daß die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,
- mit Genugtuung über die Resolution 57/302 der Generalversammlung vom 15. April 2003 und über die Resolution 1459(2003) des Sicherheitsrats, mit Genugtuung über den Beginn des Kimberley-Prozesses am 1. Januar 2003 und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia nach wie vor unternehmen, um auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region hinzuwirken, insbesondere über die Ernennung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Abubakar, zum Vermittler in dem Konflikt in Liberia,
- Kenntnis nehmend von den positiven Auswirkungen des Rabat-Prozesses auf den Frieden und die Sicherheit in der Subregion, und alle Länder der Mano-Fluß-Union dazu ermutigend, den Rabat-Prozeß durch weitere Treffen und erneute Zusammenarbeit wiederzubeleben,
- die zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluß-Union, dazu aufrufend, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beizutragen,
- unter Begrüßung des am 26. April 2003 in Togo abgehaltenen Gipfeltreffens der Präsidenten Liberias und Côte d'Ivoires und diese ermutigend, den Dialog fortzusetzen,
- mit der Aufforderung an alle Staaten, insbesondere an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone umfassend zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja beschlossene ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) und seine Verlängerung ab 5. Juli 2001 (S/2001/700),
- tief besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage und weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen in Liberia sowie über die ernste Instabilität in Liberia und den Nachbarländern, einschließlich Côte d'Ivoires,
- feststellend, daß die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, namentlich Rebellen in Côte d'Ivoire und ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront (RUF), die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Resolution 1343(2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;
- 2. stellt besorgt fest, daß das von der Regierung Liberias entsprechend der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343(2001) aktualisierte Luftfahrzeugregister nach wie vor nicht operativ ist;
- 3. betont, daß die in Ziffer 1 genannten Forderungen darauf abzielen, zur Konsolidierung und Sicherung des Friedens und der Stabilität in Sierra Leone beizutragen und friedliche Beziehungen zwischen den Ländern der Region aufzubauen und zu stärken;
- 4. fordert alle Staaten in der Region, insbesondere die Regierung Liberias, auf, aktiv an allen regionalen Friedensinitiativen mitzuwirken, insbesondere denjenigen der ECOWAS, der Internationalen Kontaktgruppe, der Mano-Fluß-Union und des Rabat-Prozesses, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für diese Initiativen;
- 5. fordert die Regierung Liberias und die LURD auf, unverzüglich bilaterale Verhandlungen über eine Waffenruhe unter der Schirmherrschaft der ECOWAS und der Vermittlung des ehemaligen Präsidenten Nigerias, Abubakar, aufzunehmen;
- 6. betont seine Bereitschaft, in Fällen von Reisen, die zu einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Subregion beitragen könnten, Ausnahmen von den mit Ziffer 7 a) der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen zu genehmigen;
- 7. begrüßt die Zustimmung der Regierung Liberias zu dem geänderten Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia und fordert die Regierung auf, konstruktiv auf die Erklärung des Rates vom 13. Dezember 2002 (S/PRST/2002/36) einzugehen;
- 8. fordert die Regierung Liberias und alle Parteien, insbesondere die LURD und die anderen bewaffneten Rebellengruppen, auf, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit für das Personal der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden und sexuelle Gewalt und Folter zu verhindern;
- 9. verlangt erneut, daß alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, daß sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls Wege zu prüfen, wie die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;
- 10. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und daß der Rat vor dem Ablauf dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

11. erinnert daran, daß die mit Ziffer 5 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie (LURD), gelten;
12. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) und mit Ziffer 17 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung des in Ziffer 25 genannten Berichts der Sachverständigengruppe, des in Ziffer 20 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) (im folgenden »der Ausschuß«) und des Ausschusses nach Resolution 1132(1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen, insbesondere der Schlußfolgerungen seiner bevorstehenden Mission nach Westafrika, zu dem Schluß kommt, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;
13. fordert die Regierung Liberias erneut auf, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent, international verifizierbar und mit dem Kimberley-Prozeß voll vereinbar ist, und dem Ausschuß eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
14. beschließt ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343(2001), daß die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuß dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, daß eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
15. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, abermals auf, der Regierung Liberias und den anderen diamantenausportierenden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;
16. ist der Auffassung, daß die von der Regierung Liberias gemäß Ziffer 10 der Resolution 1408(2002) veranlaßten Prüfungen nicht den Nachweis erbracht haben, daß die aus dem liberianischen Schiffs- und Unternehmensregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen die Resolution 1408(2002) verwendet werden;
17. beschließt,
- a) daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für einen Zeitraum von 10 Monaten die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
 - b) daß diese Maßnahmen am 7. Juli 2003, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft treten, sofern der Rat nichts anderes beschließt;
 - c) daß der Rat am Ende dieses Zeitraums von 10 Monaten einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
18. beschließt, bis zum 7. September 2003 zu prüfen, wie etwaige humanitäre oder sozioökonomische Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen am besten möglichst gering gehalten werden können, einschließlich der Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Holzausfuhren zu genehmigen, um humanitäre Programme zu finanzieren, unter Berücksichtigung der in Ziffer 25 erbetenen Empfehlungen der Sachverständigengruppe und der in Ziffer 19 erbetenen Bewertung durch den Generalsekretär;
19. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. August 2003 einen Bericht über die möglichen humanitären oder sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen vorzulegen;
20. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. Oktober 2003 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) und der ECOWAS, und darin anzugeben, ob Liberia den in Ziffer 1 genannten Forderungen nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;
21. bittet die ECOWAS, dem Ausschuß regelmäßig über alle Aktivitäten Bericht zu erstatten, die von ihren Mitgliedern gemäß der Ziffern 10 und 17 und in Durchführung dieser Resolution unternommen werden, insbesondere über die Durchführung des in der Präambel zu dieser Resolution genannten ECOWAS-Moratoriums für Kleinwaffen und leichte Waffen;
22. fordert die Staaten der Subregion auf, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Söldnertätigkeiten zu verstärken und die Wirksamkeit des ECOWAS-Moratoriums zu verbessern, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, der ECOWAS zu diesem Zweck Hilfe zu gewähren;
23. fordert alle Konfliktparteien in der Region auf, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbestimmungen in die Friedensabkommen aufzunehmen;
24. ersucht den Ausschuß, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343(2001) sowie in Resolution 1408(2002) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;
25. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Fachkenntnissen zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe verfügt, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständigen der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1458(2003), mit den folgenden Aufgaben:
- a) eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und den Nachbarstaaten durchzuführen, um die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und etwaige Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen, zu untersuchen und einen Bericht darüber zu verfassen;
 - b) zu untersuchen, ob Einkünfte der Regierung Liberias unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen, die etwaige Abzweigungen von für zivile Verwendungszwecke vorgesehenen Mitteln auf die liberianische Bevölkerung haben;
 - c) die möglichen humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen zu bewerten und dem Rat über den Ausschuß bis zum 7. August 2003 Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie solche Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;
 - d) dem Rat über den Ausschuß spätestens bis zum 7. Oktober 2003 einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere dazu, wie die Wirksamkeit der Durchführung und Überwachung der in Ziffer 5 der Resolution 1343(2001) genannten Maßnahmen verbessert werden kann, einschließlich etwaiger Empfehlungen betreffend die Ziffern 28 und 29, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;
26. ersucht die in Ziffer 25 genannte Sachverständigengruppe, soweit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, den betroffenen Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;
27. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach den Resolutionen 1343(2001), 1395(2002), 1408(2002) und 1458(2003) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171(1998), 1306(2000) und 1343(2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;
28. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß Personen, einschließlich Angehöriger der LURD oder anderer bewaffneter Rebellen Gruppen, von denen der Ausschuß unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen festgestellt hat, daß sie gegen Ziffer 5 der Resolution 1343(2001) verstoßen haben, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
29. ersucht den Ausschuß, unter Berücksichtigung der von der Sachverständigengruppe und anderen maßgeblichen Quellen bereitgestellten Informationen ein Verzeichnis der Luft- und Seeschiffahrtsgesellschaften einzurichten, zu füh-

ren und zu aktualisieren, deren Flugzeuge und Schiffe unter Verstoß gegen Ziffer 5 der Resolution 1343(2001) benutzt wurden;

30. fordert alle Mitgliedstaaten der ECOWAS auf, mit der Sachverständigengruppe bei der Benennung solcher Flugzeuge und Schiffe voll zusammenzuarbeiten und insbesondere die Gruppe über jede Durchreise von Flugzeugen und Schiffen durch ihr Hoheitsgebiet zu informieren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Verstoß gegen die Ziffer 5 der Resolution 1343(2001) benutzt werden;
31. fordert die Regierung Liberias auf, die Anflugkontrollstelle des Internationalen Flughafens Robertsfield dazu zu ermächtigen, dem Fluginformationsgebiet Conakry regelmäßig statistische Daten über die gemäß Ziffer 29 aufgelisteten Flugzeuge zu übermitteln;
32. beschließt, die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2003 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;
33. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und alle interessierten Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und der in Ziffer 25 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in den Ziffern 10 und 17 genannten Maßnahmen melden;
34. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats: Schritte zu einer dauerhaften Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (UN-Dok. S/2003/529)

Ich beehre mich, Ihnen hiermit den Wortlaut eines ›Fahrplans‹ zur Verwirklichung der Vision zweier Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu übermitteln (siehe Anlage), die in Resolution 1397(2002) des Sicherheitsrats bekräftigt wurde.

Der Text wurde vom Quartett – bestehend aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen – ausgearbeitet und am 30. April 2003 der Regierung Israels und der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde vorgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diesen Text lenken könnten.

(gez.) Kofi A. Annan

ANLAGE

Ein ergebnisorientierter ›Fahrplan‹ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts*

Im folgenden wird ein ergebnisorientierter und zielgerichteter ›Fahrplan‹ dargelegt, der eine klare Phaseneinteilung, eine Ablaufplanung, Zieltermine und Fortschrittskriterien enthält und dessen Ziel es ist, durch reziproke Schritte beider Parteien in den Bereichen Politik, Sicherheit, Wirtschaft, humanitäre Lage und Aufbau von Institutionen unter der Schirmherrschaft des Quartetts Fortschritte zu

erzielen. Das Ziel ist eine abschließende und umfassende Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts bis 2005, wie Präsident Bush in seiner Rede vom 24. Juni dargelegt hat und wie es von der Europäischen Union, Rußland und den Vereinten Nationen in den Ministererklärungen des Quartetts vom 16. Juli und 17. September begrüßt worden ist.

Eine Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts kann nur erreicht werden, wenn Gewalt und Terrorismus ein Ende haben, wenn das palästinensische Volk eine Führung hat, die entschieden gegen den Terrorismus vorgeht sowie willens und fähig ist, eine funktionierende, auf Toleranz und Freiheit gegründete Demokratie aufzubauen, wenn Israel bereit ist, das Notwendige zu tun, um die Errichtung eines demokratischen palästinensischen Staates zu ermöglichen, und wenn beide Parteien das Ziel einer Verhandlungslösung, wie im folgenden beschrieben, klar und unmißverständlich akzeptieren. Das Quartett wird von Phase I an die Umsetzung des Plans, einschließlich direkter Gespräche zwischen den Parteien, nach Bedarf unterstützen und erleichtern. Der Plan sieht für die Umsetzung einen realistischen zeitlichen Ablauf vor. Da es ein ergebnisorientierter Plan ist, werden Fortschritte allerdings davon abhängen, daß die Parteien redliche Anstrengungen unternehmen und allen nachstehend dargelegten Verpflichtungen nachkommen. Wenn die Parteien ihre Verpflichtungen zügig erfüllen, können die Fortschritte innerhalb der Phasen und die übergreifenden Fortschritte auch schneller als im Plan vorgesehen eintreten. Dagegen wird die Nichteinhaltung von Verpflichtungen Fortschritte behindern.

Eine zwischen den Parteien ausgehandelte Regelung wird dazu führen, daß ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger palästinensischer Staat entsteht, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit zusammenlebt. Durch diese Regelung wird auf der Grundlage der Konferenz von Madrid, des Grundgesetzes ›Land für Frieden‹, der Resolutionen 242 (1967), 338(1973) und 1379(2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der von den Parteien bereits erzielten Vereinbarungen sowie der – vom Gipfeltreffen der Arabischen Liga in Beirut gebilligten – Initiative des saudi-arabischen Kronprinzen Abdullah, die zur Anerkennung Israels als Nachbar, der in Frieden und Sicherheit leben kann, im Rahmen einer umfassenden Regelung aufrief, der israelisch-palästinensische Konflikt beigelegt und die im Jahr 1967 begonnene Besetzung beendet. Diese Initiative ist ein wichtiger Bestandteil der internationalen Bemühungen zur Förderung eines umfassenden Friedens auf allen Verhandlungsschienen, einschließlich derer zwischen Syrien und Israel sowie zwischen Libanon und Israel. Das Quartett wird regelmäßig auf hoher Ebene zusammentreffen, um die Fortschritte der Parteien bei der Umsetzung des Plans zu bewerten. Sofern nicht anders angegeben, wird erwartet, daß die Parteien in jeder Phase ihre Verpflichtungen parallel erfüllen.

Phase I:

Beendigung des Terrors und der Gewalt, Normalisierung des palästinensischen Lebens und Aufbau palästinensischer Institutionen (Gegenwart bis Mai 2003)

In Phase I verpflichten sich die Palästinenser dazu, entsprechend den nachstehend beschriebenen Schritten umgehend und bedingungslos die Gewalt einzustellen; unterstützende Maßnahmen von

seiten Israels sollen hiermit einhergehen. Palästinenser und Israelis nehmen ihre Sicherheitskooperation auf der Grundlage des Tenet-Arbeitsplans wieder auf, damit Gewalt, Terrorismus und Aufhetzung durch umstrukturierte und wirkungsvolle palästinensische Sicherheitskräfte beendet werden. Die Palästinenser verpflichten sich, in Vorbereitung auf die Staatlichkeit umfassende politische Reformen durchzuführen, darunter die Ausarbeitung eines palästinensischen Verfassungsentwurfs, sowie freie, faire und offene Wahlen auf der Grundlage dieser Maßnahmen abzuhalten. Israel unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Normalisierung des palästinensischen Lebens zu unterstützen. Israel zieht sich aus den seit dem 28. September 2000 besetzten palästinensischen Gebieten zurück, und beide Seiten stellen entsprechend den Fortschritten im Sicherheitsbereich und bei der Zusammenarbeit den damaligen Status quo wieder her. Israel friert ferner in Übereinstimmung mit dem Mitchell-Bericht jede Siedlungstätigkeit ein.

Zu Beginn der Phase I:

- Die palästinensische Führung veröffentlicht eine unmißverständliche Erklärung, in der sie das Recht Israels auf Existenz in Frieden und Sicherheit erneut bekräftigt und zu einer sofortigen und bedingungslosen Waffenruhe auffordert, die jeden Einsatz von Waffengewalt sowie alle gegen Israelis gerichteten Gewaltakte überall beendet. Alle offiziellen palästinensischen Institutionen stellen jede Hetze gegen Israel ein.
- Die israelische Führung veröffentlicht eine unmißverständliche Erklärung, in der sie ihr Bekenntnis zu einer Vision zweier Staaten bekräftigt, in der ein unabhängiger, lebensfähiger und souveräner palästinensischer Staat in Frieden und Sicherheit neben Israel lebt, wie dies von Präsident Bush zum Ausdruck gebracht worden ist, und in der sie zum sofortigen Ende der Gewalt gegen Palästinenser überall auffordert. Alle offiziellen israelischen Institutionen stellen jede Hetze gegen Palästinenser ein.

Sicherheit

- Die Palästinenser erklären unmißverständlich Gewalt und Terrorismus für beendet und unternehmen an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen, um Einzelpersonen und Gruppen, die, wo auch immer, gewaltsame Angriffe auf Israelis durchführen oder planen, festzunehmen beziehungsweise zu zerschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten.
- Ein wiederaufgebauter und neu ausgerichteter Sicherheitsapparat der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde leitet nachhaltige, gezielte und wirkungsvolle Operationen ein, die sich gegen alle am Terror Beteiligten richten und Fähigkeiten und Infrastruktur der Terroristen zerschlagen. Dies schließt den Beginn des Einzugs illegaler Waffen und die Konsolidierung der Sicherheitskräfte ohne jede Verbindung zu Terror und Korruption ein.
- Die israelische Regierung unterläßt alles, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen, Angriffe auf Zivilisten, Beschlagnahme beziehungsweise Zerstörung palästinensischer Häuser und palästinensischen Eigentums als Strafmaßnahme oder zur Erleichterung israelischer Bautätigkeit, Zerstörung palästinensischer Institutionen und Infrastruktur sowie andere Maßnahmen, die im Tenet-Arbeitsplan genannt sind.
- Unter Rückgriff auf bestehende Mechanismen und Ressourcen vor Ort beginnen Vertreter des

Quartetts mit der informellen Überwachungs-tätigkeit und erörtern mit den Parteien die Ein-richtung eines förmlichen Überwachungsme-chanismus sowie dessen Umsetzung.

- Wie bereits früher vereinbart, Umsetzung eines US-Plans für Wiederaufbau, Ausbildung und Wiederaufnahme der Sicherheitskooperation in Zusammenarbeit mit externem Aufsichtsgremium (Vereinigte Staaten, Ägypten, Jordanien). Bemühungen zur Erzielung einer dauerhaften, umfassenden Waffenruhe werden durch das Quartett unterstützt.
 - > Alle palästinensischen Sicherheitsorganisa-tionen werden zu drei Diensten zusam-mengefaßt, die einem mit den entsprechen- den Befugnissen ausgestatteten Innenmini-ster unterstehen.
 - > Umstrukturierte / neu ausgebildete palästi-nensische Sicherheitskräfte und die ent-sprechenden Partner auf seiten der israeli-schen Verteidigungskräfte nehmen die Sicherheitskooperation sowie andere Pro-jekte in Umsetzung des Tenet-Arbeitsplans nach und nach wieder auf, darunter regel-mäßige Treffen auf hoher Ebene unter Be-teiligung von Sicherheitsfachleuten der Ver-einigten Staaten.
- Die arabischen Staaten unterbinden die öffent-liche und private Finanzierung von Gruppen, die Gewalt und Terror verüben oder unterstüt-zen, sowie alle anderen Formen der Unterstüt-zung solcher Gruppen.
- Alle Geber, die die Palästinenser finanziell un-terstützen, leiten diese Gelder über das zentrale Konto des palästinensischen Finanzministeri-ums.
- In dem Maße, in dem umfassende Fortschritte im Sicherheitsbereich erzielt werden, ziehen sich die israelischen Verteidigungskräfte schrittwei-se aus den seit dem 28. September 2000 besetz-ten Gebieten zurück, und beide Seiten stellen den Status quo wieder her, der vor dem 28. September 2000 bestand. Gebiete, aus denen sich die israelischen Verteidigungskräfte zu-rückziehen, werden wieder von palästinensi-schen Sicherheitskräften übernommen.

Aufbau palästinensischer Institutionen

- Sofortige Einleitung eines glaubwürdigen Pro-zesses zur Ausarbeitung eines Verfassungsent-wurfs für einen palästinensischen Staat. Der Verfassungsausschuß verteilt schnellstmöglich den Entwurf der palästinensischen Verfassung, der auf einer starken parlamentarischen Demo-kratie und einem Kabinett mit einem entschei-dungsbefugten Premierminister basiert, so daß er öffentlich kommentiert / debattiert werden kann. Der Verfassungsausschuß schlägt einen Entwurf vor, der nach den Wahlen den zustän-digen palästinensischen Institutionen zur An-nahme vorzulegen ist.
- Ernennung eines interimistischen Premiermi-nisters oder Kabinetts mit Entscheidungsbe-fugnis / Entscheidungsorgans.
- Die israelische Regierung gewährt umfassende Erleichterungen für Reisen palästinensischer Funktionsträger zu Sitzungen des Palästinensi-schen Legislativrats und des Kabinetts, die international überwachte Neuausbildung der Sicherheitskräfte, Tätigkeiten im Zusammen-hang mit der Wahlreform und anderen Reformen sowie weitere unterstützende Maßnahmen in bezug auf die Reformanstrengungen.
- Weitere Ernennungen von palästinensischen Ministern mit Entscheidungsbefugnissen zur Durchführung grundlegender Reformen. Voll-

zug weiterer Schritte zur Erreichung echter Ge-waltenteilung, einschließlich etwa erforderlicher palästinensischer Rechtsreformen für die- sem Zweck.

- Einsetzung einer unabhängigen palästinensi-schen Wahlkommission. Der Palästinensische Legislativrat prüft und überarbeitet das Wahl-gesetz.
- Erfüllung der von der Internationalen Arbeits-gruppe für palästinensische Reformen festge- legten Fortschrittskriterien auf den Gebieten Recht, Verwaltung und Wirtschaft durch die Palästinenser.
- So früh wie möglich und aufbauend auf den ge-nannten Maßnahmen sowie im Rahmen einer offenen Diskussion und einer transparenten Kan-didatenaufstellung / eines transparenten Wahl-kampfs auf der Grundlage eines freien Mehr-parteienprozesses führen die Palästinenser freie, offene und faire Wahlen durch.
- Die israelische Regierung erleichtert die Gewäh-rung von Wahlhilfe durch die Arbeitsgruppe, die Wählerregistrierung sowie die Bewegungsfreiheit von Kandidaten und amtlichen Wahl-helfern. Unterstützung für nichtstaatliche Organi-sationen, die am Wahlprozeß beteiligt sind.
- Die israelische Regierung ermöglicht die Wie-deröffnung der palästinensischen Handelskam-mer und anderer geschlossener palästinensischer Institutionen in Ost-Jerusalem auf der Grund-lage der Zusicherung, daß diese Institutionen strengstens im Einklang mit früheren Verein-barungen zwischen den Parteien tätig sind.

Humanitäre Maßnahmen

- Israel ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage. Israel und die Palästi-nenser setzen alle Empfehlungen des Bertini-Berichts zur Verbesserung der humanitären Be-dingungen uneingeschränkt um, wobei sie Aus-gangssperren aufheben und Bewegungseinschränkungen für Personen und Güter lockern sowie internationalem und humanitärem Per-sonal uneingeschränkter, sicheren und unbehinderten Zugang gestatten.
- Der Ad-hoc-Verbindungsausschuß überprüft die humanitäre Lage und die Aussichten für wirtschaftliche Entwicklung im Westjordan-land und in Gaza und startet eine großangeleg-te Geberunterstützungskampagne, auch zur Un-terstützung der Reformen.
- Die israelische Regierung und die Palästinensi-sche Selbstregierungsbehörde setzen im Ein-klang mit vereinbarten, transparenten Überwa-chungsmechanismen den Prozeß der Verrech-nung von Steuereinnahmen und der Überwei-sung von Geldern, einschließlich Rückständen, fort.

Zivilgesellschaft

- Weitere Unterstützung durch Geber, einschließ-lich verstärkter Finanzierung durch private Frei-willigenorganisationen / nichtstaatliche Organi-sationen, um Programme zur Förderung von Kontakten zwischen den Menschen, die Ent-wicklung des Privatsektors und zivilgesellschaft-liche Initiativen zu fördern.

Siedlungen

- Die israelische Regierung baut umgehend die Siedlungsaußenposten ab, die seit März 2001 errichtet worden sind.
- Im Einklang mit dem Mitchell-Bericht stellt die israelische Regierung jede Siedlungstätig-keit (einschließlich des natürlichen Wachstums der Siedlungen) ein.

Phase II: Übergang (Juni 2003 – Dezember 2003)

In der zweiten Phase richten sich die Bemühungen auf die Option der Schaffung eines unabhängigen palästinensischen Staates mit vorläufigen Grenzen und Merkmalen der Souveränität auf der Grund-lage der neuen Verfassung, als Zwischenstation auf dem Weg zu einer Vereinbarung über den endgül-tigen Status. Wie bereits festgestellt, kann dieses Ziel erreicht werden, wenn das palästinensische Volk eine Führung hat, die entschieden gegen den Terror vorgeht sowie willens und fähig ist, eine funktionierende Demokratie auf der Grundlage von Toleranz und Freiheit aufzubauen. Wenn es eine solche Führung sowie reformierte zivile Institutio-nen und Sicherheitsstrukturen gibt, werden die Palästinenser die aktive Unterstützung des Quar-tetts und der gesamten internationalen Gemein-schaft für den Aufbau eines unabhängigen und le-bensfähigen Staates erhalten.

Der Übergang zu Phase II wird auf der einvernehm-lichen Beurteilung seitens des Quartetts beruhen, ob die Bedingungen für ein Fortschreiten gegeben sind, wobei das Verhalten beider Parteien berück-sichtigt wird. Die Phase II, in der die Bemühungen zur Normalisierung des Lebens der Palästinenser und zum Aufbau palästinensischer Institutionen weiterverfolgt und gefestigt werden, beginnt nach den palästinensischen Wahlen und endet mit der möglichen Schaffung eines unabhängigen palästi-nensischen Staates mit vorläufigen Grenzen im Jahr 2003. Die Hauptziele dieser Phase sind weite-re umfassende Fortschritte im Sicherheitsbereich und eine wirkungsvolle Sicherheitskooperation, die weitere Normalisierung des Lebens der Palästinenser und der fortgesetzte Aufbau von Institutionen, die Weiterverfolgung und Festigung der Ziele der Phase I, die Ratifikation einer demokratischen pa-lästinensischen Verfassung, die förmliche Einrich-tung des Amtes des Premierministers, die Konsoli-dierung der politischen Reformen und die Schaf-fung eines palästinensischen Staates mit vorläufi-gen Grenzen.

- *Internationale Konferenz:* Wird durch das Quartett in Abstimmung mit den Parteien un-mittelbar nach dem erfolgreichen Abschluß der palästinensischen Wahlen einberufen, um den palästinensischen wirtschaftlichen Wiederauf-bau zu unterstützen und einen Prozeß einzulei-ten, der zur Schaffung eines unabhängigen pa-lästinensischen Staates mit vorläufigen Gren-zen führt.
 - > Eine solche Konferenz würde alle Parteien einschließen und würde mit der Zielvorstel-lung eines umfassenden Friedens im Na-hen Osten (auch zwischen Israel und Syri-en sowie zwischen Israel und Libanon) und auf der Grundlage der in der Präambel die-ses Dokuments niedergelegten Prinzipien durchgeführt.
 - > Die arabischen Staaten bringen ihre Bezie-hungen zu Israel wieder auf den Stand, den sie vor der Intifada hatten (Handelsbüros, usw.).
 - > Wiederbelebung des multilateralen Enga-gements zu Themen wie zum Beispiel re-gionale Wasserressourcen, Umwelt, Wirt-schaftsentwicklung, Flüchtlinge und Fra-gen der Rüstungskontrolle.
- Die neue Verfassung für einen demokratischen und unabhängigen palästinensischen Staat wird fertiggestellt und von den zuständigen palästi-nensischen Institutionen angenommen. Erfor-derlichenfalls werden nach der Annahme der

neuen Verfassung weitere Wahlen abgehalten.

- Im Einklang mit dem Verfassungsentwurf wird ein mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattetes Reformkabinett mit dem Amt des Premierministers offiziell eingesetzt.
- Weitere umfassende Fortschritte im Sicherheitsbereich einschließlich wirkungsvoller Sicherheitskooperation auf der für Phase I dargelegten Grundlage.
- Schaffung eines unabhängigen palästinensischen Staates mit vorläufigen Grenzen im Rahmen eines Prozesses israelisch-palästinensischen Engagements, der durch die internationale Konferenz auf den Weg gebracht wird. Im Rahmen dieses Prozesses Umsetzung früherer Vereinbarungen, um ein möglichst zusammenhängendes Staatsgebiet zu erhalten, einschließlich weiterer Maßnahmen in bezug auf die Siedlungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines palästinensischen Staates mit vorläufigen Grenzen.
- Stärkere Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Überwachung des Übergangsprozesses mit aktiver, nachhaltiger und praktischer Unterstützung durch das Quartett.
- Die Mitglieder des Quartetts setzen sich für die internationale Anerkennung des palästinensischen Staates ein, einschließlich der möglichen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Phase III:

Vereinbarung über den endgültigen Status und Ende des israelisch-palästinensischen Konflikts (2004-2005)

Der Übergang zu Phase III erfolgt auf der Grundlage der einvernehmlichen Beurteilung durch das Quartett sowie unter Berücksichtigung des Verhaltens beider Parteien und der Überwachungserkenntnisse des Quartetts. Die Ziele der Phase III sind die Konsolidierung der Reformen und die Stabilisierung der palästinensischen Institutionen, nachhaltige und wirkungsvolle Fortschritte der Palästinenser im Sicherheitsbereich sowie israelisch-palästinensische Verhandlungen mit dem Ziel einer Vereinbarung über den endgültigen Status im Jahr 2005.

- *Zweite Internationale Konferenz:* Wird durch das Quartett in Abstimmung mit den Parteien Anfang 2004 einberufen, um die erzielte Einigung über einen unabhängigen palästinensischen Staat mit vorläufigen Grenzen zu bestätigen und offiziell mit aktiver, nachhaltiger und praktischer Unterstützung durch das Quartett einen Prozeß einzuleiten, der zu einer abschließenden Regelung des endgültigen Status im Jahr 2005 führt, unter Einbeziehung der Fragen der Grenzen, Jerusalems, der Flüchtlinge und der Siedlungen und um Fortschritte in Richtung einer umfassenden Nahostlösung zwischen Israel und Libanon sowie zwischen Israel und Syrien zu fördern, die so bald wie möglich zu erzielen ist.
- Fortgesetzte umfassende und wirksame Fortschritte bei der Umsetzung der von der Arbeitsgruppe in Vorbereitung der Vereinbarung über den endgültigen Status ausgearbeiteten Reform-Agenda.
- Weitere nachhaltige und wirksame Fortschritte im Sicherheitsbereich sowie nachhaltige, wirksame Sicherheitskooperation auf der für Phase I dargelegten Grundlage.
- Internationale Bemühungen zur Erleichterung der Reformen und Stabilisierung der palästinensischen Institutionen sowie der palästinensischen Wirtschaft in Vorbereitung der Vereinbarung über den endgültigen Status.

- Die Parteien erzielen eine abschließende und umfassende Vereinbarung über den endgültigen Status, die den israelisch-palästinensischen Konflikt im Jahr 2005 beendet, im Wege der gemeinsamen Aushandlung einer Regelung auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967), 338(1973) und 1379(2002) des Sicherheitsrats, die die im Jahr 1967 begonnene Besetzung beendet und die eine einvernehmliche, gerechte, faire und realistische Lösung der Flüchtlingsfrage sowie eine auf dem Verhandlungsweg erzielte Regelung des Status von Jerusalem beinhaltet, die die politischen und religiösen Anliegen beider Seiten berücksichtigt und die religiösen Interessen von Juden, Christen und Muslimen in aller Welt schützt und die die Vision zweier Staaten, nämlich Israels und eines souveränen, unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen Palästina, verwirklicht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit zusammenleben.
- Zustimmung der arabischen Staaten zur Aufnahme vollständiger normaler Beziehungen zu Israel und Sicherheit für alle Staaten der Region im Kontext eines umfassenden arabisch-israelischen Friedens.

* Auf der Grundlage einer Übersetzung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Rückzug der ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1468(2003) vom 20. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte und seiner Dankbarkeit für dessen Bericht über die Situation in Ituri (S/2003/216) sowie unter Hinweis auf den vorherigen Bericht über die Situation in Kisangani (S/2002/764),
- mit Genugtuung über den dreizehnten Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) (S/2003/211),
- mit Lob für die Anstrengungen, welche die Regierung Angolas unternimmt, um die Durchführung des Abkommens von Luanda vom 6. September 2002 durch die Parteien sicherzustellen, das die Grundlage für eine Regelung im Gebiet von Ituri bildet, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Angolas für ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen,
- sowie mit Lob für die Rolle der Regierung Südafrikas in Zusammenarbeit mit dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs dabei, den kongolesischen Parteien behilflich zu sein, eine Einigung über die Übergangsregelungen zu erzielen,
- in Würdigung der Anstrengungen, die der Sonderabgesandte des Generalsekretärs, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie ihre Teams unternommen haben, um dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen in Pretoria auf einen erfolgreichen Abschluß hinzusteuern,
- feststellend, daß die Situation in der Demokra-

tischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. begrüßt die von den kongolesischen Parteien am 6. März 2003 in Pretoria erzielte Einigung über die Übergangsregelungen, spricht den kongolesischen Parteien, die die Verantwortung für die umfassende Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen tragen, seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen aus und fordert sie auf, so bald wie möglich die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo einzurichten, und betont, daß jeder Versuch, ihre Einrichtung zu untergraben oder zu verzögern, unannehmbar wäre;
2. verurteilt die in der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und anderen systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung und die im Gebiet von Ituri verübten Greueltaten durch Truppen der Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie / National (RCD/N), sowie die von den bewaffneten Kräften der Union kongolesischer Patrioten (UPC) kürzlich begangenen Gewalthandlungen, und erklärt erneut, daß diese Handlungen nicht straflos bleiben werden und daß die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;
3. betont, daß die im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte namentlich genannten Offiziere mittels weiterer Ermittlungen vor Gericht gebracht werden sollen und, sofern dies auf Grund der Ermittlungen gerechtfertigt ist, im Rahmen eines glaubwürdigen Gerichtsverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden sollen;
4. fordert die kongolesischen Parteien auf, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Übergangsregierung deren Engagement und vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte und bei der Förderung des Wohlergehens aller Kongolesen zu berücksichtigen;
5. legt den kongolesischen Parteien, die die Übergangsregierung bilden, eindringlich nahe, so bald wie möglich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung einzurichten, die mit der Aufgabe betraut werden soll, die Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte festzustellen, wie in den im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs in Sun City im April 2002 verabschiedeten Resolutionen festgelegt wurde;
6. erklärt erneut, daß alle Parteien, die bei der Gestaltung der Zukunft der Demokratischen Republik Kongo eine Rolle beanspruchen, ihre Achtung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der Sicherheit und des Wohlergehens der Zivilbevölkerung unter Beweis stellen müssen, und betont, daß die Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo Recht und Ordnung sowie die Achtung der Menschenrechte wiederherstellen und der Straflosigkeit im gesamten Land ein Ende setzen muß;
7. ersucht den Generalsekretär, das Personal der Menschenrechtskomponente der MONUC aufzustocken, damit sie im Einklang mit ihrem ge-

- genwärtigen Mandat die Fähigkeiten der kongolischen Parteien zur Untersuchung aller seit dem Beginn des Konflikts im August 1998 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte unterstützt und stärkt, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar für Menschenrechte dem Rat Empfehlungen darüber zu geben, welche sonstigen Möglichkeiten bestehen, um der Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo bei der Regelung des Problems der Straflosigkeit behilflich zu sein;
8. bringt seine tiefe Besorgnis über die schweren Kämpfe in Bunia zum Ausdruck, verlangt, daß alle Konfliktparteien in Ituri die Feindseligkeiten sofort einstellen und daß alle Parteien eine Vereinbarung über eine bedingungslose Feuer-einstellung unterzeichnen, betont, daß sie mit der MONUC zusammenarbeiten müssen, um ohne weitere Verzögerung die Kommission zur Befriedung Ituris einzurichten, und betont außerdem, daß im Einklang mit den von den kongolischen Parteien erzielten Vereinbarungen und im Rahmen der Kommission zur Befriedung Ituris die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in Bunia ergriffen werden müssen;
 9. ersucht den Generalsekretär, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die Präsenz der MONUC im Gebiet von Ituri zu verstärken und insbesondere die Zahl der Militärbeobachter und Menschenrechtsspezialisten zu erhöhen, die Entwicklungen vor Ort zu überwachen, namentlich die Nutzung von Flugplätzen im Gebiet von Ituri, und ersucht die MONUC außerdem, gemäß ihrem gegenwärtigen Mandat und in Abstimmung mit allen kongolischen Konfliktparteien auch weiterhin Unterstützung und Hilfe für die humanitären Anstrengungen bereitzustellen, die Einrichtung der Kommission zur Befriedung Ituris zu erleichtern und bei ihrer Arbeit behilflich zu sein;
 10. bestärkt die MONUC in ihren Bemühungen, sich mit den in Betracht kommenden Parteien darüber ins Benehmen zu setzen, welche Möglichkeiten bestehen, um die unmittelbare Sicherheitssituation im Gebiet von Ituri zu bewältigen, und ersucht die MONUC, den Rat über ihre diesbezüglichen Bemühungen unterrichtet zu halten;
 11. verlangt, daß alle Regierungen im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet ihre militärische und finanzielle Unterstützung an alle an dem bewaffneten Konflikt in der Ituri-Region beteiligten Parteien sofort einstellen, betont, daß alle kongolischen Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sowie nach dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung achten müssen, und erklärt erneut, daß alle ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abgezogen werden müssen;
 12. fordert die Regierung Ugandas auf, den Abzug aller ihrer Truppen ohne weitere Verzögerung zum Abschluß zu bringen, und ist in dieser Hinsicht besorgt über den Umstand, daß die Zusage der Regierung, den Abzug bis zum 20. März 2003 durchzuführen, nicht erfüllt wurde, und außerdem über die Erklärung, die das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Rwandas am 14.

- März 2003 herausgegeben hat, fordert die Regierung Rwandas auf, keine bewaffneten Kräfte in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuführen, und betont, daß jede erneute Verstärkung der ausländischen Militärpräsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unannehmbar wäre und die Fortschritte, die bisher im Friedensprozeß erzielt wurden, untergraben würde;
13. bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Spannungen zwischen Rwanda und Uganda und ihren Stellvertretern im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und betont, daß die Regierungen dieser beiden Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, daß sie ihre Probleme mit friedlichen Mitteln und ohne jede Einmischung in die kongolischen Angelegenheiten regeln müssen und daß sie alle Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben könnten, zu unterlassen haben;
 14. verlangt außerdem, daß alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere in Ituri die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der MONUC und den humanitären Organisationen vollen und ungehinderten Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen gewähren;
 15. wiederholt seine in Resolution 1460(2003) zum Ausdruck gebrachte Forderung an alle Konfliktparteien, unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, sowie seine in seinen Resolutionen 1261(1999), 1314(2001), 1379(2001) und 1460(2003) enthaltenen Forderungen in bezug auf den Schutz von Kindern;
 16. erinnert an seine Forderung, der MONUC und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus vollen und ungehinderten Zugang zu gewähren, so daß sie die Durchführung des Abkommens von Pretoria vom 30. Juli 2002 überprüfen und die Behauptungen betreffend die Präsenz rwandischer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie betreffend die Unterstützung der bewaffneten Gruppen im Osten des Landes durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo untersuchen können, erklärt erneut, daß beides unannehmbar wäre und die Fortsetzung des Friedensprozesses untergraben würde, und betont, daß jede fortdauernde militärische Aktivität im Osten der Demokratischen Republik Kongo schädliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der MONUC zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung bewaffneter Gruppen haben würde;
 17. ersucht die MONUC, dem Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse seiner in Ziffer 16 genannten Untersuchungen Bericht zu erstatten;
 18. bekundet seine Unterstützung für die vom Generalsekretär in Ziffer 59 seines letzten Berichts festgelegten allgemeinen Orientierungen für die Rolle der MONUC bei der Unterstützung des Friedensprozesses und bringt seine Absicht zum Ausdruck, seine diesbezüglichen Empfehlungen zu berücksichtigen;
 19. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die MONUC und für die Anstrengungen, die sie weiter unternimmt, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozeß voranzubringen, und betont, wie wichtig

es ist, daß die MONUC mit der Phase III der Dislozierung im Einklang mit Resolution 1445 (2002) voranschreitet;

20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Mai 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/6)

Auf der 4756. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Mai 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Tötungen, die Gewalt und die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Greuelthaten in Bunia sowie die Angriffe auf die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und auf die Binnenvertriebenen, die in den Räumlichkeiten der Mission Zuflucht gesucht haben, und erklärt erneut, daß derartige Handlungen nicht strafflos bleiben werden und daß die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Er verlangt, daß alle Feindseligkeiten in Ituri sofort eingestellt werden. Die Kampfhandlungen sind unannehmbar. Sie gefährden die Stabilität des Gebiets von Ituri und untergraben ernsthaft die Fortsetzung des Friedensprozesses und die Errichtung der nationalen Übergangsregierung.

Der Sicherheitsrat unterstützt voll und ganz die Arbeit der Kommission zur Befriedung Ituris, die durch das Abkommen von Luanda vom 6. September 2002 eingesetzt wurde, mit dem die Übergangsverwaltung von Ituri gebildet wurde, ermutigt die Geber, zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, und betont, daß es den verschiedenen kongolischen Parteien in Ituri obliegt, in diesem Rahmen einen wirksamen, alle Seiten einschließenden Politik- und Sicherheitsmechanismus zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat begrüßt das am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeichnete Abkommen und fordert die Parteien auf, es vollinhaltlich und unverzüglich durchzuführen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in der Region auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen einzustellen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Wiederherstellung des Friedens in Ituri gefährden könnten, insbesondere die Arbeit der Übergangsverwaltung von Ituri, und bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Bunia und verlangt, daß alle Parteien vollen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsleistungen gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer gewährleisten. Er fordert außerdem die Gemeinschaft auf, die humanitären Organisationen weiter zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat würdigt die von dem Personal und den Kontingenten der MONUC in Ituri unter sehr schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und unterstützt sie vorbehaltlos.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, die dringliche humanitäre und Sicherheitssituation in Bunia anzugehen, namentlich durch Optionen für die Entsendung einer in-

ternationalen Noteinsatztruppe, und ermutigt ihn, die diesbezüglichen Konsultationen dringend abzuschließen.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten kongolesischen Parteien und Staaten der Region jede Handlung unterlassen, die die mögliche Dislozierung einer internationalen Truppe untergraben könnte, und daß sie diese unterstützen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Genehmigung der Einrichtung einer interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia (Demokratische Republik Kongo). – Resolution 1484 (2003) vom 30. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 16. Mai 2003 (S/PRST/2003/6),
- entschlossen, den Friedensprozeß auf der nationalen Ebene zu fördern und insbesondere die rasche Bildung einer alle Seiten einschließenden Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Sorge über die Kampfhandlungen und die Greuelthaten in Ituri sowie über den Ernst der humanitären Lage in der Stadt Bunia,
- in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den von der Kommission zur Befriedung Ituris eingeleiteten politischen Prozeß sowie dazu auffordernd, daß dieser rasch wiederaufgenommen und in diesem Rahmen ein wirksamer und alle Seiten einschließender Sicherheitsmechanismus geschaffen wird, der die bestehende Übergangsverwaltung Ituris ergänzen und unterstützen soll,
- in der Erkenntnis, daß dringend eine sichere Grundlage erforderlich ist, damit die Institutionen der Übergangsverwaltung Ituris ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können, sowie in Anbetracht dessen, daß die am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeichnete Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Prozesses zur Befriedung von Ituri das Bekenntnis der Parteien in Ituri zu der Übergangsverwaltung Ituris bekräftigt und sie darauf verpflichtet, sich einem Prozeß der Kantonierung und Entmilitarisierung anzuschließen,
- in Würdigung der Anstrengungen, welche die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) unternimmt, um die Lage in Bunia zu stabilisieren und den politischen Prozeß in Ituri zu unterstützen, insbesondere in Würdigung der wirkungsvollen Tätigkeit ihres dort dislozierten uruguayischen Kontingents, in der Erwägung, daß die Arbeit der MONUC vor Ort unterstützt werden muß, sowie in Mißbilligung der Angriffe auf die MONUC und die daraus resultierenden Verluste an Menschenleben beklagend,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Mai 2003 (S/2003/574) an den Rat richtete, sowie davon Kenntnis nehmend, daß der Präsident der Demokratischen Republik Kongo in seinem Schreiben an den Generalsekretär sowie die Parteien in Ituri am 16. Mai 2003 in Daressalam ihre Unterstützung für dieses Er-

suchen zum Ausdruck gebracht haben, sowie davon, daß der Präsident Rwandas und der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Ugandas in Schreiben an den Generalsekretär auf dessen Ersuchen ihre Unterstützung für die Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Bunia zum Ausdruck gebracht haben,

- feststellend, daß die Situation in der Region Ituri und insbesondere in Bunia eine Bedrohung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo sowie des Friedens und der Sicherheit im Ostafrikanischen Zwischen-seengebiet darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. genehmigt die Dislozierung einer interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia bis zum 1. September 2003, in enger Abstimmung mit der MONUC, insbesondere mit ihrem derzeit in der Stadt dislozierten Kontingent, mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia beizutragen, den Schutz des Flughafens sowie der Binnenvertriebenen in den Lagern in Bunia zu gewährleisten und, falls die Situation es erfordert, zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer in der Stadt beizutragen;
- 2. betont, daß diese interimistische multinationale Noteinsatztruppe streng auf vorübergehender Grundlage disloziert wird, um dem Generalsekretär zu gestatten, die Präsenz der MONUC in Bunia zu verstärken, und ermächtigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen der genehmigten Höchstpersonalstärke für die MONUC eine verstärkte Präsenz der Vereinten Nationen nach Bunia zu dislozieren, und ersucht ihn, dies bis Mitte August 2003 zu tun;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere notwendige finanzielle und logistische Ressourcen zu der multinationalen Truppe beizutragen, und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär zu unterrichten;
- 4. ermächtigt die an der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
- 5. verlangt, daß alle Konfliktparteien in Ituri und insbesondere in Bunia die Feindseligkeiten sofort einstellen, und wiederholt, daß das humanitäre Völkerrecht geachtet werden muß und daß diejenigen, die dagegen verstoßen, nicht straflos ausgehen werden;
- 6. verurteilt nachdrücklich die vorsätzliche Tötung unbewaffneter Personals der MONUC und humanitärer Organisationen in Ituri und verlangt, daß die Täter vor Gericht gestellt werden;
- 7. verlangt, daß alle kongolesischen Parteien sowie alle Staaten des Ostafrikanischen Zwischen-seengebiets die Menschenrechte achten, mit der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe und mit der MONUC bei der Stabilisierung der Lage in Bunia zusammenarbeiten und dabei gegebenenfalls behilflich sind, daß sie der Truppe volle Bewegungsfreiheit einräumen und daß sie alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten unterlassen, welche die Lage in Ituri weiter destabilisieren könnten, und verlangt in dieser Hinsicht außerdem die Einstellung jeglicher Unterstützung der bewaffneten Gruppen und Milizen, insbesondere mit Waffen und sonstigem Wehrmaterial, und verlangt ferner,

daß alle kongolesischen Parteien und alle Staaten der Region die Erbringung derartiger Unterstützung aktiv verhindern;

- 8. fordert alle Mitgliedstaaten und insbesondere diejenigen im Ostafrikanischen Zwischen-seengebiet auf, jede notwendige Unterstützung zu gewähren, um die rasche Dislozierung der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe nach Bunia zu erleichtern;
- 9. ersucht die Führung der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;
- 10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modifikationen des Abbaus der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET). – Resolution 1473(2003) vom 4. April 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolution 1410(2002) vom 17. Mai 2002,
- erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET) bekundend,
- unter Begrüßung der Fortschritte, die Timor-Leste mit Unterstützung der UNMISSET seit seiner Unabhängigkeit erzielt hat,
- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Sicherheit und die Stabilität Timor-Lestes,
- betonend, daß es vorrangig gilt, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Polizei Timor-Lestes zu verbessern,
- nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs über die UNMISSET vom 3. März 2003 (S/2003/243),
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze vom 28. März 2003 an die Mitglieder des Sicherheitsrats (S/2003/379, Anlage),
- 1. beschließt, daß die Zusammensetzung und Stärke des Polizeiateils der UNMISSET sowie der Zeitplan für seinen Abbau gemäß den Ziffern 33 und 35 des Sonderberichts des Generalsekretärs geändert werden, wobei die folgenden konkreten Maßnahmen ergriffen werden:
 - i) Einbeziehung einer international zusammengesetzten Einheit für die Dauer eines Jahres;
 - ii) Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in den im Sonderbericht des Generalsekretärs genannten Kernbereichen;
 - iii) verstärkte Betonung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Aspekte;
 - iv) Beibehaltung einer größeren Überwachungs- und Beratungspräsenz in Bezirken, in denen die Polizeigewalt an die Polizei Timor-Lestes übergeben wurde;
 - v) Weiterverfolgung der in dem Bericht der Gemeinsamen Bewertungsmission über die Polizeiarbeit vom November 2002 enthaltenen Empfehlungen;
 - vi) Ausrichtung der Planung auf die schritt-

weise Übergabe der Polizeigewalt an die Polizei Timor-Lestes,

2. beschließt, daß der Zeitplan für den Abbau des militärischen Anteils der UNMISSET für den Zeitraum bis Dezember 2003 gemäß dem Schreiben des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungsentsätze an die Mitglieder des Sicherheitsrats vom 28. März 2003 geändert wird, und beschließt demzufolge, daß während dieses Zeitraums zwei Bataillone sowie zugeordnete Truppenteile mit Mobilität in den an die Taktische Koordinationslinie angrenzenden Gebieten beibehalten werden und daß die Zahl der Friedenssoldaten in kleineren Schritten als in Resolution 1410(2002) vorgesehen auf 1 750 Mann reduziert wird;
3. ersucht den Generalsekretär, für den geänderten Zeitplan zum Abbau des militärischen Anteils der UNMISSET dem Sicherheitsrat bis 20. Mai 2003 eine detaillierte militärische Strategie zur Billigung vorzulegen;
4. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen vor Ort und über die Umsetzung der geänderten Strategien für den Militär- und Polizeibereich genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;
5. ersucht die Regierung Timor-Lestes, weiter eng mit der UNMISSET zusammenzuarbeiten, namentlich bei der Umsetzung der geänderten Strategien für den Polizei- und Militärbereich;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET). – Resolution 1480(2003) vom 19. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410(2002) vom 17. Mai 2002 und 1473(2003) vom 4. April 2003,
- in Würdigung der Anstrengungen des Volkes und der Regierung Timor-Lestes sowie der Fortschritte beim Aufbau der Institutionen eines unabhängigen Staates und bei der Förderung einer stabilen, gerechten Gesellschaft auf der Grundlage demokratischer Werte und der Achtung der Menschenrechte,
- sowie in Würdigung der Arbeit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNMISSET) unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die darauf gerichtet ist, die Regierung Timor-Lestes beim Aufbau der Kapazitäten des Landes auf dem Gebiet der Infrastruktur, der öffentlichen Verwaltung, der Sicherung der Ordnung und der Verteidigung zu unterstützen und den Abschluß des Mandats der UNMISSET zu planen, so auch durch die Schaffung einer Arbeitsgruppe für die Liquidation der Mission,
- betonend, daß es vorrangig gilt, die allgemeine Leistungsfähigkeit der Polizei Timor-Lestes zu verbessern,
- erfreut über die kontinuierlichen Fortschritte beim Aufbau positiver bilateraler Beziehungen zwischen den Regierungen Timor-Lestes und Indonesiens, die für die künftige Stabilität Timor-Lestes von entscheidender Bedeutung sind, und anregend, daß beide Regierungen sich auch weiterhin darum bemühen, eine Einigung über

die Frage der Grenzdemarkation zu erzielen, die Sicherheit in der Grenzregion zu fördern, die Wiederansiedlung der noch in Westtimor bleibenden Osttimorer zu erleichtern und die Verantwortlichen für die schweren Verbrechen von 1999 vor Gericht zu stellen,

- anerkennend, wie wichtig die Fortsetzung der Bemühungen ist, in der Vorphase des Abzugs der UNMISSET in koordinierter und strukturierter Weise Qualifikationen und Befugnisse von der UNMISSET auf die Regierung Timor-Lestes zu übertragen, mit dem Ziel, zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Timor-Lestes beizutragen,
- davon Kenntnis nehmend, daß das planmäßige Datum für die Beendigung der UNMISSET der 20. Mai 2004 ist, wie in dem Mandatumssetzungsplan vorgesehen, der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. April 2002 (S/2002/432) und in dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 3. März 2003 (S/2003/243) dargelegt wird,
- unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Unterstützung für Timor-Leste fortzusetzen, und dazu anregend, daß auch weiterhin bilaterale und multilaterale Entwicklungshilfe geleistet wird,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. April 2003 (S/2003/449),
- Kenntnis nehmend von der in den Ziffern 38 bis 51 dieses Berichts beschriebenen militärischen Strategie,
- 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der UNMISSET bis zum 20. Mai 2004 zu verlängern;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda. – Resolution 1477(2003) vom 29. April 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 955(1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002 und 1431(2002) vom 14. August 2002,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda,
- > leitet gemäß Artikel 12^{ter} Absatz 1 Buchstabe d des Statuts des Gerichtshofs die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung weiter:
 - Frau Achta Saker Abdoul (Tschad)
 - Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
 - Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
 - Herr Abdoulaye Barry (Burkina Faso)
 - Herr Miguel Antonio Bernal (Panama)
 - Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
 - Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
 - Herr Silvio Guerra Morales (Panama)
 - Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)
 - Frau Karin Hökborg (Schweden)
 - Herr Vagn Joensen (Dänemark)
 - Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
 - Herr Joseph-Médard Kaba Kashala Katuala (Demokratische Republik Kongo)

- Frau Engera A. Kileo (Vereinigte Republik Tansania)
- Frau Nathalia P. Kimaro (Vereinigte Republik Tansania)
- Frau Agnieszka Klonowiecka-Milart (Polen)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich)
- Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Patrick Matibini (Republik Sambia)
- Herr Edouard Ngarta Mbaïouroum (Tschad)
- Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Herr Tan Sri Dato 'Hj. Mohd. Azmi Dato 'Hj. Kamaruddin (Malaysia)
- Herr Lee Gacuga Muthoga (Kenia)
- Herr Laurent Ngaoundi (Tschad)
- Herr Beradingar Nkonyame (Tschad)
- Herr Daniel David Ntanda Nsereko (Uganda)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Frau Tatiana Răducanu (Republik Moldau)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Edward Mukandara K. Rutakangwa (Vereinigte Republik Tansania)
- Herr Emile Francis Short (Ghana)
- Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
- Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)
- Frau Aura Emérita Guerra de Villalaz (Panama)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1482(2003) vom 19. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 16. April 2003, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 26. März 2003 beigefügt ist (S/2003/431),
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs vom 30. April 2003 und der Antwort des Vizepräsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs vom 2. Mai 2003 (S/2003/554) sowie dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 30. April 2003 (S/2003/550) und der Antwort des Generalsekretärs vom 8. Mai 2003, der das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 6. Mai 2003 beigefügt ist (S/2003/551),
- 1. beschließt auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs,
 - a) daß Richter Dolenc nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall Cyan-gugu erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;
 - b) daß Richter Maqutu nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Fälle Kajelijeli und Kamuhanda erledigt, mit deren

- Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;
- c) daß ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und ausnahmsweise Richter Ostrovsky nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall Cyangugu erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;
 - d) daß Richterin Pillay nach ihrer Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall Media erledigt, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hat;
2. nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall Cyangugu bis Ende Februar 2004 und die Fälle Kajelijeli, Kamuhanda und Media bis Ende Dezember 2003 zu erledigen;
 3. ersucht die Präsidentin des Gerichtshofs, dem Rat bis zum 1. August 2003, zum 15. November 2003 und zum 15. Januar 2004 Berichte über den Stand der in Ziffer 1 genannten Fälle vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1470(2003) vom 28. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluß-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia und seine Folgen für die Nachbarstaaten, namentlich Côte d'Ivoire, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist,
- anerkennend, daß die Sicherheitslage in Sierra Leone prekär bleibt, und anerkennend, daß es geboten ist, die Kapazität der Polizei Sierra Leones und der Streitkräfte weiter zu verstärken und ihre Ressourcen zu mobilisieren, damit sie selbständig die Sicherheit und die Stabilität aufrechterhalten können,
- Kenntnis nehmend von bestimmten Beeinträchtigungen der Sicherheit, zu denen es in jüngster Zeit gekommen ist und die in den Ziffern 2 bis 9 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003 (S/2003/321) beschrieben sind,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenfeldern, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und die

- anhaltende Unterstützung hervorhebend, die die Vereinten Nationen der Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele gewähren,
- hervorhebend, welche Bedeutung dem Sondergerichtshof für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in bezug auf Strafflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003 (S/2003/321),
 1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. März 2003 zu verlängern;
 2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizei und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
- 3. lobt die UNAMSIL für die in den Ziffern 10 und 11 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003 (S/2003/321) beschriebenen Fortschritte, die sie bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat, während sie gleichzeitig die sierraleonischen Sicherheitskräfte weiterhin dabei unterstützte, die innere Sicherheit zu wahren und die territoriale Unversehrtheit Sierra Leones zu schützen;
- 4. fordert die UNAMSIL nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Kapazität und Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, Phase 2 des Plans des Generalsekretärs wie geplant abzuschließen und danach mit Phase 3 zu beginnen, sobald dies praktisch durchführbar ist;
- 5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat detaillierte Pläne für den restlichen Truppenabbau nach Anlaufen von Phase 3 vorzulegen, namentlich Optionen für einen schnelleren oder langsameren Abzug nach Maßgabe der Sicherheitslage sowie der Kapazität und Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen;
- 6. bekundet seine Besorgnis über die fortbestehende Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;
- 7. betont, daß die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugsystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der UNAMSIL, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit und die Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors zu verstärken;

8. fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, die Nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones auch weiterhin zu unterstützen;
9. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um die Diamantenabbaugebiete wirksam zu kontrollieren, fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, vordringlich geeignete Optionen für eine Politik der wirksameren Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus zu prüfen, und legt der Regierung Sierra Leones nahe, so bald wie möglich eine solche Politik zu beschließen und anzuwenden;
10. begrüßt die Fortschritte bei der Verlegung von Zivilpolizisten der Vereinten Nationen zu der UNAMSIL und fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, qualifizierte Zivilpolizeiausbilder und -berater sowie Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um der Polizei Sierra Leones bei der Verwirklichung ihrer Ziele in bezug auf die Personalstärke und die Kapazität behilflich zu sein;
11. erklärt erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof für Sierra Leone, appelliert an die Staaten, entsprechend dem Ersuchen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 18. März 2003 großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Sondergerichtshof zu entrichten, appelliert an diejenigen Geber, die bereits Mittel zugesagt haben, diese rasch auszahlend, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gericht voll zusammenzuarbeiten;
12. begrüßt die Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und die Fortschritte, die sie bei ihrer Tätigkeit erzielt hat, und fordert die Geber nachdrücklich auf, großzügig Finanzmittel für sie zuzusagen;
13. fordert die Präsidenten der Mano-Fluß-Union nachdrücklich auf, den Dialog wiederaufzunehmen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und Marokko zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia um eine Lösung des Konflikts in diesem Land;
14. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Instabilität, die seit kurzem an der Grenze zwischen Sierra Leone und Liberia herrscht, verlangt, daß die Streitkräfte Liberias und alle bewaffneten Gruppen illegale Einfälle in das Hoheitsgebiet Sierra Leones unterlassen, fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Ratsresolutionen in vollem Umfang zu befolgen, namentlich das Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, und legt den sierraleonischen Streitkräften nahe, zusammen mit der UNAMSIL auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;
15. legt der Regierung Sierra Leones nahe, den Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Frauen und Kinder eingedenk Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. März 2003 (S/2003/321) besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
16. legt der UNAMSIL nahe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete auch künftig Unterstützung für

die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja vom 10. November 2000 (S/2000/1091) zu diesem Zweck auch weiterhin zu kooperieren;

17. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierras Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;

18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/35*)

Auf der 4663. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»1. Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) sowie die Resolutionen 733(1992) vom 23. Januar 1992 und 1425(2002) vom 22. Juli 2002, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2002 (S/2002/1201), bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

2. Der Sicherheitsrat unterstützt nachhaltig den einheitlichen Ansatz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) hinsichtlich der nationalen Aussöhnung in Somalia und bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit in Eldoret (Kenia) unter der Schirmherrschaft der IGAD stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia. Der Rat legt allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe, sich innerhalb des von der IGAD festgelegten Rahmens an diesem Prozeß zu beteiligen, und erwartet, daß die im Laufe des Prozesses angenommenen Beschlüsse eingehalten und rasch umgesetzt werden, namentlich die von allen Delegierten am 27. Oktober 2002 in Eldoret unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia (im folgenden als »Erklärung von Eldoret« bezeichnet).

3. Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung von Eldoret als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Zieles, der Gewalt und dem Leid des somalischen Volkes ein Ende zu setzen und ihm den Frieden zu bringen, den es so sehr verdient. Der Rat fordert alle Parteien auf, alle Ge-

walthandlungen zu beenden und die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten.

4. Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die von den beteiligten Parteien am 2. Dezember 2002 in Mogadischu abgegebene Gemeinsame Erklärung (im folgenden als »Erklärung von Mogadischu« bezeichnet), in der sie sich unter anderem verpflichtet haben, alle Feindseligkeiten einzustellen und gemeinsam allen Tötungen und Entführungen unschuldiger Menschen sowie den Überfällen auf öffentliche Verkehrsmittel in der Stadt ein Ende zu setzen und alle Meinungsverschiedenheiten durch Dialog und guten Willen beizulegen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die beteiligten Parteien am 4. Dezember 2002 ferner übereingekommen sind, auf friedlichem Wege zusammenzuarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, den Internationalen Flughafen und den Seehafen in Mogadischu wieder zu öffnen und die öffentlichen Einrichtungen in der Stadt wiederherzustellen.

5. Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß am 2. Dezember 2002 in Eldoret die zweite Phase des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia eingeleitet wurde, und begrüßt dies als einen wichtigen Schritt nach vorn. Der Rat wird diesen Prozeß mit lebhaftem Interesse verfolgen und legt allen Parteien eindringlich nahe, sich auch weiterhin in konstruktiver Weise daran zu beteiligen, im Einklang mit dem vom Technischen Ausschuß der IGAD festgelegten Rahmen sowie in einem Geiste der Toleranz und des wechselseitigen Entgegenkommens in jeder Phase des Prozesses.

6. Der Sicherheitsrat würdigt die Regierung Kenias für ihr besonderes Engagement als Gastgeber und den aus den drei Frontstaaten Kenia, Äthiopien und Dschibuti bestehenden Technischen Ausschuß der IGAD für seine ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung dieses Prozesses. Der Rat legt ihnen eindringlich nahe, ihre aktive und positive Rolle bei der Förderung des Prozesses auch weiterhin wahrzunehmen.

7. Der Sicherheitsrat legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, über den Technischen Ausschuß der IGAD dringend weitere Beiträge zur Unterstützung des Prozesses zu leisten.

8. Unter Verurteilung der jüngsten Angriffe auf humanitäres Personal und Zivilpersonen in Somalia begrüßt der Sicherheitsrat die von allen Delegierten in Eldoret erzielte Vereinbarung, die Sicherheit aller Mitarbeiter und Einrichtungen der humanitären und Entwicklungsorganisationen zu gewährleisten, und fordert sie nachdrücklich auf, praktische Schritte zu unternehmen, um dem humanitären Personal bei seinen Bemühungen zur Gewährung von Hilfe in ganz Somalia sicheren und uneingeschränkten Zugang zu verschaffen.

9. Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die Lage der Vertriebenen in Somalia zum Ausdruck und fordert die zuständigen Behörden und die Mitgliedstaaten auf, Unterstützung für die Rückkehr und Wiedereingliederung somalischer Flüchtlinge bereitzustellen und dringend humanitäre Hilfe und Schutz für die Binnenvertriebenen zu gewähren. Er ist insbesondere besorgt über die Lage der 150 000 Binnenvertriebenen in den Teilen Mogadischus, zu denen die Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen nach wie vor keinen Zugang haben. Der Rat ruft die bewaffneten Splittergruppen auf, im Einklang mit der Erklärung von Eldoret und der Erklärung von Mogadischu sofortigen sicheren Zugang zu diesen und anderen hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land zu gewähren.

10. Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten, Institutionen und Einzelpersonen erneut auf, das

mit der Resolution 733(1992) verhängte und mit der Resolution 1425(2002) verstärkte Waffenembargo genau zu befolgen, und fordert alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Regierungsvertreter und andere außerhalb der Region kontaktierte Akteure nachdrücklich auf, mit der Sachverständigengruppe bei ihrer Suche nach Informationen im Zusammenhang mit dem Embargo in vollem Umfang zu kooperieren, im Einklang mit Resolution 1425(2002) und Artikel 2.5 der Erklärung von Eldoret. Der Rat dankt der Sachverständigengruppe für die mündlichen Informationen, die sie dem Rat über den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia am 14. November 2002 bereitgestellt hat, und sieht dem schriftlichen Bericht der Sachverständigengruppe am Ende ihres Mandatszeitraums mit Interesse entgegen.

11. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen vor Ort in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, eine umfassende Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit nach Somalia zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, wie es in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 28. März 2002 heißt.

12. Der Sicherheitsrat erkennt an, daß ein umfassendes Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in der Konfliktfolgezeit einen wichtigen Beitrag zur Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird.

13. Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, den von der IGAD geförderten Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit in Eldoret stattfindende Konferenz aktiv zu unterstützen.

14. Der Sicherheitsrat bekundet seine Entschlossenheit, den Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlußfolgerungen zugunsten des Friedens behilflich zu sein.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. März 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/2)

Auf der 4718. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. März 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Dezember 2002 (S/PRST/2002/35) und vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8), und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003 (S/2003/231), bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und für die derzeit in Kenia stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) einberufen wurde und von der Regierung Kenias geleitet wird. Der Rat legt allen Parteien in

ganz Somalia eindringlich nahe, an diesem Prozeß mitzuwirken, der allen Somaliern die einzigartige Gelegenheit bietet, das Leiden ihres Volkes zu beenden und Frieden und Stabilität in ihrem Land wiederherzustellen. Der Rat fordert die somalischen Parteien auf, die im Verlauf des Prozesses verabschiedeten Beschlüsse zu befolgen und zügig umzusetzen, namentlich die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia vom 27. Oktober 2002 (im folgenden als »Erklärung von Eldoret« bezeichnet) (S/2002/1359), sowie die im Dezember 2002 abgeschlossene Vereinbarung zwischen fünf Führern von Splittergruppen aus Mogadischu und der nationalen Übergangsregierung betreffend die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Mogadischu und die darauf folgende Vereinbarung zwischen den fünf Führern der Splittergruppen, in der sie sich namentlich dazu verpflichteten, Anstrengungen zu unternehmen, um den Internationalen Flughafen und den Seehafen in Mogadischu wieder zu öffnen, wie es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003 (S/2003/331) heißt.

Der Sicherheitsrat lobt die Regierung Kenias für ihre ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia und fordert den aus den drei Frontstaaten (Äthiopien, Dschibuti und Kenia) bestehenden Technischen Ausschuß der IGAD auf, seine aktive Rolle bei der Förderung des Prozesses fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Ernennung von Botschafter Bethuel Kiplagat zum Sonderabgesandten Kenias für den Prozeß. Der Rat begrüßt außerdem die Ernennung von Muhammad Ali Fomum zum Sonderabgesandten der Afrikanischen Union für Somalia, den großzügigen Finanzbeitrag der Europäischen Union, Norwegens und der Vereinigten Staaten von Amerika und das nachhaltige Engagement ihrer Vertreter sowie derjenigen des IGAD-Partnerforums und der Liga der Arabischen Staaten. Der Rat legt ihnen eindringlich nahe, ihre aktive und positive Rolle bei der Unterstützung des Aussöhnungsprozesses auch weiterhin wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat vermerkt, daß die sechs Aussöhnungsausschüsse des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia ihre Arbeit trotz der Schwierigkeiten, mit denen die somalischen Teilnehmer im Hinblick auf ihre Vertretung konfrontiert sind, fortgesetzt haben. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, in den sechs Aussöhnungsausschüssen voll mitzuarbeiten und das Vertretungsproblem zu lösen, und begrüßt die Einsetzung eines diesbezüglichen Schiedsausschusses. Der Rat unterstützt die Zusage des Generalsekretärs, den sechs Aussöhnungsausschüssen durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und einschlägigem Fachwissen bei ihrer Tätigkeit behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat bekundet sein nachdrückliches Bedauern darüber, daß es selbst nach der Unterzeichnung der »Erklärung von Eldoret« weiterhin zum Ausbruch von Kämpfen in Somalia gekommen ist, vor allem in Mogadischu und Baidoa. Der Rat verurteilt alle an diesen Kämpfen Beteiligten und fordert eine sofortige Beendigung aller Akte der Gewalt in Somalia. Der Rat teilt die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß diejenigen, die über Kriegswaffen verfügen, das Volk Somalias nach wie vor in einem Kreislauf der Gewalt als Geiseln halten. Der Rat teilt außerdem die Auffassung des Generalsekretärs, daß das somalische Volk und die internationale Gemeinschaft diese Personen für ihre Handlungen zur Verantwortung ziehen werden, wenn sie weiterhin den Weg der Konfrontation

und des Konflikts beschreiten. In dieser Hinsicht begrüßt es der Sicherheitsrat, daß die der IGAD angehörenden Frontstaaten einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der »Erklärung von Eldoret« geschaffen und ihre Absicht bekundet haben, geeignete Maßnahmen gegen alle Einzelpersonen und Gruppen zu prüfen, die gegen die »Erklärung von Eldoret« und die Übereinkünfte vom Dezember 2002 verstoßen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem anhaltenden Zustrom von Waffen und Munition nach Somalia sowie von den Anschuldigungen hinsichtlich der Rolle einiger Nachbarstaaten unter Verstoß gegen das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo und fordert alle Staaten und anderen Akteure auf, das Waffenembargo genauestens zu befolgen. Der Rat begrüßt die Arbeit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002 und bekundet seine Absicht, den Bericht der Gruppe umfassend zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, als ein Schritt zur Stärkung des Waffenembargos und der Abrüstung.

Der Rat besteht darauf, daß es Personen oder sonstigen Rechtsträgern nicht gestattet werden darf, die Lage in dem Land auszunutzen, um von Somalia aus terroristische Handlungen zu finanzieren, zu planen, zu erleichtern, zu unterstützen oder zu begehen, und betont, daß die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Somalia von der Herbeiführung des Friedens und der Errichtung von Regierungs- und Verwaltungsstrukturen in dem Land nicht zu trennen sind. In diesem Geiste fordert der Rat die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia für die weitere und umfassende Durchführung der Resolution 1373(2001) Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, insbesondere in bezug auf die Binnenvertriebenen, vor allem im Gebiet von Mogadischu. Der Rat fordert die somalischen Führer nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus der »Erklärung von Eldoret« gerecht zu werden und die Auslieferung der dringend benötigten humanitären Hilfsgüter zu erleichtern, die Sicherheit aller internationalen und nationalen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen zu gewährleisten, dem gesamten humanitären Personal sofortigen sicheren Zugang zu verschaffen und die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu unterstützen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend und großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 zu reagieren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß einige Teile Somalias zwar nach wie vor nicht stabil sind, daß jedoch in maßgeblichen Landesteilen weiterhin relative Stabilität herrscht. Der Rat begrüßt die Entwicklung der Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung auf Gemeinwesenebene und fordert die Beschleunigung umfassender Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen vor Ort für eine umfassende Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Somalia in die Wege zu leiten, wie in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) festgelegt, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die auch die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der staatlichen Institutionen berücksichtigen soll.

Der Sicherheitsrat betont, daß ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm in der Konfliktfolgezeit, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wie-

dereingliederung legt, einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird. Der Rat begrüßt den Beitrag Irlands, Italiens und Norwegens zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und fordert die anderen Geber auf, unverzüglich diesem Beispiel zu folgen.

Der Sicherheitsrat würdigt die Arbeit des Landesteams der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den von der IGAD getragenen Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia weiterhin aktiv zu unterstützen und die Durchführung und Verstärkung der laufenden humanitären und auf die Friedenskonsolidierung gerichteten Aktivitäten vor Ort fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die Vermittlungsbemühungen der IGAD im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlußfolgerungen zugunsten des Friedens zu unterstützen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos. – Resolution 1474(2003) vom 8. April 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im folgenden als »das Waffenembargo« bezeichnet), der Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002, der Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8), vom 12. Dezember 2002 (S/PRST/2002/35) und vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2),
- mit Bedauern feststellend, daß das Waffenembargo seit 1992 ständig verletzt wird, auch nach der Unterzeichnung der »Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia« (Erklärung von Eldoret) im Oktober 2002, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die rechtswidrigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Waffenkäufen und militärischen Aktivitäten seitens derjenigen, die gegen das Waffenembargo in Somalia verstoßen,
- erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia bekundend, erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta, und die Anstrengungen Kenias würdigend, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) getragene Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia ausrichtet,
- erneut darauf bestehend, daß sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter

- zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden. Hervorhebend, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über den unter Verstoß gegen das Waffenembargo fortdauernden Strom von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia aus Quellen außerhalb des Landes, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt und die auf der Konferenz von Nairobi über Kleinwaffen und leichte Waffen im Jahr 2000 eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellt,
 - anerkennend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken,
 - feststellend, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. betont die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolution 733(1992) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, daß die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
 2. begrüßt den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1425(2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe vom 25. März 2003 (S/2003/223), nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und bringt seine Absicht zum Ausdruck, den Bericht umfassend zu prüfen,
 3. beschließt, für einen spätestens 3 Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von 6 Monaten erneut eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und folgenden Auftrag wahrnehmen soll:
 - a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluß des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg und insbesondere unter Ausschöpfung aller Quellen, die Aufschluß über Verstöße geben könnten;
 - b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;
 - c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
 - d) die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - e) sich auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo zu konzentrieren, einschließlich der Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen;
 - f) bestrebt zu sein, diejenigen, die weiterhin innerhalb und außerhalb Somalias gegen

- das Waffenembargo verstoßen, sowie diejenigen, die sie aktiv unterstützen, zu identifizieren und dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als ›der Ausschuß‹ bezeichnet) den Entwurf einer Liste für mögliche künftige Maßnahmen vorzulegen;
- g) zu untersuchen, ob ein Mechanismus geschaffen werden kann, um zusammen mit Partnern innerhalb und außerhalb Somalias in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen, so auch mit der Afrikanischen Union, die Durchführung des Waffenembargos zu überwachen;
 - h) die in dem Bericht der Sachverständigengruppe (S/2003/223) enthaltenen Empfehlungen weiterzuentwickeln;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß bis zu vier Sachverständige, einschließlich des Vorsitzenden, zu ernennen und dabei soweit wie möglich und nach Bedarf die Sachkenntnisse der Mitglieder der nach Resolution 1425(2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;
 5. ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Mittelbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigentteams nach Resolution 1407(2002) aufgeführt sind;
 6. ersucht alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuß unverzüglich über mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;
 7. ersucht die Sachverständigengruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuß zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuß einen Schlußbericht zur Behandlung vorzulegen;
 8. beschließt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wiederaufnahme der Arbeit der Sachverständigengruppe eine Mission des Ausschusses unter der Führung des Ausschußvorsitzenden in die Region zu entsenden, um zu zeigen, daß der Sicherheitsrat entschlossen ist, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen;
 9. fordert abermals alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
 10. bittet die Nachbarstaaten, dem Ausschuß vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;
 11. fordert die Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union und die Liga der

Arabischen Staaten, sowie die Staaten, die über die entsprechenden Ressourcen verfügen, auf, die somalischen Parteien und die Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zur vollen Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen;

12. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Situation in bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Personal

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals. – Resolution 1502(2003) vom 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

- mit dem erneuten Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1296(2000) vom 19. April 2000 und 1265(1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolution 1460(2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,
- erfreut darüber, daß die Generalversammlung die Resolutionen 57/28 ›Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal‹ und 57/155 ›Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen‹ angenommen hat,
- erneut erklärend, daß das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit einhalten,
- betonend, daß völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die wissenschaftliche und vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, verbieten, und daß diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, daß die Staaten der Strafflosigkeit

für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen,

- in dem Bewußtsein, daß der Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Situationen bewaffneter Konflikte und anderweitig Anlaß zur Sorge ist,
 - in ernster Besorgnis über die Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt werden, insbesondere gezielte Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonst anwendbare Völkerrecht verstoßen, beispielsweise der Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) am 19. August 2003 in Bagdad,
1. verurteilt mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums;
 2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben;
 3. bekräftigt die Verpflichtung aller an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die auf sie anwendbaren völkerrechtlichen Regeln und Grundsätze im Zusammenhang mit dem Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals vollinhaltlich einzuhalten, insbesondere diejenigen des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts;
 4. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;
 5. bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich
 - a) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, daß in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfol-

gung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln;

- b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird;
 - c) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;
6. ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, sowie zusätzliche Mittel und Wege zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals zu erkunden und vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westafrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung zur Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten in Westafrika. – Resolution 1467(2003) vom 18. März 2003

Der Sicherheitsrat,

- > beschließt, die beigefügte Erklärung über den Punkt >Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten: Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika< zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die mit der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Aktivitäten von Söldnern verbundenen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in Westafrika zum Ausdruck, die zu schweren Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht beitragen, welche der Rat verurteilt. Der Rat ersucht die Staaten der Subregion sicherzustellen, daß die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme umgesetzt werden.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten der Subregion auf, unter Berücksichtigung der Empfehlungen

dieser Arbeitstagung die beschlossenen Maßnahmen zu stärken und sonstige geeignete Schritte zu prüfen. Der Rat betont außerdem, daß die Staaten der Subregion ihre Zusammenarbeit stärken müssen, um die Personen und Einrichtungen zu identifizieren, die am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen beteiligt sind und Unterstützung für die Söldneraktivitäten in Westafrika bereitstellen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die nationalen Kommissionen und Ausschüsse sowie andere geeignete örtliche Strukturen (einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft) umfassender in die praktische Umsetzung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) am 31. Oktober 1998 verabschiedeten Moratoriums für Kleinwaffen und leichte Waffen und des von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten am 20. Juli 2001 in New York verabschiedeten Aktionsprogramms einbezogen werden müssen.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten Westafrikas auf, die folgenden Empfehlungen zu prüfen, die zur wirksameren Umsetzung des Moratoriums der ECOWAS für Kleinwaffen beitragen könnten:

- a) Ausweitung des Moratoriums durch die Aufnahme eines Mechanismus für den Informationsaustausch über alle Kleinwaffen, die von Mitgliedstaaten der ECOWAS beschafft werden, sowie über die Waffentransfers der Lieferländer;
- b) Verstärkung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen, namentlich durch die Einrichtung eines Registers der ECOWAS, in dem alle einzelstaatlichen Bestände von Kleinwaffen und leichten Waffen erfaßt werden;
- c) Stärkung der nationalen Kommissionen zur Überwachung der Umsetzung des Moratoriums, sowohl personell als auch hinsichtlich der Ausrüstung, und Ausarbeitung nationaler Aktionspläne;
- d) Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um die Kapazitäten des Sekretariats der ECOWAS auszubauen;
- e) computergestützte Führung der Luftfahrzeugregister, um eine bessere Überwachung des Luftraums im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt sicherzustellen;
- f) Einführung von standardisierten Endverwendbescheinigungen für importierte Waffen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Verstöße gegen die Waffenembargos in Westafrika zum Ausdruck und fordert alle Mitgliedstaaten auf, seine einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt zu befolgen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die Verbindungen zwischen Söldneraktivitäten, dem unerlaubten Waffenhandel und Verstößen gegen die Waffenembargos zum Ausdruck, die dazu beitragen, daß die Konflikte in Westafrika neue Nahrunge erhalten und weiter andauern.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Völker und Einrichtungen der Subregion für die Gefahren und Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Söldneraktivitäten sensibilisiert werden müssen.

Der Sicherheitsrat ermutigt alle Mitgliedstaaten der ECOWAS, insbesondere diejenigen, die von dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen am stärksten betroffen sind, dem Generalsekretär, so wie es andere Staaten getan haben, vor der zweijährlichen Überprüfungstagung 2003 nationale Berichte über die Maßnah-

men vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für Kleinwaffen und leichte Waffen ergriffen haben.

Der Sicherheitsrat ruft die Gebergemeinschaft auf, die Staaten der Subregion bei der Umsetzung und Stärkung von Maßnahmen betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Söldneraktivitäten zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat fordert die an Konflikten in Westafrika beteiligten Parteien auf anzuerkennen, wie wichtig Aktivitäten zur Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Situationen nach Beendigung des Konflikts sind und wie wichtig es ist, diesbezügliche Bestimmungen in den Wortlaut ausgehandelter Vereinbarungen aufzunehmen, ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Einsammlung und Beseitigung von unerlaubten und/oder überschüssigen Kleinwaffen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten in der Subregion auf, die militärische Unterstützung für bewaffnete Gruppen in den Nachbarländern einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen.

Der Sicherheitsrat fordert die waffenproduzierenden und -exportierenden Länder auf, soweit sie es noch nicht bereits getan haben, strenge Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu erlassen, um durch ihre Anwendung eine wirksamere Kontrolle über den Transfer von Kleinwaffen nach Westafrika durch die Hersteller, Lieferanten, Makler und Spediteure sicherzustellen, einschließlich eines Mechanismus, der die Aufdeckung unerlaubter Waffentransfers erleichtern würde, sowie durch eine sorgfältige Prüfung von Endverwenderbescheinigungen.

Der Sicherheitsrat fordert die regionalen und subregionalen Organisationen erneut auf, Politiken, Aktivitäten und Sensibilisierungskampagnen zugunsten der vom Krieg betroffenen Kinder in ihren Regionen auszuarbeiten. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Akkra über vom Krieg betroffene Kinder und die anschließende Einrichtung einer Stelle für Kinderschutz innerhalb des Sekretariats der ECOWAS.

West sahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1463(2002) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429(2002) vom 30. Juli 2002,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. März 2003 zu verlängern, um den Parteien Zeit zu geben, den Vorschlag zu prüfen, der ihnen von dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs unterbreitet wurde;

2. ersucht den Generalsekretär, bis zum 17. März 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1469(2003) vom 25. März 2003

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429(2002) vom 30. Juli 2002,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Mai 2003 zu verlängern;

2. ersucht den Generalsekretär, bis zum 19. Mai 2003 einen Bericht über die Situation vorzulegen, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 19. März 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/341) vorgeschlagen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1485(2003) vom 30. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere die Resolution 1429(2002) vom 31. Juli 2002,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003 (S/2003/565),

– mit Lob für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, namentlich seine Anstrengungen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt bestehenden offenen humanitären Fragen zu lösen und die vertrauensbildenden Maßnahmen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umzusetzen,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern, um den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003 (S/2003/565) weiter zu prüfen;

2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/31)

Auf der 4640. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Fortsetzung der Behandlung des Punktes ›Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit‹ durch den Rat, die am 22. Oktober 2002 stattgefunden hatte, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Afrika und die von den Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat, ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Bedeutung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318).

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Zentralafrika trotz seines enormen Potentials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß fünf von derzeit zwölf Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen auf dem Kontinent in Zentralafrika im Einsatz sind. Der Rat stellt außerdem fest, daß sich von den 16 Sonderbeauftragten und Sonderabgesandten des Generalsekretärs in Afrika sechs in Zentralafrika befinden. In diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Arbeit, welche die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika leistet, um die Wirksamkeit des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Afrika zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Unzulänglichkeit der institutionellen und menschlichen Kapazitäten, insbesondere derjenigen, die auf den Integrationsprozeß ausgerichtet sind, die soziale, wirtschaftliche und politische Integration Zentralafrikas erschwert hat.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen, welche die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative als auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft unternehmen, um die Schwierigkeiten anzugehen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist. Er begrüßt außerdem die Fortschritte, die einige zentralafrikanische Länder im Hinblick auf die Förderung der Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung erzielt haben, und ermutigt in dieser Hinsicht zu weiteren Anstrengungen in der gesamten Region.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich die zentralafrikanischen Staaten zunehmend dieser Schwierigkeiten bewußt sind, was es ihnen ermöglichte, auf der am 24. Juni 1999 in Malabo (Äquatorialguinea) abgehaltenen neunten Tagung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs die Aktivitäten der Wirtschaftsgemeinschaft der Zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) wiederaufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen. In diesem Zusammenhang setzten die Staats- und Regierungschefs drei Hauptprioritäten fest:

Aufbau ausreichender Kapazitäten zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region, als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung;

Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und monetären Integration Zentralafrikas;

Entwicklung einer echten Kultur der Integration innerhalb der Subregion.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die subregionalen Bemühungen um die Förderung der Konfliktprävention, der Konfliktbewältigung und der Konfliktlösung in Zentralafrika. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Schritte, die die zen-

tralafrikanischen Länder unternommen haben, um Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen, namentlich den mit nachdrücklicher Unterstützung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika erfolgten Abschluß eines Protokolls zur Schaffung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika (COPAX) am 24. Juni 2000 (A/RES/55/34 B), samt einem Pakt über gegenseitige Hilfe und einem Nichtangriffspakt. In dieser Hinsicht legt er allen beteiligten Ländern nahe, das Protokoll rasch zu ratifizieren und durchzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Aufnahme der Tätigkeit seiner Hauptstrukturen, unter anderem des Zentralafrikanischen Frühwarnsystems, der Kommission für Verteidigung und Sicherheit und der Zentralafrikanischen Multinationalen Truppe, zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erkennt außerdem die wichtige Rolle an, die regionale und subregionale Organisationen dabei spielen können, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und den Zustrom solcher Waffen in Konfliktgebiete zu verhüten, und unterstreicht, wie wichtig regionale Vereinbarungen und die regionale Zusammenarbeit sowie die Stärkung der subregionalen technischen Kapazitäten sind, um solche Waffenströme zu verhüten.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Subregion infolge aller dieser Bemühungen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen und die die Mobilisierung von beträchtlichen Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen verlangt.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Notwendigkeit, die Partnerschaft zwischen dem System der Vereinten Nationen und den zentralafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu fördern und zu stärken, und betont in diesem Zusammenhang, daß es gilt, die Kapazitäten in der Subregion, unter anderem auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie im Bereich der Wirtschaftsintegration, zu verstärken. Er fordert die zentralafrikanischen Staaten außerdem auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen die Wirksamkeit, die Koordinierung und die Kohäsion der subregionalen Organisationen zu verbessern.

Der Sicherheitsrat bekräftigt außerdem, wie wichtig Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme im Prozeß der Konfliktlösung in Zentralafrika sind. In diesem Zusammenhang fordert er die zentralafrikanischen Staaten nachdrücklich auf, solche Programme dort, wo sie notwendig sind, einzuleiten, unter anderem mittels der Durchführung rasch wirkender Projekte, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dabei Unterstützung zu gewähren. Der Sicherheitsrat dankt der Weltbank und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) für ihre erneute Zusage, Missionen in Zentralafrika für die Konfliktfolgezeit kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen, und legt diesen Organisationen nahe, ihre Bemühungen eng mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten im Feld abzustimmen, um eine größere Effizienz und Komplementarität zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat empfiehlt, in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmissionen gegebenenfalls die Unterstützung von

Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen aufzunehmen. Er erkennt den Zusammenhang zwischen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und wird bei seiner Prüfung von Friedensmissionen auch weiterhin der Notwendigkeit der Koordinierung und des reibungslosen Übergangs von einer Phase zur nächsten Rechnung tragen.

Der Sicherheitsrat betont, daß dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muß.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig ein umfassender, integrierter, entschlossener und konzertierter Ansatz gegenüber den Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in Zentralafrika ist. In diesem Zusammenhang bittet er den Generalsekretär, den Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten darüber zu unterrichten, wie ein solcher Ansatz zugunsten Zentralafrikas verwirklicht werden kann, einschließlich durch die Entsendung einer interinstitutionellen Bewertungsmission.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1442(2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2002 (S/2002/1243) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermittlung mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2002 hinaus in Zypern zu belassen,

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;

2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovia wiederherzustellen;

5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 1475(2003) vom 14. April 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolution 1250 (1999) vom 29. Juni 1999, die auf eine Einigung über eine umfassende Regelung der Zypern-Frage abzielt,

- unter erneutem Hinweis auf sein starkes Interesse an der Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung in Zypern, die die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Übereinkünfte voll berücksichtigt,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. April 2003 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/2003/398),

1. würdigt die außergewöhnlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderberater und sein Team in Erfüllung seines Gute-Dienste-Auftrags und im Rahmen der Resolution 1250(1999) seit 1999 unternommen haben;

2. spricht dem Generalsekretär außerdem seine Anerkennung dafür aus, daß er die Initiative ergriffen hat, den Parteien einen Plan für eine umfassende Regelung vorzulegen, der aufbauend auf den im Dezember 1999 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen begonnenen Gesprächen die zwischen ihnen bestehenden Differenzen überbrücken sollte, und den Plan im Anschluß an Verhandlungen am 10. Dezember 2002 und am 26. Februar 2003 zu überarbeiten;

3. bedauert, daß es, wie im Bericht des Generalsekretärs beschrieben, auf Grund des negativen Herangehens des Führers der türkisch-zyprischen Volksgruppe, das in der auf dem Treffen vom 10. bis 11. März 2003 in Den Haag eingenommenen Haltung gipfelte, nicht möglich war, eine Einigung über die Abhaltung von zwei gleichzeitigen Referenden über den Plan zu erzielen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, womit den türkischen und den griechischen Zypern die Chance genommen wurde, selbst über einen Plan zu entscheiden, der die Wiedervereinigung Zyperns ermöglicht hätte, und daß es infolgedessen nicht möglich sein wird, vor dem 16. April 2003 zu einer umfassenden Regelung zu gelangen;

4. gibt dem sorgfältig ausgewogenen Plan des Generalsekretärs vom 26. Februar 2003 als einzigartig Grundlage für weitere Verhandlungen seine volle Unterstützung und fordert alle Beteiligten auf, im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs zu verhandeln und dabei den Plan zu nutzen, um zu einer umfassenden Regelung zu gelangen, wie in den Ziffern 144-151 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;

5. betont seine volle Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs, der ihm in Resolution 1250(1999) übertragen wurde, und bittet den Generalsekretär, Zypern auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wie in seinem Bericht beschrieben;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten

Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1486(2003) vom 11. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 2003 (S/2003/572) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2003 hinaus in Zypern zu belassen,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei al-

len ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;
2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2003 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. billigt die Aufstockung des Zivilpolizeianteils der UNFICYP um bis zu 34 Bedienstete, um den höheren Arbeitsanfall zu bewältigen, der durch die begrüßenswerte und von griechischen und türkischen Zypern mit gutem Willen aufgenommene Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf der gesamten Insel entstanden ist;
4. nimmt davon Kenntnis, daß die türkisch-zyprische Seite begrenzte Maßnahmen getroffen hat, um einige der am 30. Juni 2000 über die Tätigkeit der UNFICYP verhängten Beschränkungen zu lockern, fordert jedoch die türkisch-

zyprische Seite und die türkischen Truppen nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Beschränkungen für die UNFICYP aufzuheben;

5. bekundet seine Besorgnis über die jüngsten weiteren Verstöße der türkisch-zyprischen Seite und der türkischen Truppen in Strovilia und fordert sie nachdrücklich auf, den militärischen Status quo wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;
6. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Eichhorst, Markus: *Rechtsprobleme der United Nations Compensation Commission*

Berlin: Duncker & Humblot 2002
256 S., 52,- Euro

Erfreulicherweise verkürzt sich die Vorlaufzeit für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Analysen von Nebenorganen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen immer mehr. Diese rechtswissenschaftliche Dissertation aus Kiel ist bereits die zweite einschlägige Arbeit im deutschen Sprachraum. Sie bemüht sich über Funktionsbeschreibung und Verfahrenseinzelheiten hinaus um eine rechtliche Einordnung der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Compensation Commission, UNCC), die nach dem Zweiten Golfkrieg zur Regulierung der gegen Irak erhobenen, aus der Besetzung Kuwaits resultierenden Ansprüche geschaffen wurde. Dies geschieht in erster Linie vor dem Hintergrund bisher bestehender Einrichtungen zur Durchsetzung der Staatenverantwortlichkeit, in zweiter Linie in chartarechtlicher Hinsicht. Im Zentrum steht die Rolle der UNCC als Durchsetzungsorgan der Staatenverantwortlichkeit. Dies dürfte kaum überraschen angesichts des Umstands, daß die UNCC das erste von einer internationalen Organisation geschaffene Wiedergutmachungsorgan ist, und es gehört zu den Verdiensten dieser Dissertation, daß sie darlegt, in welchem hohem Maße dieses Unterorgan des Sicherheitsrats zwar etwas Neuartiges darstellt, aber dennoch viel mehr als angenommen aus schon Vorhandenem schöpft.

Bisherige Behandlungen dieses Themas schwankten zwischen einer Ablehnung der UNCC als versaillesmäßige Siegerjustiz und einer unkritischen Empfehlung derselben als Zukunftsnorm.

Der Autor ist sich der Mängel der getroffenen Kompromisse in der endgültigen Ausarbeitung der Befugnisse und Verfahren des Organs bewußt, sieht aber keinen Anlaß, der UNCC die Legitimität abzusprechen. Er stuft sie schließlich als ein zwar defizitäres, aber unter den Umständen legitimes und angemessenes Organ zur Streitschlichtung durch Dritte ein.

Im Kern besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Effektivitätsanforderungen und dem Ideal der Einzelfallgerechtigkeit. Die Verpflichtung Iraks zur Wiedergutmachung wurde nicht erst durch Beschlüsse des Sicherheitsrats begründet, sondern entstand aus dem allgemeinen Völkerrecht (Staatenverantwortlichkeit), während die rechtliche Grundlage dem Chartarecht entnommen wurde. Die UNCC weist deshalb keine ausreichende Unabhängigkeit vom Sicherheitsrat auf und gewährt Irak kein adäquates rechtliches Gehör. Mit der UNCC hat der Sicherheitsrat ein »nicht ausreichend judikativ ausgestattetes Organ mit einer judikativen Aufgabe betraut«, wie der Autor beklagt. Ihre Vorgänger sieht er in den rein nationalen Entschädigungskommissionen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens.

In einer Hinsicht erscheint die UNCC als eindeutig fortschrittliche Innovation in der internationalen Entschädigungspraxis: sie nimmt die Interessen von Individuen viel besser wahr, als es bei der älteren Praxis gegeben war, die alles dem Ermessen und damit auch der Willkür der Heimatstaaten überließ. Denn die Staaten haben im Regime der UNCC hauptsächlich administrative Aufgaben, sie sind nicht Parteien. In ihrer begrenzten Rolle bei der Umsetzung der Entscheidungen sind sie auch rechenschaftspflichtig. Diese »Mediatisierung des einzelnen« entspricht sehr wohl dem Trend des modernen Völkerrechts. Die große Masse der kleinen An-

spruchsteller in Kategorie A (bis 2 500 US-Dollar), deren Fälle summarisch – also unbürokratisch und schnell – behandelt wurden, waren unbemittelte Migranten aus schwachen Entwicklungsländern, unter ihnen auch staatenlose Palästinenser. Wieviel an Entschädigung sie bekommen hätten, wenn nur Staaten hier tätig werden dürften, läßt sich leicht erraten.

Inkonsequenzen in der Struktur und Praxis der UNCC sind nicht nur auf die unterschiedlichen Quellen ihrer Autorität zurückzuführen, sondern ergeben sich auch aus den machtpolitischen Ungleichgewichten. In einigen Detailfragen weist der Autor nach, daß mehrere der ursprünglichen Empfehlungen von UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar bei der endgültigen Ausgestaltung der UNCC übergangen wurden.

Zu den faszinierendsten Widersprüchen der UNCC gehört die Anwendung von erst seit zwei Jahrzehnten existierenden und aus den großen US-amerikanischen Sammelklagen bekannten Abwicklungsverfahren (mass tort), wonach die vielen Einzelfälle nicht individuell, sondern kategorienweise durch statistische Methoden der linearen Regressionsanalyse behandelt werden. Daß ein so erzkonservatives Gremium wie der Sicherheitsrat ein Nebenorgan mit einer derart fortgeschrittenen Methodik kreieren konnte, regt sicherlich zum Nachdenken an. Noch interessanter ist die Behauptung des Autors, daß dieses Verfahren den Einfluß des Sekretariats auf das Verfahren erheblich erweitert hat. Der Befund bestärkt diesen Rezensenten in der Überzeugung, daß die expertendominierten Unterorgane des Sicherheitsrats ihre Aufgaben besser erledigt haben als ihre mit Diplomaten besetzten Schwestergremien.

Es dürfte kaum überraschen, daß der Autor als Rechtswissenschaftler wenig von der Intransparenz dieses UN-Organs hält; sie erschwere die

Kontrolle von außen und verhindere die wissenschaftliche Aufarbeitung der Praxis. Breiter Raum in diesem Buch wird Diskussionen über die Inkonsequenzen der UNCC bei der Unterscheidung zwischen ›direkten‹ und ›indirekten‹ Schäden oder der Arbeit der Völkerrechtskommission auf dem Gebiet der Staatenverantwortung eingeräumt, was möglicherweise dem eher politisch als völkerrechtlich orientierten Leser das Herausschälen der Kernaussagen und Hauptthesen dieses an sich sehr gegliederten und ausgewogenen Buches erschwert. Und man hätte sich auch einen treffenderen Titel gewünscht.

PAUL CONLON □

Rupprecht, Johanna: Frieden durch Menschenrechtsschutz. Strategien der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit

Baden-Baden: Nomos 2003
364 S., 48,- Euro

13 Kriege, 29 gewaltsame Konflikte und 131 überwiegend gewaltfrei verlaufene Auseinandersetzungen hat das am Institut für Politische Wissenschaft der dortigen Universität angesiedelte Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung im Jahre 2002 gezählt. Haben die Vereinten Nationen bei ihrer ureigenen Aufgabe, »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren«, versagt? Können Kriege durch Menschenrechtsschutz verhindert werden? Diesen Fragen widmet sich die Münchner Dissertation von Johanna Rupprecht. Ihre Kernfrage lautet: Wie, in welchem Ausmaß, mit welchen Mitteln und mit welchem Ergebnis bewirken die Vereinten Nationen Frieden durch Menschenrechtsschutz? Die Autorin geht bei der Beantwortung dieser Frage nicht chronologisch und auch nicht institutionenbezogen, sondern streng systematisch vor.

Nach einem einführenden Teil, in dem das Menschenrechtssystem der UN und ihr Mandat zum Schutz der Menschenrechte dargestellt werden, arbeitet die Autorin die Kernfrage in vier Hauptkapiteln ab. Jedes Kapitel behandelt eine Strategie zum Schutz der Menschenrechte. Die Untersuchung beginnt mit dem völkerrechtlich schwächsten Instrument, der Information. Dann wird die Strategie der Kooperation analysiert, gefolgt von der Strategie, durch Konfrontation Menschenrechtsschutz einzufordern, bis hin zum stärksten Mittel, dem Schutz durch Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Kapitel beschreibt und bewertet Rupprecht, wie die verschiedenen Organe der Vereinten Nationen diese Aufgabe umsetzen. In weiten Teilen geht die Untersuchung allerdings nicht über das Beschreibende hinaus.

Im Kapitel über die Informationsstrategie werden die Weltinformationskampagne, die Dekade für Menschenrechtserziehung, Aktionsjahre und -tage und die Weltkonferenzen auf ihren Gehalt und ihre Auswirkungen hin geprüft. Die Kritik der Autorin, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten sich nur »schleppend« auf den

Prozeß der Menschenrechtserziehung »eingelassen« hätten, umschreibt milde, daß die Staaten ihrer Verpflichtung, die Menschenrechtsthematik aktiv in den Schulunterricht einzubauen, nicht umsetzen und zum Teil auch den Informationsfluß bremsen oder zum Versiegen bringen. Ein weiteres Problem sei das ausbleibende rechtzeitige Handeln (early action) nach erfolgter Frühwarnung (early warning). Sie schreibt: »Bislang sind ... keine klaren Strukturen erkennbar, was die Bewertung und Weiterleitung von early warning data anbelangt.« (S. 121)

In den Ausführungen zum ›Menschenrechtsschutz durch Kooperation‹ schildert die Autorin, mit welchen Methoden die UN auf sozusagen freundschaftlichem Wege versucht, die Staaten zur Einhaltung der Menschenrechtsstandards zu bringen. Sie untersucht die verschiedenen Beschwerdeverfahren etwa in der Menschenrechtskommission und in den Vertragsorganen des Menschenrechtsschutzes und kommt beim sogenannten 1503-Verfahren zum Schluß, »daß diese Methode zur Ermittlung von ›Situationen‹ in hohem Maße Zeit, Geld und Energie« verschwende (S. 147). Hier wird zum ersten und einzigen Mal ein Verfahren als nicht mehr zeitgemäß und sogar überflüssig bewertet. Auch die Individualbeschwerdeverfahren funktionierten eher schlecht als recht, weil die UN personell nicht in der Lage seien, die Beschwerden zu bearbeiten – ein Mißstand, der durch die einschlägige Literatur schon seit langem bekannt ist und immer wieder moniert wird.

In die Rubrik ›Kooperation‹ fallen für die Autorin auch die diplomatischen Reisen der Hochkommissarin für Menschenrechte Mary Robinson, die sie als nur bedingt erfolgreich ansieht. »Der Krisenherd Naher Osten zeigt bislang also eher die Grenzen als die Chancen auf, die mit der präventiven Diplomatie des OHCHR verbunden sind.« (S. 157) Hier hätten die Äußerungen der Hochkommissarin zu den Gründen ihres Ausscheidens 2002 das Gesamtbild ergänzt, belegen sie doch Robinsons Frustration darüber, wie sehr sie in ihrer Arbeit auch von demokratischen Staaten, nicht zuletzt den USA, behindert wurde. Rupprecht macht darauf aufmerksam, daß »die meisten Staaten sich der Kooperation nicht vollständig verweigern, sondern sich halbherzig auf sie einlassen. Sie wahren den Schein, um ihr Image nicht zu beschädigen, und sich nicht angreifbar zu machen. Dabei sind sie nicht wirklich an Fortschritt ... interessiert.« (S. 171) Und weiter: »Es scheint also, als *wollten* die Staaten gar nicht, daß der höchste Amtsträger der UNO für Menschenrechtsfragen seine Arbeit gründlich macht« (S. 172) – keine ganz neue Erkenntnis.

Im Kapitel ›Konfrontation‹ wird es konkreter, denn die Autorin bewertet dieses Instrumentarium anhand von Beispielen aus der jüngeren Geschichte. So sei die Konfrontationsstrategie bei China gescheitert, bei Rußland eher erfolglos, bei Israel ebenfalls wirkungslos und nur im Fall Kosovo und bei Irak erfolgreich gewesen. Sie zieht die Bilanz: »Insgesamt scheint es ..., daß das UN-Instrument der humanitären Intervention unter bestimmten strategischen Bedingungen ... trotz der damit verbundenen hohen Risiken wirksam für die Ziele des Menschenrechts-

schutzes eingesetzt werden kann.« (S. 215) Beispiele seien Sierra Leone und Osttimor. Etwas später schreibt sie jedoch, daß die UN nicht bestimmte Menschen töten oder verletzen dürften, um das Leben und die Rechte anderer Menschen zu sichern – Menschenleben könnten nicht gegeneinander aufgewogen werden. Beide Aussagen widersprechen sich, und die Autorin bleibt eine klare Stellungnahme schuldig, ob humanitäre Interventionen nun auf Grund der möglichen ›Kollateralschäden‹ ein ethisch vertretbares Menschenrechtsinstrument sind oder nicht.

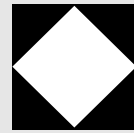
Im letzten Kapitel ›Menschenrechtsschutz durch Gerichtsbarkeit‹ stellt Rupprecht die bestehenden Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda, den neuen Internationalen Strafgerichtshof sowie die jüngsten Projekte in Osttimor, Sierra Leone und Kambodscha vor. Sie kommt zu dem Schluß, daß die Gerichte zwar eine notwendige Ergänzung seien, aber wegen Geldmangels wenig wirksam arbeiten könnten. Darüber hinaus könnten sie nur einem verschwindend geringen Teil der Verantwortlichen den Prozeß machen.

Der gesamten Arbeit liegt der Tenor zugrunde, daß die Vereinten Nationen sich weit von ihrer ursprünglichen Aufgabe in bezug auf den Menschenrechtsschutz entfernt, ja emanzipiert haben. Die Organisation tue ihr Möglichstes im Rahmen der engen finanziellen und personellen Grenzen, die die Mitgliedstaaten dem Menschenrechtsschutz setzen. Indes ist die Kritik der Autorin am Menschenrechtssystem der UN tendenziell zu moderat. Sie stellt sich zu selten die Frage, ob die UN – abgesehen von der Papierflut, die die einschlägigen Gremien Jahr für Jahr produzieren – zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lage der Menschenrechte in der Welt beitragen und ob das Ergebnis den Aufwand rechtfertigt. Der Bezug zur Praxis kommt zu kurz.

Was wohl als Bereicherung und Auflockerung gedacht war – die in Kleindruck eingerückten Zitate auf fast jeder Seite –, stellt sich beim Lesen als eher störend heraus. Es handelt sich oft um Zitate, die in ihrer Ausführlichkeit entweder in die Fußnoten gehört hätten oder auch ganz weggelassen werden könnten. Statt dessen wären mehr Beispiele, wie Maßnahmen der UN die Menschenrechtssituation in den einzelnen Ländern beeinflussen, aufschlußreicher gewesen. Man merkt dem Buch an, daß es – für eine Dissertation nicht ungewöhnlich – ausschließlich auf Informationen, die in Papierform vorliegen, beruht. Hilfreich wären zusätzliche Informationen auf der Basis von Interviews mit Betroffenen, Menschenrechtsverteidigern und UN-Bediensteten gewesen. So ließen sich Erfolge und Mißerfolge besser bewerten.

Doch sollte darüber das große Verdienst der Autorin nicht übersehen werden: Die Stärke ihres Buches liegt eindeutig darin, daß es das komplizierte Menschenrechtssystem der UN systematisch und zugleich anschaulich unter dem Aspekt der Herbeiführung friedlicher Verhältnisse untersucht und dabei eine Fülle von Informationen einbezieht, die in dieser komprimierten und zugleich übersichtlichen Form bisher nicht vorgelegen haben.

ANJA PAPANFUSS □

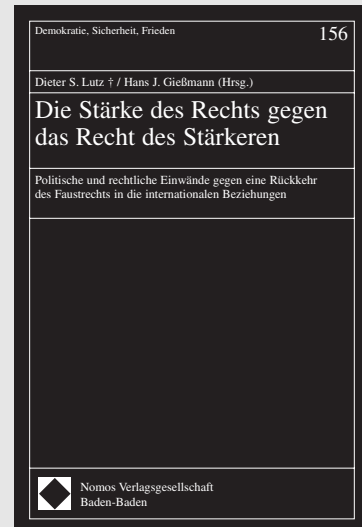


Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren



Die nach dem 11. September 2001 von der Bush-Regierung eingenommene Rechtsauffassung, Angriffskriege gegen mutmaßliche Unterstützern von Terrorakten zu führen und darüber hinaus gewaltsame Regimewechsel anzustreben, legt die Axt an die Wurzel des geltenden Völkerrechts. Insbesondere das in der Präambel und in Artikel 2 der UNO-Charta niedergelegte Gewaltverbot steht auf dem Prüfstand.

Die Beiträge vermitteln vor allem politik- und rechtswissenschaftliche Aspekte der internationalen Debatte im Vorfeld des Irakkrieges um den Fortbestand und die Zwänge zur Anpassung des Völkerrechts an veränderte sicherheitspolitische Herausforderungen. Die Autoren beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven die Erfordernisse und Chancen, verlässliche Rechtsgrundlagen in den internationalen Beziehungen zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu stärken.



Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren

Politische und rechtliche Einwände gegen eine Rückkehr des Faustrechts in die internationalen Beziehungen

Herausgegeben von Dieter S. Lutz † und Dr. Hans J. Gießmann

2003, 430 S., brosch., 58,- €, ISBN 3-8329-0209-0

(Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 156)

Fax 0 72 21/21 04-43 · www.nomos.de · vertrieb@nomos.de

Name _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

Lutz †/Gießmann (Hrsg.)
Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren
2003, 430 S., brosch., 58,- €, ISBN 3-8329-0209-0
(Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 156)

Maull/Harnisch/Grund (Hrsg.)
Deutschland im Abseits?
Rot-grüne Außenpolitik 1998 – 2003
2003, 193 S., brosch., 29,- €, ISBN 3-8329-0180-9

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.

Tipp

Deutschland im Abseits?

Rot-grüne Außenpolitik 1998 – 2003

Herausgegeben von Prof. Dr. Hanns Maull, Dr. Sebastian Harnisch und Constantin Grund

2003, 193 S., brosch., 29,- €, ISBN 3-8329-0180-9

Die deutsche Außenpolitik ist in der Irakkrise im In- und Ausland heftig diskutiert und kritisiert worden. Hat die rot-grüne Koalition Deutschland also nach Jahrzehnten der festen transatlantischen Einbindung und dynamischen europäischen Integration ins Abseits geführt? Zwölf namhafte Experten erörtern diese Frage.

Standardwerk in erweiterter Neuauflage

Christian Tomuschat (Hrsg.)

Menschenrechte

Eine Sammlung internationaler Dokumente
zum Menschenrechtsschutz
2., erweiterte Auflage 2002
(= DGVN-Texte 42)
605 Seiten · 12,80 EUR
ISBN 3-923904-52-5

Die Publikation ist eine handliche Gesamtausgabe der Rechtstexte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in deutscher Sprache. Ihr Ziel ist es, jedem den Zugang zu den einschlägigen Rechtstexten zu ermöglichen.

Durchblick

Die Wirksamkeit aller Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte bleibt beschränkt, solange sie nur einem kleinen Kreis von Spezialisten bekannt sind. Grundsätzlich sollte jeder über die Rechte informiert sein, die ihm die internationale Gemeinschaft zuerkennt. Durch diese Sammlung von Konventionen und anderen Texten wird der Zugriff auf das reiche Instrumentarium der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wesentlich erleichtert.

Übersicht

Die Dokumente sind nach fünfzehn Themenbereichen geordnet, unter denen die zentralen Konventionen, Protokolle und Übereinkommen zu den verschiedenen Bereichen des Menschenrechtsschutzes übersichtlich dargestellt werden.



Aktualität

Die erweiterte Auflage macht den Leser mit wichtigen Neuerungen vertraut, u. a. finden sich Materialien zu

- ▷ dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
- ▷ dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau
- ▷ der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen.



Direktvertrieb für die Publikationen der UNO, ihrer Sonderorganisationen und anderer internationaler Organisationen

Zu beziehen über:

UNO-Verlag

Vertriebs- und Verlagsgesellschaft mbH

Am Hofgarten 10 · D-53113 Bonn

Tel.: (0228) 9 49 02 0 · Fax: (0228) 9 49 02 22

bestellung@uno-verlag.de

www.uno-verlag.de